

Matthias Kopetzky

# Wirtschaftskriminalität

14

## Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung



**Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung 14**

# Wirtschaftskriminalität

Matthias Kopetzky

# Wirtschaftskriminalität

**VOGB**



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

## Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: August 2015

Impressum:

Layout/Grafik: Walter Schauer, Dietmar Kreuzberger

Umschlaggestaltung: Walter Schauer

Umschlagfoto: fotolia.de/Patrick Meider

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2015 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Printed in Austria

Einleitung	8
Was ist eigentlich Wirtschaftskriminalität?	10
Wirtschaftskriminalität und Ethik	12
Konzepte	15
Statistik und Wirtschaftskriminalität	20
Untersuchungsgegenstand	21
Verteilung der Delikte	23
Aufdeckung	26
Die TäterInnen	27
Präventionsmaßnahmen	29
Arten von Wirtschaftskriminalität	32
Einführung	32
Vermögensmissbrauch	32
Korruption	38
Fälschung von Finanzdaten	42
Wirtschaftskriminalität und Recht	48
Übersicht	48
Wesentliche Paragraphen des Wirtschaftsstrafrechts	50
Institutionen und Personen	74
Einführung	74
Unternehmensverantwortliche Personen	75
Beratende Berufe	80
Die Justiz	82
Die Polizei	90
Mein Unternehmen in Kommunikation mit Polizei und Justiz	91

# Inhalt

Anhänge	106
Information der WKO zu Hausdurchsuchungen	106
Checkliste – CASE MANAGEMENT	109
Endnoten	118
Zum Autor	120

# VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

## UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

## SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.

Nähere Infos und  
kostenlose Bestellung:  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)  
E-Mail: [skripten@voegb.at](mailto:skripten@voegb.at)  
Adresse:  
Johann-Böhm-Platz 1,  
1020 Wien  
Tel.: 01/534 44-39244

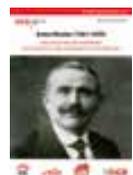


Die Skripten gibt es hier zum Download:



[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)

Lesempfehlung:  
Reihe Zeitgeschichte und Politik



# 1 Einleitung

Wirtschaftskriminalität – oder besser gesagt Fälle von Wirtschaftskriminalität – sind, egal wo sie vorkommen, für alle Betroffenen kein einfaches und schon gar kein populäres Thema. Und wenn wir von „Betroffenen“ sprechen, so kann die Gruppe gerne sehr weit gesehen werden. Die Auswirkungen von kriminellen Handlungen im wirtschaftlichen Umfeld gehen nämlich in der Regel weit über die reine „Täter-Opfer-Beziehung“ hinaus.



**„Die meisten Verbrechen bleiben nicht nur ungeahnt, sondern auch ungeahndet.“**  
*(Dürrenmatt, Der Richter und sein Henker)*

Ersteres darf im Fall von Wirtschaftskriminalität in vielen Fällen bezweifelt werden. Zweiteres ist traurige Realität und Ansporn für andere, es den „Erfolgreichen“ gleich zu tun.

Die **Auswirkungen wirtschaftskrimineller Handlungen** können in letzter Konsequenz sogar **massive volkswirtschaftliche Auswirkungen** haben. Das hört sich auch noch sehr akademisch an. Wenn man es aber damit übersetzt, dass der Steuerzahler für den Schaden einspringen muss, dann wird auch dem scheinbar Unbeteiligten rasch klar, was gemeint sein könnte.

Jetzt ist die jüngste – uns bis heute beeinträchtigende – Finanzkrise sicherlich nicht ausschließlich ein Produkt krimineller Handlungen. Doch wissen wir aus bereits ergangenen Urteilen, dass kriminelle Machenschaften jedenfalls erheblich mitgespielt haben.

Aber auch im „Kleinen“, im Betrieb, haben wirtschaftskriminelle Machenschaften unmittelbare und sehr unangenehme Auswirkungen bis hin zu existenziellen Veränderungen (Konkurs, Jobverlust, Eingriffe in die Privatsphäre,...).

Trotzdem ist es immer wieder für Fachleute erstaunlich zu sehen, wie lange es Unternehmen – und zwar allen darin Handelnden, vom Vorstand bis zum Portier – gelingt, die oftmals schon gehäuft vorliegenden Signale „gekonnt“ zu übersehen bzw schlichtweg zu verleugnen. Denn es kann nicht sein, was nicht sein darf. Fälle im Unternehmen sind nämlich regelmäßig auch große Herausforderungen für das Selbstverständnis der darin Tätigen. Es werden lange aufgebaute und aufrecht erhaltene Glaubenssätze von gegenseitigem Vertrauen, von Menschenkenntnis und einem Gemeinschaftsgefühl erschüttert.

Wirtschaftskriminelle haben nämlich meist wenig mit bekannten Stereotypen der Kriminalität zu tun. Sie kommen nicht „aus dem Osten“, sie sind nicht „erst seit kurzem“ im Unternehmen oder ließen sich ihr Tun sonst wie schubladisierbar „ansehen“.

Das für viele erschreckende und oft bis zur pathologischen Verdrängung führende ist die **Ähnlichkeit der Täter und Täterinnen mit uns selbst**. Die meisten Delikte der Wirtschaftskriminalität werden aus der Mitte der Gesellschaft heraus begangen. Die **Täter** kommen nicht aus Randgruppen, sondern **repräsentieren oft lange den „Erfolg“ und sind Vorbilder**.

Wirtschaftskriminalität ist der Versuch Einzelner oder weniger durch die Missachtung der Regeln (Gesetze) sich nicht nur aber vor allem finanzielle Vorteile zu verschaffen. Und der finanzielle Vorteil solcher Art ist immer auch ein finanzieller Nachteil für Andere, denn Wirtschaftskriminelle kreieren keine Werte, sie nehmen sich Werte – von anderen.

Täter beantworten die Frage „Ich oder die Anderen“ ganz klar für sich und ihre Interessen. Es wird die Forschung der nächsten Jahre zeigen, ob auch die Veränderung der Wirtschaftsordnung mit der Proklamation der „Ich-AG“ als ein Ausdruck starker Betonung der Eigeninteressen hier mit den Boden aufbereitet hat, dass wir uns heute in dieser Dichte dem Phänomen stellen müssen.

Nichts zu tun und zu hoffen, dass es irgendwie „vorübergeht“ ist jedenfalls keine Lösung, da die Täter in aller Regel nicht mehr aus ihren einmal begonnenen Verstrickungen herauskommen. Zuwarten heißt lediglich, den angerichteten Schaden größer und größer werden zu lassen.

Und daraus kann sich – früher oder später – die kriminelle Handlung der mit Verantwortung ausgestatteten „Zuseher“ im Management ergeben. Die Juristen denken dabei an die so genannte **„Untreue durch Unterlassung“**.

Ein Manager oder sonst wie Verantwortlicher, welcher „sehenden Auges“ die Signale ignoriert, verabsäumt, die ihm übertragene Verantwortung auch auszuüben. Der Vorstand, der mit Achselzucken zur Kenntnis nimmt, dass seine Verkaufsabteilungen „schmieren“ und „schwarze Kassen“ führen, macht sich mit schuldig.

# Was ist eigentlich

## 2 Wirtschaftskriminalität?

An sich könnten wir das Definieren ja den Wissenschaftlern überlassen. Oder wir könnten sagen, was Wirtschaftskriminalität ist, soll der (Straf-)Gesetzgeber bestimmen, und das wenden wir dann an. Nur so einfach ist es eben nicht. Genau so wenig, wie die Welt schwarz oder weiß ist, genau so wenig eindeutig können wir oftmals den Grad der „Bösheit“ von Handlungen beurteilen. Oftmals ist ein „es kommt drauf an“ dabei. Bei Tathandlungen mit wirtschaftlichem Hintergrund wird es noch einmal komplizierter.

Wenn ein Buchhalter gedankenverloren statt der Kontonummer eines Lieferanten seine eigene bei einer Überweisung einsetzt, dann kann das schlicht Schlampererei und Unachtsamkeit sein. Und ja, es sieht „sehr blöd“ aus. Wenn derselbe Buchhalter aber ähnliche Fehler auch mit gänzlich anderen Kontonummern macht, dann könnte er schlicht für diesen Job ungeeignet sein. Deswegen ist er aber noch nicht wirtschaftskriminell.

Derselbe Fall kann aber auch ein sogenanntes „**Lapping**“ sein, wo der Täter durch immer wieder falsche Überweisungen bereits davor gesetzte Tathandlungen vertuschen bzw überdecken („Lapping“) will. Ein klarer Fall von Wirtschaftskriminalität.

Wir sehen dabei, **es kommt oft darauf an, was sich der Täter dabei „gedacht“ hat**, ob es nun „böse“ ist oder einfach nur „schlampig“. Die Juristen sprechen von der subjektiven Tatseite.

Und genau diese Kombination des objektiv erkennbaren Hergangs und des subjektiven Herangehens der ausführenden Person machen es den Ermittlern, seien es interne Ermittler (interne Revision) oder externe (Polizei, Staatsanwaltschaft) gerade in Wirtschaftsfällen sehr schwer, hier die für ein vorwerfbares Verhalten notwendige „Dichte“ an Beweisen zu erbringen.

**Was ist jetzt eigentlich Wirtschaftskriminalität?**

„Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.“ (dt. BKA 2000 <http://www.bka.de/pks/pks2000/index2.html>)

Gerade die teilweise komplexen Zusammenhänge in der Wirtschaft stellen da eine besondere Herausforderung dar und sind mit die Ursache, dass solche Untersuchungen oft sehr zeit- und ressourcenaufwendig sind.

Also Wirtschaftskriminelle brechen nicht in Wohnungen ein, sie bedrohen nicht Leib und Leben anderer, sie handeln nicht mit Drogen und sind nicht im Menschenhandel engagiert, wobei gerade die letzten beiden oft schon nah dran sind, wenn man die Vorgehensweisen der Bosse solcher Gruppen analysiert. Trotzdem: **Mafia ist heute vor allem ein Phänomen der Wirtschaftskriminalität.** Wirtschaftskriminelle betätigen sich „in der Wirtschaft“ mit dem Ziel, sich zu Lasten einiger oder der Allgemeinheit zu bereichern. Das versteht noch jeder. Der Täter zieht Werte ab, entweder in bar oder zB in Waren, und macht sich damit ein schöne(re)s Leben. Der „klassische“ Wirtschaftskriminelle, wenn man so will. Wenn man die Bereicherung nachweisen kann, was heute aufgrund von Offshore-Destinationen, Briefkastenfirmen, Treuhandkonstruktionen uvm oft fast unmöglich ist, ist man schon „nah dran“.

Sie können aber auch zu Tätern werden, ohne auch nur die Absicht zu haben (zumindest unmittelbar), sich persönlich zu bereichern. Das klingt schon komplizierter. Der Chef einer Bankfiliale oder gleich der ganzen Bank, welcher es durch das explosionsartige Wachstum „seiner“ Bank der ganzen Branche zeigen möchte, „steigt aufs Gas“. Ergebnis ist Wachstum, das mit faulen Krediten erkaufte wird, die nie hätten vergeben werden dürfen. Aus Sicht des Risikos sind aber genau diese Täter die weitaus gefährlicheren. Die sind sehr lange ohne „schlechtes Gewissen“ am Werken. Was für sie und ihre Reputation gut ist, muss ja auch für das Unternehmen gut sein.

Auch das karrieremäßige Vorankommen, der Status und schlicht der Erfolg können Triebfedern sein, welche „schlechtes“ Handeln zu „wirtschaftskriminellen“ Handeln werden lassen.

Wirtschaftskriminelle Handlungen sind solche, durch welche sich eine Person, in einem Vertrauens- und/oder Machtverhältnis zum Unternehmen, unter Missbrauch von Ressourcen des Unternehmens sich oder andere zu bereichern sucht.<sup>1</sup>

# Was ist eigentlich 2 Wirtschaftskriminalität?

## Wirtschaftskriminalität und Ethik

Bevor wir uns sogleich mit Tätern und ihren Taten beschäftigen noch ein kurzer Schwenk zu einem Thema, dass scheinbar bei Wirtschaftskriminellen zu kurz kommt: Der Ethik.

Wieso werden wir nicht alle wirtschaftskriminell und nach welchen Systemen orientieren wir uns, um „das Richtige“ zu tun?

Grob gesprochen können wir zwischen zwei wesentlichen Prinzipiengruppen unterscheiden, wie ethisch gutes Handeln ausgelöst wird.

### *Teleologische Ansätze*

Prinzip: „Bewertung der Ziele, Ergebnisse und Folgen“.

- **Hedonismus** - »Gut ist, was Genuss bereitet.«
- **Eudämonismus** - »Gut ist, was glücklich macht.«
- **Utilitarismus** - »Gut ist, was das allgemeine Glück befördert.«
- **Individualismus** - »Gut ist, was im rational wohlverstandenen Eigeninteresse liegt.«

### *Deontologische Ansätze*

Prinzip: „einer Pflicht folgen“.

- **Prinzipienethik** - »Gut ist, weil definiert ist, dass ...«, wobei hier zwei Arten von Prinzipienethiken unterschieden werden müssen, nämlich heteronome (= fremdbestimmte) Prinzipienethiken, bei denen die ethischen Normen von außen festgelegt werden, z. B. in einer heiligen Schrift, und autonome Prinzipienethiken (Vernunftethik, wie im Falle von Immanuel Kant), bei denen die ethischen Normen Resultate eigener Überlegungen sind.
- **Diskursethik**: Jürgen Habermas' Universalisierungsprinzip und Karl-Otto Apels Ergänzungsprinzip
- **Tugendethik** = Werte-Ethik: Aristoteles' ethische und dianoethische Tugenden

Die Tugendethik wird jedoch auch oft zur Klasse der teleologischen Ethikkonzepte gezählt, da die angestrebte Glückseligkeit durch tugendhaftes Leben (v.a. Aristoteles) auch als Ziel (griechisch „telos“) angesehen werden kann.

→ **Verfassungsethik** = Kontraktualismus: Adam Smith, Karl Homann, John Rawls, James M. Buchanan, David Gauthier, Peter Stemmer

### *Ethik und Zero-Tolerance*

Ethische Überlegungen werden in der Literatur vor allem im Zusammenhang mit Korruption und deren Bekämpfung angestellt.

Dabei wird ua zwischen der so genannten **intrinsischen** und **extrinsischen** Motivation entschieden, sich regelkonform zu verhalten oder nicht. Alle von extern an die Menschen herangetragenen Versuche, regelkonformes Verhalten zu erreichen, basieren auf der extrinsischen Motivation. Dies beginnt bei monetären Belohnungssystemen und endet bei den Sanktionsdrohungen des Strafrechts. Die intrinsische Motivation beschreibt Handeln des Menschen aus einem inneren Antrieb (zB Kinder, die begeistert Fußball spielen und auch bereit sind, dafür zu trainieren). Untersuchungen<sup>2</sup> scheinen zu belegen, dass der vermehrte Einsatz extrinsischer Motivationsanreize zu einer Verdrängung intrinsischer Motivation führt.

**Nulltoleranzstrategie** („Zero Tolerance“) ist eine in den USA vom Manhattan Institute for Policy Research entwickelte Bezeichnung für ein konsequentes Durchgreifen und entsprechende Rechtsauslegung, um der Verwahrlosung und der Kriminalität in amerikanischen Großstädten zu begegnen. Dabei handelt es sich eher um eine Maxime als um eine Strategie. Grundlage dieser Maßnahmen ist die Broken-Windows-Theorie. Nach den Neuwahlen des Bürgermeisters 1993 in New York setzte dieser William Bratton als Commissioner der New Yorker Polizei ein, der als Verfechter der „Zero Tolerance“-Strategie diese erfolgreich machte.<sup>3</sup>

Eine wesentliche Voraussetzung in der Korruptionsbekämpfung ist eine klare Zero-Tolerance-Strategie bzgl Korruption insgesamt. Dies soll vor allem einer situativen Betrachtung von Ethik in diesem Zusammenhang entgegenwirken und dem Effekt, dass ohne Null-Tolleranz-Politik es sehr schwer ist, die Grenzen zu ziehen und vor allem beizubehalten.

Beispielsweise wird die offizielle Duldung kleinerer Geschenkkannahmen als „Einfallstor“ weitergehender Korruptionsversuche gewertet. Hier besteht die Gefahr des so genannten „Anfütterns“.

# Was ist eigentlich 2 Wirtschaftskriminalität?

## *The Tone from the Top*

Übereinstimmend wird in der Literatur festgestellt, dass die Etablierung ethischer Werte im Unternehmen ganz klar von der obersten Führung aus erfolgen muss. Die Vorbildwirkung der obersten Führung ist entscheidend für das Verhalten der MitarbeiterInnen in den unteren Hierarchien.

Diese Erkenntnis fand auch im Sarbanes-Oxley Act ihren Niederschlag.

## **Corporate Governance**

Der Begriff der Corporate Governance ist ein im – vor allem österreichischen – Wirtschaftsleben relativ neuer. Seit ca. zehn Jahren wird über Corporate Governance gesprochen. Der österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance, geleitet vom ehemaligen OMV-Vorstand und derzeitigen Beauftragten für den Kapitalmarkt Richard Schenz, entwickelte einen Corporate Governance-Kodex für österreichische Unternehmen.<sup>4</sup>

Folgende Kapitel sind in diesem Kodex enthalten:

Vorwort

I. Präambel

Erläuterungen zum Kodex

II. Aktionäre und Hauptversammlung

III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

IV. Vorstand

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

Vergütung des Vorstands

V. Aufsichtsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats

Die Bestellung des Vorstands

Ausschüsse

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

Vergütung des Aufsichtsrats

Qualifikation und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Mitbestimmung

### VI. Transparenz und Prüfung

Transparenz der Corporate Governance

Rechnungslegung und Publizität

Investor Relations/Internet

Abschlussprüfung

### Anhang

Im Kodex werden drei Regelkategorien unterschieden:

Legal Requirement (L): Ist unbedingt einzuhalten

Comply or Explain (C): Einhalten oder begründen, warum nicht

Recommendation (R): Einhaltung muss nicht sein und muss auch nicht offen gelegt werden.

Als Zielsetzungen von Corporate-Governance-Regelungen gelten vor allem eine Absicherung aller Stakeholder im Kapitalmarkt und die Vermeidung einer Überbetonung einzelner Interessen. Die Bilanzskandale der letzten Jahre haben zu einer Intensivierung der Diskussion geführt, da Bilanzfälschungen immer erst einen entsprechend „aufbereiteten Boden“ in den Unternehmen benötigen. Förderung von Offenheit und ausgewogener Beteiligung aller Gruppen ist ein wesentlicher Beitrag auch gegen kriminelle Entwicklungen in Unternehmen.

## Konzepte

### Das dolose Dreieck (Fraud Triangle)

Eines der bekanntesten und verbreitetsten Konzepte im Bereich jener Modelle, welche sich mit der Erklärung zur Entstehung von Wirtschaftskriminalität befassen, ist das **Dolose Dreieck** (auch Fraud Triangle<sup>5</sup> genannt).

Erfinder dieses Konzeptes ist Donald R. Cressey, welcher 1973 dieses Modell erstmalig veröffentlichte.

Cressey's wesentliche Hypothese war: „Mit Vertrauen ausgestattete Personen werden Vertrauensbrecher, wenn sie sich selbst mit einem finanziellen Problem konfrontiert sehen, welches sie mit niemandem besprechen können, wenn sie

# Was ist eigentlich 2 Wirtschaftskriminalität?



Abbildung 1: Das dolose Dreieck (the fraud triangle)

meinen, diese Problem durch den Vertrauensbruch (durch die Position im finanziellen Bereich) lösen zu können, und wenn sie gleichzeitig in der Lage sind, sich neben der eigenen Wahrnehmung und psychologischen „Verantwortung“ als Vertrauenspersonen ausreichend Erklärungen und Rechtfertigungen zurecht zu legen, welche ihnen erlauben, anvertrautes Gut (zB Finanzielle Mittel, Vermögensgegenstände) zum eigenen Vorteil zu benutzen.“<sup>6</sup>

Eine Seite des Fraud-Dreiecks repräsentiert ein subjektiv empfundenes, nicht mit anderen kommunizierbares finanzielles Bedürfnis; die zweite Seite stellt eine subjektiv empfundene Gelegenheit dar; die dritte und letzte Seite schließlich steht für die persönliche Rationalisierung gegenwärtigem und zukünftigen Tuns. Die Seite mit dem nicht mit anderen kommunizierbaren finanziellen Bedürfnis erscheint besonders bedeutend. Cressey sagte:

**„Wenn Vertrauensbrecher gefragt wurden, warum sie bereits früher inne gehaltene Vertrauenspositionen ausgenutzt haben, oder warum sie die zuletzt ausgefüllte Vertrauensposition nicht schon früher ausgenutzt haben, so wurde von jenen, welche dazu antworteten, meist mit folgenden ähnlichen Zitaten argumentiert: (a) ‚Ich hatte vorher keinen Bedarf wie zur Zeit der Tat!‘ (b) ‚Ich hatte vorher einfach nicht diese Idee [zur Tat]‘ (c) ‚Zuvor war ich der Meinung, dass es unehrlich wäre, zur Zeit der Tat aber hatte ich dieses Gefühl nicht, anfangs zumindest!‘“**

*Donald R. Cressey, Other People's Money, 1973, S. 33*

### *Druck*

Druck ist **eine der wesentlichen Voraussetzungen, damit Wirtschaftskriminalität vor allem in Unternehmen entsteht**. Diese Einschränkung bezieht sich darauf, dass es natürlich auch Formen von Wirtschaftskriminalität gibt, wo Täter ohne Not und in gezielter und abgestimmter Form – oft auch in großem Stil – wirtschaftskriminelle Handlungen setzen. Diese Fälle sind jedoch meist schon eher im Bereich der organisierten Kriminalität und mafïöser Strukturen angesiedelt. In den hier besprochenen (Haupt)Bereichen von Wirtschaftskriminalität beziehen wir uns allerdings nicht auf diese Auswüchse, welche auch mit anderen Mitteln zu bekämpfen sind, sondern wir richten unser Augenmerk auf jene TäterInnen, welche aus einem sonst unauffälligen und an sich von Wirtschaftskriminalität freien gesellschaftlichen Umfeld kommen. Leute wie Du und ich.

Welche **Arten von Druck** sind hier nun vorstellbar:

- Wirtschaftlicher
- Familiärer
- Gruppe, Status

Druck ist ein wesentlicher Parameter, ohne den die beiden folgend geschilderten Voraussetzungen üblicherweise nicht zur Entstehung doloser Handlungen führen.

### *Gelegenheit*

Wesentlich für das Setzen doloser Handlungen durch den Täter ist die Gelegenheit. Erst wenn es dem Täter aus der Situation heraus, zB aufgrund schwacher Kontrollstrukturen, ungesicherter Wertgegenstände im Lager usw möglich ist, eine Tat zu setzen, wird er dies auch durchführen.

Selbst der planende Täter, der ganz gezielt in ein Unternehmen eindringt, um eine Straftat zu begehen, sucht ebenfalls Schwachstellen, die er ausnützen kann. Mit Gelegenheit ist somit nicht nur die offensichtliche, zufällige Gelegenheit gemeint (zB unbeaufsichtigte offene Handkassa), sondern auch **jegliche Schwachstelle in Unternehmensprozessen**, welche für dolose Handlungen ausgenutzt werden können.

Gerade im Bereich der Gelegenheit setzen die meisten präventiven Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität an.

# Was ist eigentlich 2 Wirtschaftskriminalität?

## Rechtfertigung

Gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität kann man bei den Tätern beobachten, dass häufig zum Zeitpunkt der Tat wenig bis gar kein Unrechtsbewusstsein gegeben ist, bzw ein solches durch „zurechtgezimmerter“ Erklärungen und Begründungen außer Kraft gesetzt wurde.

Solche Rechtfertigungen können sein, dass sich beispielsweise der Täter bei Gehaltserhöhungen übergangen gefühlt hat und daraus ableitet, dass ihm daher „etwas“ zustünde – dass er sich dann eben selbst nimmt. Auch die **„Nur geborgt“-Rechtfertigung** wird immer wieder vorgebracht. Vor allem in frühen Stadien von länger andauernden Unterschlagungs- oder Diebstahlhandlungen reden sich die Täter ein, das Geld oder die Gegenstände nur auszuborgen, zB um einen finanziellen Engpass im Privatbereich zu überbrücken, und sie vor gehabt hätten, das Geld wieder zurückzuführen.

## Die Fraud-Skala

Ein weiteres dem dolosen Dreieck nicht unähnliches Konzept mit teilweise überschneidenden Kriterien ist die so genannte Fraud Skala, entwickelt von Steve Albrecht ua.

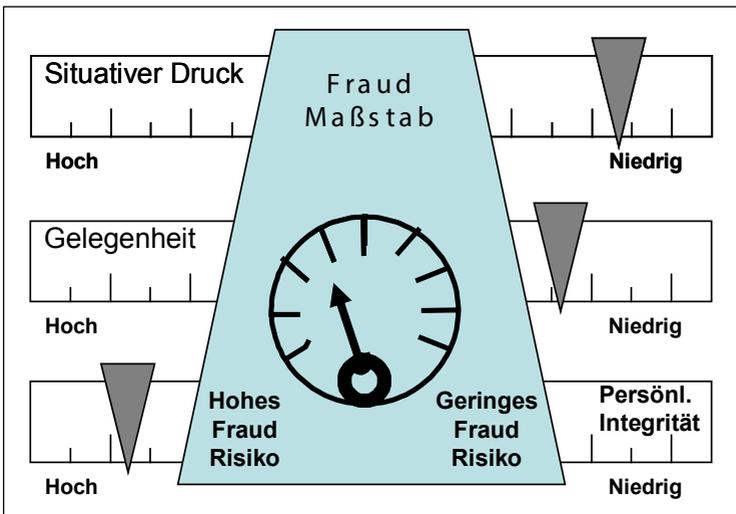


Abbildung 2: Die Fraud Skala

Ähnlich wie auch beim dolosen Dreieck gibt es die Parameter „Druck“ und „Gelegenheit“. Der Unterschied zum dolosen Dreieck liegt im Parameter „Persönliche Integrität“.

Albrecht versteht darunter die Bereitschaft, das richtige oder das falsche zu tun, abhängig von der Situation.

# Statistik und 3 Wirtschaftskriminalität

Statistik hat für den Auditor im Bereich der Fraud-Aufdeckung und Fraud-Prävention eine besondere Bedeutung, welche über die übliche Darstellung „interessanter“ Zusammenhänge und Einsichten, wie bei Statistiken auch oft der Fall, weit hinausgeht.

Gerade weil wir bei Fraud im Unternehmen mit dem Problem des Unbekannten bzw. „noch nicht Bekannten“ zu tun haben, bieten statistische Aufarbeitungen der Vergangenheit häufig einen ganz wesentlichen Ansatz zum Verständnis von Fraud im Unternehmen und zur Eingrenzung der Risikogebiete.

Wir stellen daher einige Studien zum Thema Wirtschaftskriminalität vor:

## → Studie 2006 des IIR DACH

Die Studie des IIR, welche im übrigen an alle Mitglieder in Buchform ausgeschickt worden ist, beinhaltet eine sehr umfassende Befragung interner Revisoren in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Das Interessante an dieser Studie ist der Umstand, dass hier Auditoren die Auskunftgeber waren. In den meisten anderen Studien vor allem der großen Wirtschaftsprüfungskanzleien werden in erster Linie die Unternehmensleiter oder Finanzvorstände befragt, welche üblicherweise etwas weiter weg vom tatsächlichen Geschehen positioniert sind.

*Quelle: Expertenstudie des IIR, 2006*

## → Studie der ACFE 2014

Die ACFE (Association of Certified Fraud Examiners) ist eine weltweit agierende Vereinigung von Angehörigen verschiedenster Berufe, welche eines gemeinsam haben: Die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. CFE's arbeiten als Auditoren, Anwälte, Staatsanwälte, Polizisten, Detektive und in Sicherheitsdiensten.

In dieser Studie werden die CFE's etwa alle zwei Jahre nach einem konkreten Fall und dessen genaue Beschreibung gefragt. Ziel ist es, mögliche Aufdeckungs- und Präventionsszenarien aus den Erfahrungen konkreter Fälle zu entwickeln.

*Quelle: [www.acfe.com](http://www.acfe.com), Report to the Nation 2014*

## → Studien der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Auch die großen WP-Gesellschaften bringen in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse ihrer Befragungen zum Thema Wirtschaftskriminalität in Unternehmen heraus. Soweit ersichtlich sind die dabei – teilweise via Fragebogen teilweise via Telefoninterview – Befragten meist aus der obersten Managementebene (Vorstände, Finanzvorstände), also die unmittelbaren Ansprechpartner der WirtschaftsprüferInnen.

## Untersuchungsgegenstand

Folgendermaßen verteilen sich die Unternehmenstypen in den vorliegenden Studien:

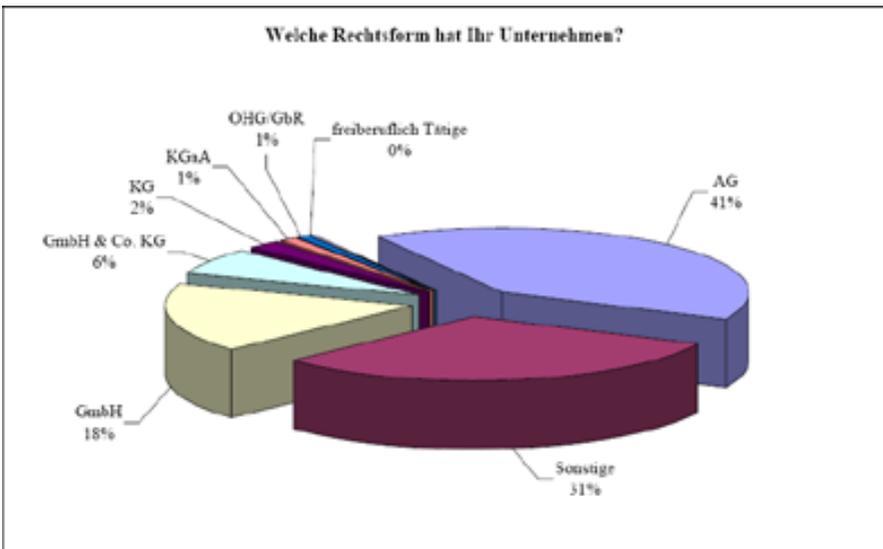


Abbildung 3: IIR-Studie 2007 S 21

# 3 Statistik und Wirtschaftskriminalität

In der ACFE-Studie 2006 verteilen sich die Fälle wie folgt:

Occupational Frauds Based On Industry - Sorted By Frequency			
Industry	# Cases	% Cases	Med. Loss
Banking/Financial Services	148	14.3%	\$258,000
Government and Public Administration	119	11.5%	\$82,000
Manufacturing	101	9.7%	\$413,000
Health Care	89	8.6%	\$160,000
Insurance	78	7.5%	\$100,000
Retail	75	7.2	\$80,000
Education	73	7.0%	\$100,000
Service (general)	60	5.8%	\$163,000
Service (professional, scientific or technical)	58	5.6%	\$300,000
Construction	35	3.4%	\$500,000
Utilities	34	3.3%	\$124,000
Oil and Gas	32	3.1%	\$154,000
Real Estate	30	2.9%	\$200,000
Wholesale Trade	30	2.9%	\$1,000,000
Transportation and Warehousing	27	2.6%	\$109,000
Arts, Entertainment and Recreation	22	2.1%	\$175,000
Communications/ Publishing	16	1.5%	\$225,000
Agriculture, Forestry, Fishing and Hunting	8	.08%	\$71,000
Mining	1	.01%	\$17,000,000

Abbildung 4: ACFE-Studie S18

### Verteilung der Delikte

Die Studien nehmen unterschiedliche Raster zur Einordnung der Delikte vor.

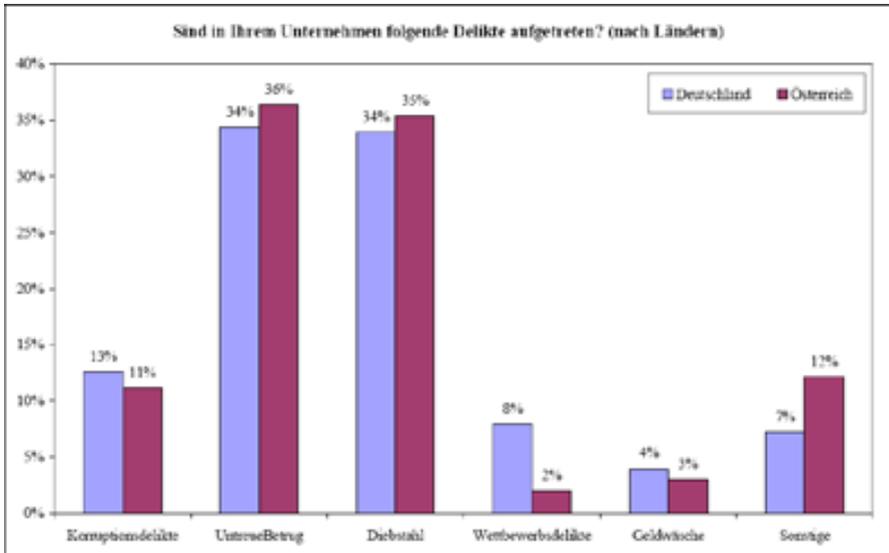


Abbildung 5: IIR-Studie 2007 S 26

# Statistik und 3 Wirtschaftskriminalität

Eine feinere Untergliederung von Wirtschaftskriminalität in Unternehmen nimmt die ACFE-Studie vor, welche zwischen den drei großen Teilgebieten Vermögensmissbrauch, Korruption und Fälschung von Finanzdaten unterscheidet.

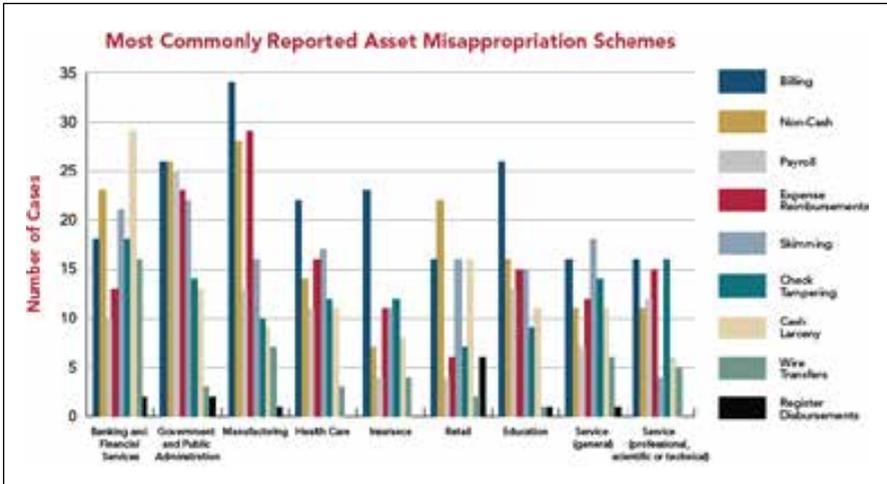


Abbildung 6: ACFE-Studie S 22

Corruption Cases by Industry			
Industry	All Cases	Corrupt. Cases	% Corrupt. Cases
Mining	1	1	100%
Oil & Gas	32	15	46.9%
Manufacturing	101	39	38.6%
Utilities	34	13	38.2%
Communications/ Publishing	16	6	37.5%
Construction	35	13	37.1%
Banking/Financial Services	148	52	35.1%
Service (scientific, professional or technical)	58	20	34.5%
Transportation and Warehousing	27	9	33.3%
Education	73	24	32.9%
Insurance	78	24	30.8%
Retail	75	20	26.7%
Government and Public Administration	119	31	26.1%
Agriculture, Forestry, Fishing and Hunting	8	2	25.0%
Healthcare	89	21	23.6%
Service (general)	60	14	23.3%
Arts, Entertainment and Recreation	22	5	22.7%
Wholesale Trade	30	6	20.0%
Real Estate	30	5	16.7%

Financial Statement Fraud Cases by Industry			
Industry	All Cases	FSF Cases	% FSF Cases
Communications/ Publishing	16	4	25.0%
Wholesale Trade	30	6	20.0%
Manufacturing	101	20	19.8%
Service (general)	60	10	16.7%
Construction	35	5	14.3%
Healthcare	89	12	13.5%
Retail	75	10	13.3%
Banking/Financial Services	148	18	12.2%
Insurance	78	6	7.7%
Transportation and Warehousing	27	2	7.4%
Service (scientific, professional or technical)	58	4	6.9%
Real Estate	30	2	6.7%
Government and Public Administration	119	5	4.2%
Education	73	3	4.1%
Utilities	34	1	2.9%
Arts, Entertainment and Recreation	22	0	0.0%
Agriculture, Forestry, Fishing and Hunting	8	0	0.0%
Mining	1	0	0.0%
Oil & Gas	32	0	0.0%

Abbildung 7: ACFE-Studie S 23

# Statistik und 3 Wirtschaftskriminalität

Welche Abteilungen verursachen die meisten Schäden?



Abbildung 8: ACFE-Studie S 47

## Aufdeckung

Vor allem für den präventiven Bereich ist die Methode der Aufdeckung eine ganz wesentliche Information. Es ist nämlich auch dem präventiven Element der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zuzurechnen, Maßnahmen setzen zu können, Fälle möglichst früh aufdecken zu können.

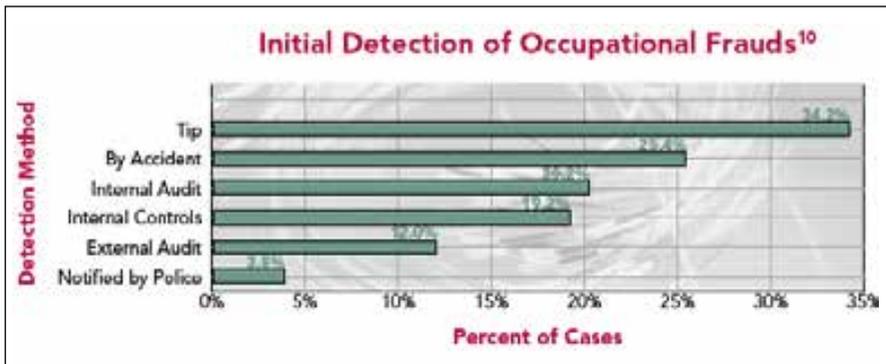


Abbildung 9: ACFE-Studie S 28

Wesentlich schwieriger zu fassen dazu im Vergleich sind TäterInnen aus der obersten Managementebene:

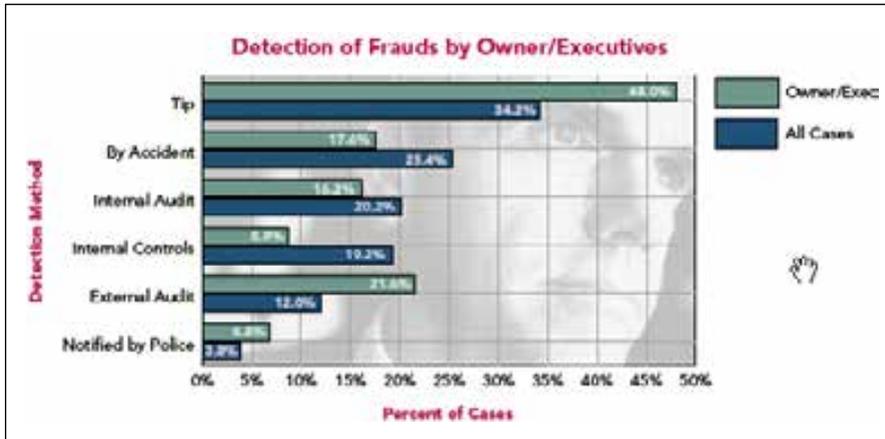


Abbildung 10: ACFE-Studie S 29

## Die TäterInnen

Die **Frage nach Täterprofilen** stellt sich, sobald man an einen Fall dran zu sein glaubt. Wirtschaftskriminalität zeichnet sich zwar häufig dadurch aus, dass die Benennung des Täters/der Täterin im aufgeklärten Fall der Sache nach meist automatische Konsequenz ist, aber in manchen Fällen eben nicht. Hinzu kommt, dass diese Frage auch für den Präventionsbereich eine Rolle spielt. Wenn man nämlich weiß, wer die typischen TäterInnen sind, so können auch die Vorkehrungen im IKS dementsprechend gesetzt werden.

# Statistik und 3 Wirtschaftskriminalität

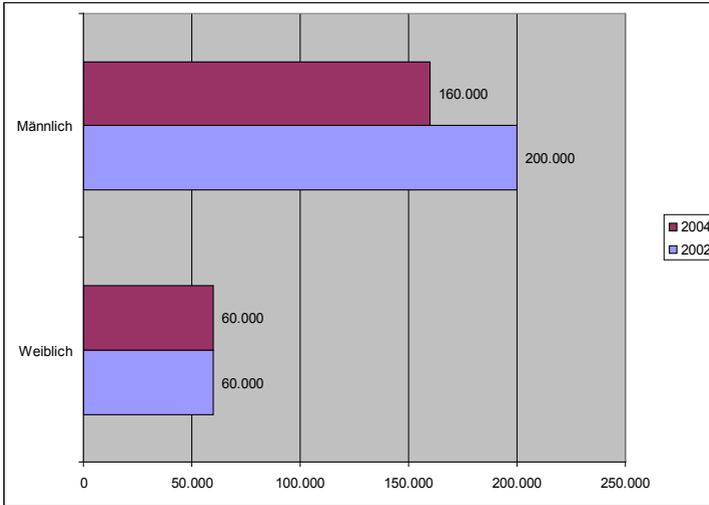


Abbildung 11: 2004 National Fraud Survey: Verteilung der Schäden nach Geschlecht<sup>7</sup>

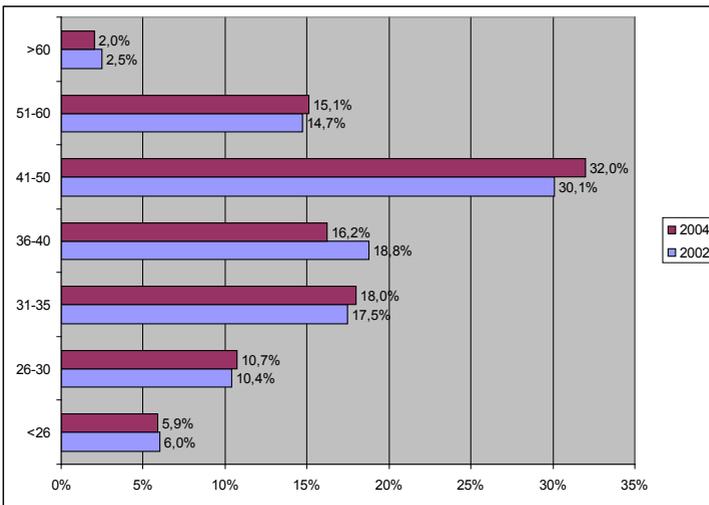


Abbildung 12: 2004 National Fraud Survey: Verteilung der Fälle nach Alter in Prozent<sup>8</sup>

Ein wesentliches Kriterium scheint die Firmenzugehörigkeit bei den Tätern zu sein:

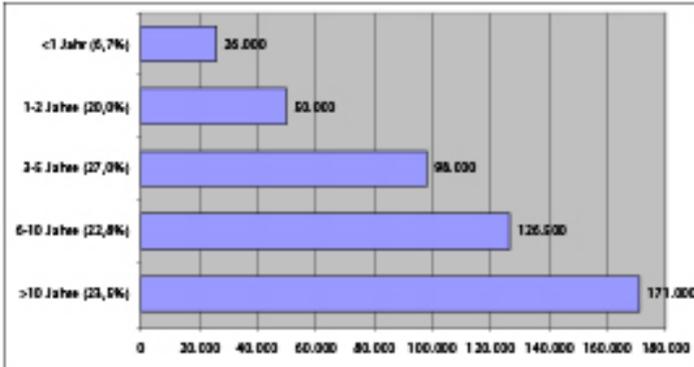


Abbildung 13: 2004 National Fraud Survey: Verteilung der Schäden nach Dauer der Vorbeschäftigungszeit des Täters im Unternehmen<sup>9</sup>

## Präventionsmaßnahmen

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen und Möglichkeiten, um präventiv gegen Wirtschaftskriminalität im Unternehmen zu wirken. Die Einschätzung der Auditoren zu diesen Maßnahmen sind in der folgenden Grafik zu sehen:

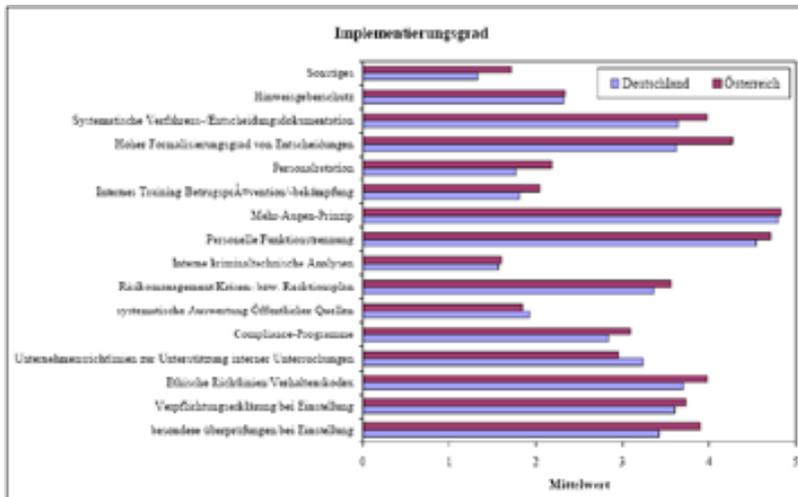


Abbildung 14: IIR-Studie 2007 S 52

# Statistik und 3 Wirtschaftskriminalität

Weiters ist von Interesse, wie sich bestimmte Maßnahmen auf die Schadenentwicklung auswirken:

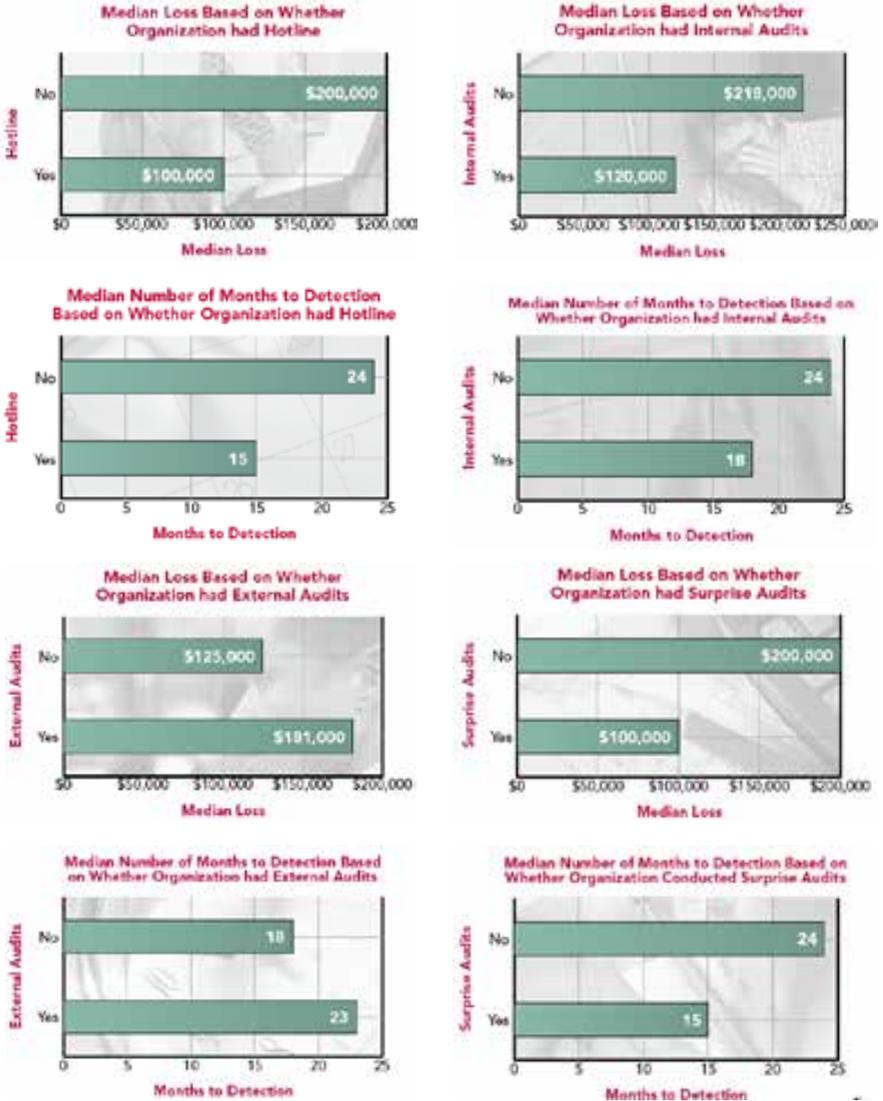


Abbildung 15: ACFE-Studie S 35ff

Zumessung der Effizienz einzelner Präventionsmaßnahmen:

<b>Rangliste erfolgreicher Präventionsmaßnahmen</b>	
<b>Fraud-Präventionsmaßnahme</b>	<b>Effizienz-Rangliste</b>
Gut funktionierendes IKS	3,66
Bereitschaft des Unternehmens zur gerichtlichen Verfolgung	3,44
Regelmäßige Mißbrauchsprüfungen	3,40
Spezielles Training für Revisoren	3,33
Anonyme Meldemechanismen (Hotlines)	3,27
Hintergrundchecks neuer Mitarbeiter	3,25
Etablierte Antifraud-Richtlinien	3,12
Ethik-Training für die Mitarbeiter	2,98
Laufende Überwachung des Arbeitsplatzes	2,89

Abbildung 16: Rangliste der Effizienz bei der Aufdeckung<sup>10</sup>

Statistiken können naturgemäß die eigenen Prüfungshandlungen nicht ersetzen und liefern Fall und Täter nicht auf dem Präsentierteller. Aber sie geben die Richtung vor, wo die Risikopotenziale liegen könnten und in welchen Ecken es sich nachzusehen lohnt.

Dies ist gerade in Zeiten magerer werdenden Budgets auch in der internen Revision von Bedeutung, weil eben nicht beliebig viel Zeit und Ressourcen in die Aufdeckung von fraudulenten Handlungen gesteckt werden kann.

# Arten von

## 4 Wirtschaftskriminalität

### Einführung

Wirtschaftskriminalität kommt in vielen verschiedenen Ausprägungen vor. Wir können beispielsweise zwei grundlegende Gruppen wirtschaftskrimineller Vorgehensweisen unterscheiden:

- » **Wirtschaftskriminalität innerhalb Unternehmen**
- » **Wirtschaftskriminalität außerhalb von Unternehmen**

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität innerhalb von Unternehmen sind vor allem jene Tathandlungen gemeint, welche unmittelbar von Angehörigen des Unternehmens – manchmal auch in Zusammenspiel mit Tätern von außerhalb – gegen das Unternehmen und dessen Ressourcen begangen werden.

Der so genannte „Fraud-Baum“ ist eine gesamthafte Darstellung möglicher Delikte im Bereich von Unternehmen, welche auch gegen das Unternehmen und dessen Vermögen gerichtet sind.

#### **Der Fraud-Baum<sup>11</sup>**

Bei Wirtschaftskriminalität außerhalb des Unternehmens sprechen wir vor allem von unternehmensübergreifenden Formen wie der organisierten Kriminalität mit all ihren Ausprägungen (Drogenhandel, Menschenschmuggel, Geldwäsche,...). Diese Bereiche werden jedoch im Rahmen dieses Skriptums nur am Rande erfasst, da sie im Bereich der Bekämpfung üblicherweise mit anderen Mitteln zu führen sind, als sie – in den meisten Fällen – einem Unternehmen selbst zur Verfügung stehen. Gegen Schutzgelderpressung hilft auch das beste IKS (Internes Kontrollsystem) herzlich wenig.

### Vermögensmissbrauch

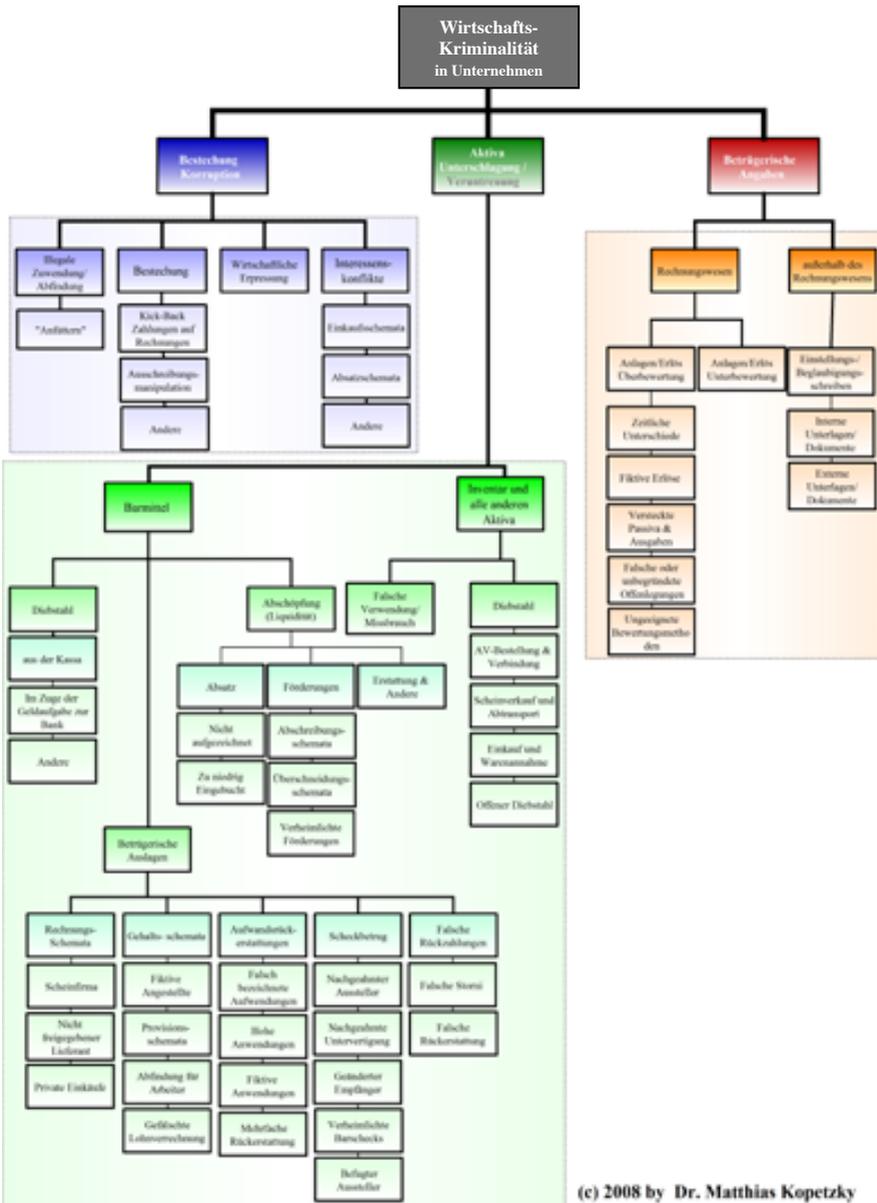
#### **Fraud-Baum zu „Vermögensmissbrauch“**

Der Vermögensmissbrauch umfasst alle Tatbilder, welche mit der unmittelbaren Entziehung von Vermögen des Unternehmens zusammenhängen. Dabei wird unterschieden zwischen

- » **Missbrauch von Bargeld**
- » **Missbrauch von nicht Bargeld-gleichen Vermögensgegenständen**

# Einführung Vermögensmissbrauch

4.1  
4.2



(c) 2008 by Dr. Matthias Kopetzky

Abbildung 17: Fraud-Baum zu „Vermögensmissbrauch“

# Arten von Wirtschaftskriminalität

4

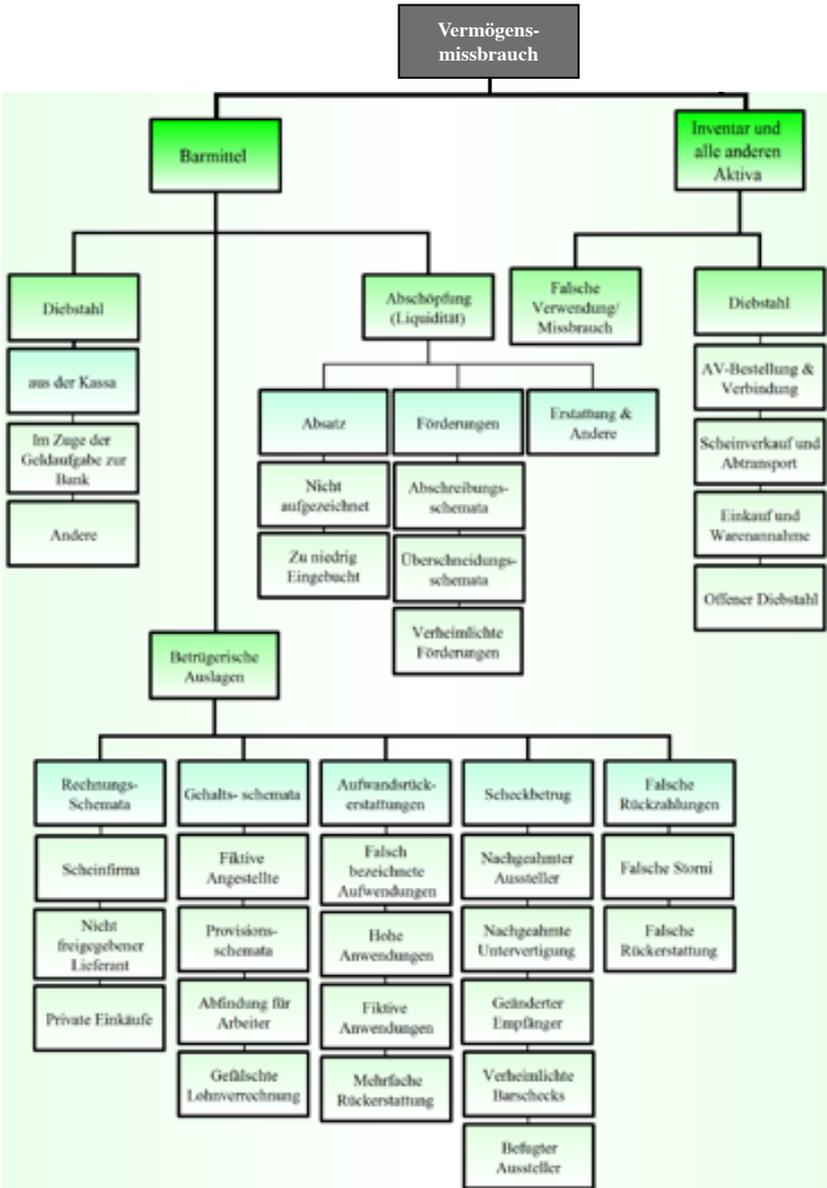


Abbildung 18: Der Fraud-Baum

Wie schon die Grafik zeigt, bewegt sich die überwiegende Anzahl der Begehungsformen im Bereich „Bargeld“. Dies ist aufgrund der unmittelbaren Weiterverwendbarkeit von Bargeld für den Täter auch nicht weiter überraschend, denn bei Vermögensmissbrauch von nicht-Bargeld-gleichen Vermögensgegenständen steht der Täter meist vor dem Problem – so er diesen Gegenstand nicht unmittelbar selbst benötigt – dass er erst über einen weiteren Schritt, nämlich der Veräußerung solcher Vermögensgegenstände zum eigentlichen Ziel – Bargeld – kommen kann.

### **Missbrauch von Bargeld**

Bei Missbrauch von Bargeld unterscheiden wir

- » **den gewöhnlichen Diebstahl,**
- » **betrügerische Angaben und**
- » **Abschöpfung.**

#### *Gewöhnlicher Diebstahl*

Der gewöhnliche Diebstahl bezieht sich auf Tathandlungen, welche auf die Aneignung von Bargeld ohne Versuch, die Tat auch zu verschleiern, hinauslaufen. Im Bereich des Diebstahls von Bargeld kommen naturgemäß die Hand- und/oder Registrierkasse in Frage und der Prozess der Geldaufgabe (Tageslosung) bei der Bank.

#### *Betrügerische Angaben*

Abweichend vom plumpen Diebstahl ohne Verschleierungsmaßnahme beschreiben die Tatschemata im Bereich der „betrügerischen Angaben“ jene Fälle, in welchen zusätzlich zur Entwendung von Bargeld auch gezielt Verschleierungshandlungen gesetzt werden, die das Fehlen des Bargeldes zumindest eine Zeit lang nicht auffallen lassen sollen.

Alle diesen Schemata ist zu eigen, dass die Auszahlung des Unternehmens an sich gewollt und freiwillig erfolgt, freilich durch den Täter in bestimmter Form getäuscht.

#### → Rechnungsschemata

Die erste Gruppe dieser Tathandlungen sind die so genannten Rechnungsschemata. Dabei versucht der Täter, durch die Einschleusung legitim erscheinender

# Arten von

## 4 Wirtschaftskriminalität

Rechnungen ein reales Geschäft vorzutauschen. Als Empfänger der Zahlung solcher Rechnungen entpuppt sich regelmäßig der Täter selbst.

### → Gehaltsschemata

Abhängig von der Jurisdiktion und der mit der Anstellung von Mitarbeitern verbundenen Sozialgesetzgebung (Krankenversicherung, Meldepflichten, etc) gibt es verschiedene Tatschemata, welche alle auf überhöhte oder gänzlich unge-rechtfertigte Lohn- und Gehaltszahlungen hinauslaufen. Beispielsweise können so genannte „Geistermitarbeiter“ auf die Lohnlisten geschmuggelt werden, oder der Täter fälscht die Lohnverrechnung des Unternehmens und gelangt so zu „Gehaltserhöhungen“.

### → Aufwandserstattungsschemata

Im Bereich der Aufwandserstattung, auch bekannt als Spesenerstattung, versucht der Täter, über falsche oder überhaupt fiktive Abrechnungen Auszahlungen des Unternehmens zu erhalten, welche ihm eigentlich nicht zustehen. Dies kann der Täter dadurch erreichen, dass er auf der Spesenverrechnung falsche Angaben über die Art der Spesenposition macht (zB Essen mit Kunden X war tatsächlich ein Essen mit Freundin Y), die behaupteten Aufwendungen überhaupt fiktiv sind, die Höhe der Aufwendungen nicht stimmt oder bestimmte reale Aufwendungen in verschiedenen Spesenabrechnungen mehrfach verrechnet werden.

### → Scheckbetrug

Diese Tatform ist äußerst populär und ein großes Problem in den USA. In Europa hat der Scheck massiv an Bedeutung eingebüßt und daher ist Scheckbetrug heute kein unmittelbares Problem.

### → Falsche Rückzahlungen

Vor allem im Bereich der Registrierkassen kann es zu Tatschemata kommen, welche mit angeblichen Rückzahlungen für Warenrücknahmen in Verbindung stehen. Tatsächlich werden aber gar keine Waren zurückgenommen, trotzdem entnimmt der Täter das Geld aus der Kassa, aber nicht um es dem angeblichen Kunden zu geben, sondern um es selbst einzustecken. Ähnliches kann auch bei der Stornierung tatsächlich erfolgter Umsätze (Verkäufe) der Fall sein, wo der Täter einen einmal eingegebenen Umsatz wieder storniert und das Geld dafür statt an einen Kunden an sich selbst auszahlt.

### *Abschöpfung*

Im Bereich der Abschöpfung entnimmt der Täter „überzähliges“ Geld aus der Registrierkasse bzw. lässt es erst gar nicht eingehen.

#### Absatzbereich

Im Absatzbereich kann Abschöpfung dadurch erfolgen, dass der Täter Umsätze gar nicht in die Kassa eingibt, trotzdem aber vom Kunden kassiert, oder er solche Umsätze zu niedrig eingibt und er sich die Differenz behält.

#### Forderungsbereich

Eine Abschöpfung im Forderungsbereich ist dann gegeben, wenn ein Kunde eine offene Forderung bezahlt, sich der Täter dieses Geld aber selbst einsteckt. Damit die Forderung allerdings nicht weiter offen bleibt, schreibt er diese ab. Er kann aber auch schon die Forderung selbst gar nicht in die Bücher eingehen lassen, wodurch er bequem die eingehende Zahlung für eine solche in der Buchhaltung nicht erfasste Forderung selbst behalten kann. Vor allem in Fällen, wo viele kleine und betraglich ähnliche Forderungen vorhanden sind, kann der Täter die Bezahlung für andere Forderungen zur – scheinbaren – Bezahlung jener Forderung verwenden, von welcher er bereits die Bezahlung selbst eingesteckt hat.

#### Erstattung und andere

Wie auch im Bargeldbereich kann der Täter eine Warenrückgabe und damit die Ausbuchung der Forderung vortäuschen.

### **Missbrauch von nicht-Bargeld-basierenden Vermögensgegenständen**

#### *Missbräuchliche Verwendung*

Von missbräuchlicher Verwendung sprechen wir dann, wenn der Täter Anlage- oder Umlaufvermögen des Unternehmens temporär oder dauerhaft für eigene Zwecke verwendet, ohne aber den Vorsatz zu haben, sich die Sache überhaupt anzueignen („nur ausgeborgt“). Beispielsweise die Verwendung von Unternehmenswerkzeug in der privaten Bastelwerkstätte.

#### *Diebstahl*

Bestellung bzw. Anforderung von Anlagevermögen – zB mit der Begründung, bestehendes Anlagevermögen ersetzen zu wollen – und bei Eintreffen dieses sich anzueignen, fällt unter dieses Tatschema. Beispielsweise fordert der Täter

# Arten von 4 Wirtschaftskriminalität

die Beschaffung eines neuen Staubsaugers zum Ersatz eines angeblich alten, kaputt gewordenen Gerätes an. Wenn der neue Staubsauger dann eintrifft, entwendet der Täter entweder den alten Staubsauger (mit dem Hinweis, diesen „Entsorgt“ zu haben, ohne dass dieser natürlich wirklich kaputt gewesen wäre) oder er nimmt sich gleich den neuen Staubsauger (zB wenn beide Geräte vom selben Typ sind), da er damit rechnet, dass bei einer Inventur niemandem auffällt, dass es sich noch immer um den alten Staubsauger handelt.

In diese Gruppe fällt auch der Diebstahl zum Zeitpunkt der Warenannahme verbunden mit der Behauptung, die Lieferung wäre unvollständig gewesen. Ähnliches ist auch im Bereich der Auslieferung möglich, wenn der Dieb an den Kunden statt der bestellten 5 Stück nur 4 Stück schickt und sich eines selbst behält. Im Zuge der zu erwartenden Reklamation wird meist nicht großartig nachgeforscht, wie es zu diesem Fehler gekommen ist, da man bemüht ist, rasch den Kunden zufriedenzustellen.

## Korruption

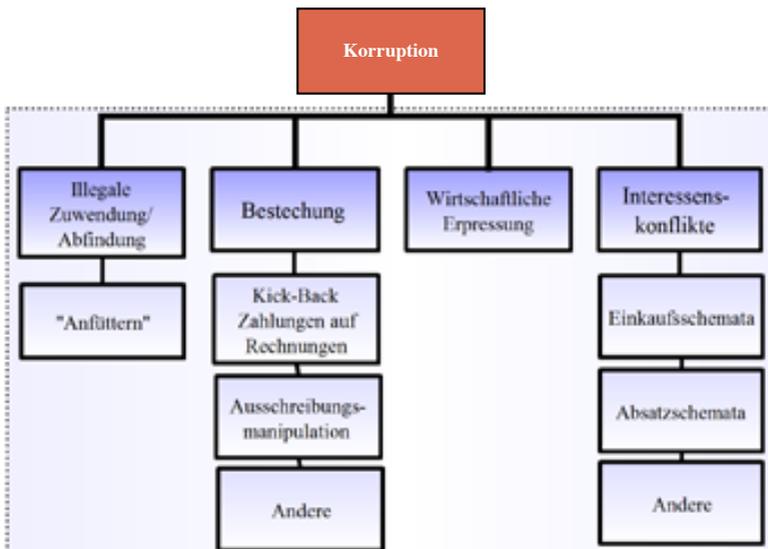


Abbildung 19: Fraud-Baum zu „Korruption“

Korruption ist heute eine der wesentlichsten und umfassendsten Gefahren, die einem Unternehmen drohen können. Gemeinhin wird Korruption von vielen lediglich mit „korrupten Beamten“ in der öffentlichen Verwaltung assoziiert, doch ist dies ein schwerer Trugschluss. **Korruption ist ein Problem, welches weit über die öffentliche Verwaltung hinausgeht** und unbekämpft zu schweren Beeinträchtigungen im freien Wettbewerb und auf den Märkten führt.

Korruption ist auch ein Markenzeichen schwacher und unzureichend entwickelter Volkswirtschaften. Es gibt mittlerweile eindeutige Untersuchungsergebnisse, welche belegen, dass die erfolgreiche Bekämpfung der Korruption letztendlich über Erfolg oder Misserfolg der wirtschaftlichen Entwicklung ganzer Volkswirtschaften entscheidet. Gerade auch deswegen einigten sich die OECD-Länder (und andere auch) darauf, Korruption auch länderübergreifend als Delikt anzusehen. Beispielsweise war es aus steuerlicher Sicht früher möglich, in Entwicklungs- und/oder Ostländern aufgewandte Bestechungsgelder – trotz schwacher Beleg- und Nachweissituation – steuerlich anerkannt zu bekommen. Dies ist heute nicht mehr möglich.

Seit dem **1.1.2008** sind mit den §§ 168c,d,e StGB **neue Bestimmungen zu Korruption** in Geltung getreten, welche das Verhältnis der Privatwirtschaft zu Korruption grundlegend – und so gesehen erstmalig in dieser Form – definiert und regelt.

Wir unterscheiden aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen **vier Arten der Korruption** – soweit diese Unternehmen direkt betreffen:

- » Interessenskonflikte
- » Bestechung
- » Illegale Zuwendungen/Abfindungen
- » Wirtschaftliche Erpressung

Im Folgenden wird beschrieben, wie sich diese Spielarten der Korruption definieren und worin die Gefahren liegen.

### **Interessenskonflikte**

Der am harmlosesten scheinende Begriff in der obigen Liste scheint der „Interessenskonflikt“ zu sein. Tatsächlich birgt jedoch diese Form der Korruption aus der Sicht des betroffenen Unternehmens das höchste Schadenspotenzial.

# Arten von

## 4 Wirtschaftskriminalität

Ein Interessenskonflikt ist dann gegeben, wenn ein Mitarbeiter, Manager oder Topmanager/Eigentümer eine nicht offen gelegte persönliche Interessenslage an einer Transaktion hat, welche geeignet ist, sich nachteilig auf seinen Arbeitgeber auszuwirken. Wie in anderen Korruptions-Schemata auch geht es um die Ausübung eines Einflusses auf eine Entscheidung zum Nachteil des Unternehmens. Dieses Interesse muss aber nicht notwendigerweise ein wirtschaftliches sein. In manchen Fällen agiert der Täter zum Nachteil des Arbeitgebers, um jemand anderem, einem Freund oder Verwandten einen Vorteil zu verschaffen. Der Täter selbst erhält aus diesem Schema keinerlei wirtschaftlichen Vorteil. In einem Fall teilte ein Manager ein großes Instandhaltungsprojekt in mehrere kleine Projekte auf, um damit die Notwendigkeit einer Ausschreibung umgehen zu können und die Aufträge schlussendlich einem Schwager zuschanzen zu können.

Jedes Bestechungsschema kann auch in Form eines Interessenskonflikts erscheinen. Der Unterschied liegt im Motiv des Täters. Wenn der Täter beispielsweise eine überhöhte Rechnung eines Lieferanten akzeptiert, um eine Kick-Back-Zahlung zu erlangen, dann sprechen wir von **Bestechung**. Wenn aber derselbe Täter solche Rechnungen akzeptiert, weil er gleichzeitig am Lieferanten selbst beteiligt ist (und dies nicht offen gelegt wurde), so geht es um einen **Interessenskonflikt**. Wir hatten eine solche Situation, als ein Angestellter seine eigene Firma für Reparaturarbeiten an seinen Arbeitgeber empfohlen hat (ohne dass er seine Miteigentümereigenschaft offen gelegt hätte). Die daraus eingehenden und vom Täter freigegebenen Rechnungen enthielten zuviel verrechnete Beträge im Gesamtausmaß von € 30.000,-.

Abgesehen von der unterschiedlichen Motivlage des Täters funktionieren beide Schemata aus Sicht des betroffenen Unternehmens gleich. Dieselbe Dualität kann in Fällen von Ausschreibungsmanipulationen erkannt werden, in welchen

Der Unterschied zwischen diesen beiden Spielarten der Korruption ist evident. Im Fall der Bestechung akzeptiert der Täter die Rechnung um eine Kick-Back-Zahlung zu erhalten, während im Fall eines Interessenskonflikts er die Rechnung akzeptiert, weil er an dem Lieferanten beteiligt ist (und daher indirekt profitiert).

Angestellte die Auswahl eines bestimmten Unternehmens betreiben, weil sie an diesem beteiligt sind, anstatt weil sie eine direkte Bestechungszahlung erwarten.

### **Illegale Zuwendungen/Abfindungen**

Illegale Geschenkannahme ist der Bestechung sehr ähnlich, nur dass oftmals der Versuch, eine Entscheidung zu beeinflussen, nicht explizit gegeben ist. Ein Beispiel dafür ist der Fall eines Bauamtsleiters, welcher ein großes Stadterweiterungsprojekt mit Grundflächenumwidmungen zu verhandeln hatte. Nachdem das Projekt über die Bühne war – und offenbar einige involvierte Parteien mit dem Ausgang äußerst zufrieden waren – erhielt dieser Bauamtsleiter für sich und seine Gattin eine luxuriöse Reise zum Geschenk.

Auch wenn möglicherweise das Versprechen für diese Reise schon während des Projektes im Raum gestanden hat, so wird dies doch schwer zu beweisen sein. Daher ist in vielen Jurisdiktionen die Annahme von Geschenken für Beamte jedenfalls verboten. Auch in Unternehmen wird dies mehr und mehr zum Standard in den so genannten Corporate-Governance-Kodizes.

### **Bestechung**

Korruption ist ein Akt, jemandem absichtlich einen Vorteil zu verschaffen, der unvereinbar mit den offiziellen Pflichten des korrupten Täters und den Rechten anderer, der Opfer, ist. Es ist dies ein Akt einer offiziösen oder mit Vertrauen ausgestatteten Person, welche gesetzeswidrig und unrechtmäßig sich oder anderen Personen einen Vorteil verschafft, im scharfen Gegensatz zu den eigenen Pflichten und den Rechten anderer.

Der Täter erhält von dem von ihm Begünstigten einen Geldbetrag oder eine sonstige geldwerte Zuwendung.

Sehr grundsätzlich betrachtet ist Bestechung Teil einer kaufmännischen Transaktion, allerdings einer illegalen bzw. unethischen Transaktion. Das heißt, es wird mittels der Bestechungsgelder „etwas“ gekauft. Es geht um den Einfluss über die Entscheidungen des Empfängers. Bestechung kann in zwei grundsätzliche Schemata unterteilt werden: *Kick-Back-Schemata* und die *Manipulation von Ausschreibungen*. Kick-Back-Zahlungen sind nicht offen gelegte Zahlungen des Lieferanten (Verkäufers) an MitarbeiterInnen des einkaufenden Unternehmens, ohne dass dies dem einkaufenden (betroffenen) Unternehmen bekannt ist. Der

# Arten von

## 4 Wirtschaftskriminalität

Sinn eines Kick-Back-Schemas liegt üblicherweise darin, den korrupten MitarbeiterInnen in das eigene Schema zu teurer, überfakturiert Lieferungen einzu binden. Manchmal sind Kick-Back-Zahlungen aber auch nur der „Schlüssel“, um überhaupt ins Geschäft zu kommen oder mehr Aufträge zu erhalten. Bei manipulierten Ausschreibungen und Bieterverfahren verhilft der korrupte Mitarbeiter dem mitbietenden Unternehmen dabei, die Ausschreibung zu gewinnen.

### Wirtschaftliche Erpressung

Die wirtschaftliche Erpressung ist im Grunde genommen das glatte Gegenteil einer Bestechung. Anstatt dass der Lieferant eine Zahlung an den Mitarbeiter leistet, um dessen Entscheidung zu beeinflussen, verlangt der Mitarbeiter – aktiv und von sich aus – eine Zahlung vom Lieferanten, um eine Entscheidung in dessen Sinne zu fällen. Jede Situation, in der ein korrupter Angestellter Bestechungsgelder akzeptiert, um ein bestimmtes Unternehmen zu favorisieren, kann sich auch ins Gegenteil verkehren, wenn der korrupte Angestellte beginnt, von sich aus Geld vom Lieferanten zu fordern. In einem Fall gründete ein Kraftwerksleiter einer Elektrizitätsgesellschaft ein eigenes Unternehmen. Firmen, welche Arbeiten für dieses Elektrizitätswerk verrichten wollten, wurden vom Werksleiter gezwungen, Teile ihres Geschäftes über dessen Unternehmen abzuwickeln. Diejenigen, welche dabei nicht „mitspielten“, verloren ihre Aufträge im Werk.

### Fälschung von Finanzdaten

Die Gruppe von Tatschemata im Bereich „Falsche Angaben“ kann im Wesentlichen in zwei Hauptgruppen unterteilt werden:

- Rechnungswesen-bezogene betrügerische Angaben
- Nicht-Rechnungswesen-bezogene betrügerische Angaben

Die weitaus bedeutendste Tatschema-Gruppe ist jene der „bilanziellen betrügerischen Angaben“, worunter im langläufigen Sinn der so genannte **Bilanzbetrug** zu verstehen ist. Bilanzbetrug wiederum ist als ein Sammelbegriff für eine Vielzahl von möglichen Fälschungsbereichen zu verstehen, welche sich allesamt im Umfeld des Rechnungswesens und hier insbesondere im Bereich der Jahresabschlüsse (bzw vergleichbarer Rechenwerke) abspielen.

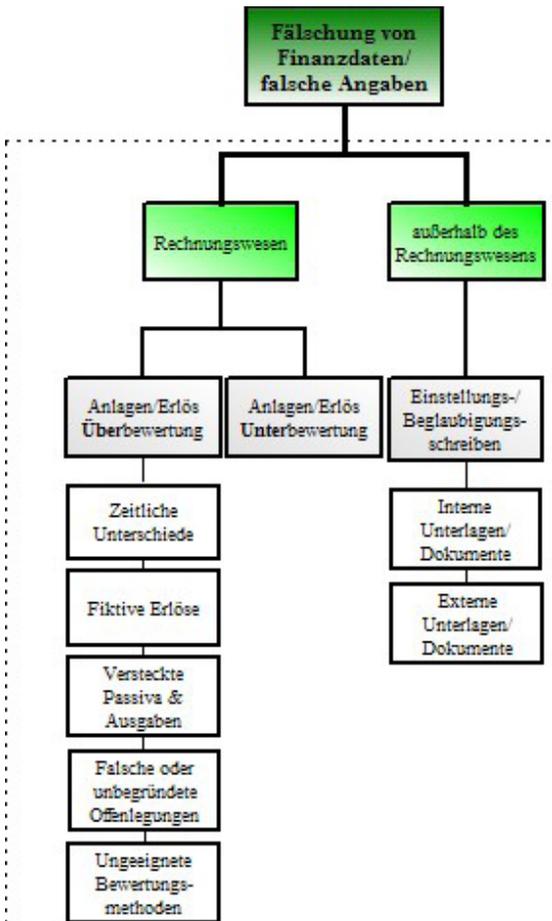


Abbildung 20: Fraud-Baum zur „Fälschung von Finanzdaten“

Praktisch alle Tatschemata im Bereich des Bilanzbetruges können auf einen oder mehrere der folgenden Grundtatbestände zurückgeführt werden:

- Überbewertungen im Rechnungswesen
  - » Zeitliche Differenzen
  - » Fiktive Umsätze

# Arten von

## 4 Wirtschaftskriminalität

- » Verschleierte Passiva oder Aufwendungen
- » Ungenügende Offenlegungen
- » Falsche Bewertungsmethoden
- Unterbewertungen im Rechnungswesen
- » Steuerhinterziehung

Bei betrügerischen Angaben außerhalb des unmittelbaren Rechnungswesens gibt es folgende Möglichkeiten:

- Falsche Beglaubigungsschreiben im Personalbereich
- Mitarbeiterzeugnisse
- » Fälschung sonstiger interner Dokumente
- Fälschung sonstiger externer Dokumente

Vor allem die **Delikte im Bereich des Rechnungswesens** erwiesen sich in der Vergangenheit als die **mit Abstand größten Schadensverursacher** im gesamten Bereich der Wirtschaftskriminalität, abgesehen vom schon für sich weiten Feld der Steuerhinterziehung als Spezialgebiet. In keinem anderen Bereich der Wirtschaftskriminalität in Unternehmen ist der durchschnittliche Schaden so hoch wie hier und der Anteil der Führungskräfte als TäterInnen so bedeutend. Dies ist zum einen deswegen wenig überraschend, als den meisten Mitarbeitern des Unternehmens schlicht die Möglichkeit nicht gegeben ist, direkt über die Beeinflussung des Rechnungswesens kriminelle Tathandlungen zu setzen. Hierfür ist das Erreichen bestimmter Hierarchien im Unternehmen notwendig.

### **Überbewertungen im Rechnungswesen**

In dieser Gruppe sind all jene kriminellen Methoden zusammengefasst, die im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass das Unternehmen wirtschaftlich besser dargestellt wird, als es in Realität tatsächlich ist. Dies wird häufig deswegen gemacht, um andere Personen und Gruppen zu finanziellen Handlungen wie Aktienkäufen, Kreditvergaben oder Lieferungen von Waren zu veranlassen.

#### *Falsche Periodisierung*

Eine Fälschung von Jahresabschlüssen über „zeitliche Differenzen“ ist dann gegeben, wenn dem Bilanzierungsprinzip der Periodenreinheit zuwider bilanziert

wird. Dies ist etwa dann gegeben, wenn zB die Umsätze eines Geschäftes sofort, die damit verbundenen Aufwendungen aber erst in der nächsten Periode erfasst werden. Damit wird erreicht, dass der laufende Gewinn der aktuellen Periode um die nicht ausgewiesenen, erst im nächsten Jahr gezeigten Aufwendungen zu hoch ausfällt.

### *Fiktive Erlöse/Aktiva*

Von fiktiven Umsätzen sprechen wir dann, wenn die im Rechenwerk dargestellten Umsätze entweder überhaupt mit nicht existenten Scheinkunden oder mit realen Kunden „nur auf dem Papier“ existieren.

Scheinumsätze haben den „Vorteil“, dass sie nicht durch entsprechende Aufwendungen (zB Wareneinsatz) „belastet“ sind und sich daher voll auf die Gewinnsituation durchschlagen.

Problem dieser Methode ist die Abkoppelung vom Cashflow des Unternehmens. Scheinforderungen aus Scheinumständen werden in der Regel nicht bezahlt, bleiben daher offen und müssen früher oder später wieder abgeschrieben werden.

### *Verheimlichte Passiva/Aufwendungen*

Eine genauso unmittelbare Auswirkung auf die Gewinnsituation des Unternehmens wie die „fiktiven Umsätze“ haben natürlich Aufwendungen, die nicht ins Rechenwerk des Unternehmens aufgenommen werden und auch Verbindlichkeiten, die nicht in der Bilanz aufscheinen.

Darunter fallen beispielsweise Personalaufwendungen oder Materialeinkäufe, welche nicht durch Eingangsrechnungen bzw entsprechende Personalabrechnungen ins Rechenwerk eingebucht werden. Aber auch das Verschweigen von Krediten und sonstigen Passiven führt zu „verbesserten“ Bilanzen.

Allerdings verlangt dieser Bereich ein entsprechendes Management, da nicht damit zu rechnen ist, dass die jeweiligen Gläubiger nicht früher oder später dieses Manko erkennen können.

### *Missbräuchliche Angaben (Anhang, Lagebericht,...)*

Eine weitere Möglichkeit der Bilanzfälschung liegt darin, Veränderungen und Umstände im Rechenwerk, welche ohne zusätzliche Angaben für den Bilanzadressaten nicht erkennbar sind, entweder überhaupt weg zu lassen oder unvoll-

# Arten von

## 4 Wirtschaftskriminalität

ständig bzw. falsch vorzunehmen. Angaben dieser Art finden sich im so genannten Anhang sowie im Lagebericht.

Im Anhang werden wesentliche Informationen, wie Bewertungsmethoden Gliederungsänderungen, textliche Ergänzungen zu Positionen wie den Forderungen oder Forderungsabschreibungen oder eben die Darstellung, wie sich eine Position genau zusammensetzt, aufbereitet. Das Weglassen solcher Informationen oder auch die falsche bzw. unvollständige Darstellung kann beim Bilanzleser zu – von Tätern oft beabsichtigten – Irrtümern und damit falschen Entscheidungen führen.

Der Bericht soll die derzeitige und zukünftige Situation des Unternehmens hinsichtlich der Chancen und Risiken aufzeigen. Eingegangen werden soll dabei auf sowohl auf Chancen und Risiken in Hinsicht auf Liquidität, Rentabilität, Branchenstatus, Umwelt, Personalstruktur etc. Der Überblick soll Gläubigern das Bild aus Bilanz und GuV abrunden.<sup>12</sup>

### *Falsche Bewertungen*

Die Anwendung falscher Bewertungsmethoden oder der willkürliche Wechsel zwischen Bewertungsmethoden kann zu erheblichen Verzerrungen und Falschdarstellungen im Rechnungswesen, insbesondere des Abschlusses, führen.

In diesen kritischen Bereich fallen vor allem Bewertungsfragen zu den Positionen Inventur (mit den Halbfertigen), Forderungen und deren Werthaltigkeit, Verbindlichkeiten mit Eventualverbindlichkeiten und das Anlagevermögen mit allfälligen stillen Reserven. Beispielsweise bergen vor allem in der Bauwirtschaft und Nebengewerben die Position der Halbfertigen (Bauten) eine immer wieder auftretende Problematik, da hier über die einfache Bewertung erhebliche Bewertungs- und damit Bilanzspielräume gegeben sind, ohne dass der Bilanzleser eine unmittelbare Überprüfbarkeit besitzt.

### **Unterbewertung des Bilanzergebnisses**

Genauso wie Bilanzergebnisse überbewertet sein können, um eben das Unternehmen besser aussehen zu lassen, als dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage tatsächlich ist, etwa zur Erlangung zusätzlichen Kredites, genau so und wahrscheinlich noch häufiger werden Bilanzergebnisse unterbewertet. Das heißt, dass durch gezielte und eben oft nicht mehr durch die gesetzlichen Vorschriften

gedeckte Bilanzierungsmaßnahmen der Gewinn des Unternehmens zu niedrig ausgewiesen wird. Im Ergebnis kommt es dann zwar nicht zu einer Gläubigerschädigung oder Gläubigergefährdung, da im Unternehmen auf diese Weise uU so genannte stille Reserven aufgebaut werden, trotzdem führt dies regelmäßig zur Benachteiligung anderer Interessensgruppen, wie der Gesellschafter (entgangene Ausschüttungsmöglichkeiten) oder eben des Fiskus (Steuerausfälle).

Als mögliche Methoden des Täters kommen eigentlich die gleichen, wie schon bei der Überbewertung dargestellt, nur mit umgekehrten Vorzeichen in Frage:

- falsche Periodisierung,
- falsche Bewertungen,
- Missbräuchliche Angaben (Anhang, Lagebericht,...).

### *Steuerhinterziehung*

Steuerhinterziehung in ihren Begehungsformen wird in einem eigenen Strafgesetz, dem so genannten **Finanzstrafgesetz (FinStrG)** geregelt. Das Finanzstrafgesetz (FinStrG) weist gegenüber dem gewöhnlichen Strafgesetzbuch (StGB) einige Besonderheiten auf:

- Als Strafe ist **primär** und zuerst die **Geldstrafe** im FinStrG vorgesehen. Erst dazu ergänzend und zusätzlich sind auch Haftstrafen möglich. Dies ist im StGB nicht so, wo primär die Haftstrafe angedroht wird.
- Im FinStrG gibt es **keine bedingten Strafen**. Dies erscheint bei Geldstrafen zwar auf den ersten Blick nicht ganz so gravierend. Allerdings muss man wissen, dass im Falle der Uneinbringlichkeit von – manchmal auch sehr hohen – Geldstrafen *automatisch* die Ersatzfreiheitsstrafe zum Tragen kommt. Daher ist für viele TäterInnen schon zum Zeitpunkt der Verurteilung der Gang ins Gefängnis de facto gesichert, da sie nicht in der Lage sein werden, die auferlegte Geldstrafe zu bezahlen.

# Wirtschaftskriminalität 5 und Recht

## Übersicht

Wirtschaftskriminalität spielt sich an der Nahtstelle zwischen Wirtschaft und Strafrecht ab. Es gibt Stimmen, welche überhaupt dann erst von Wirtschaftskriminalität sprechen wollen, wenn tatsächlich Handlungen gesetzt worden sind, die Normen des Strafrechtes oder entsprechender Paragraphen in anderen Gesetzen zuwiderlaufen.

Es ist aber unbestritten, dass **die wesentlichen Teile der Wirtschaftskriminalität heute im Strafrecht sehr umfassend und detailliert abgebildet** ist, wenn gleich natürlich Recht und Gesetz an sich immer mit dem Problem zu kämpfen hat, mit der Entwicklung Schritt zu halten. Damit ist gemeint, dass es in der Natur von Gesetzen liegt, dass diese eben nicht täglich – und viele meinen auch nicht auf jeden unmittelbaren „Anlassfall“ hin – geändert werden sollten. Vielmehr versucht man – vor allem im kontinentaleuropäischen Rechtssystemen – durch eine entsprechende Formulierung eine möglichst umfassende und weitreichende, dabei aber noch immer klare Beschreibung jener Handlungen in den Gesetzen eine gewisse „Zeitlosigkeit“ zu erreichen.

Gerade aus Überlegungen der Rechtssicherheit heraus, dass es nämlich keine Strafe ohne Gesetz geben kann („Nulla poena sine lege“) bewirkt natürlich eine allzu häufige Änderung von Strafgesetzen ein erhöhtes Maß an Rechtsunsicherheit im doch sensiblen und gefährlichen Bereich des Strafrechtes. Daher ist das Strafrecht auch – verglichen mit anderen Gesetzen wie der Sozialgesetzgebung mit ihren laufenden Novellen – ein sehr stabiler und gegen Veränderungen ziemlich resistenter Bereich.

## Prinzipien des rechtsstaatlichen Strafrechts

→ Gesetzlichkeitsprinzip

» Nullum Crimen sine Lege

Dieses Prinzip besagt, dass ich nur dann etwas verbrochen habe, wenn ich dabei gegen Gesetze verstoßen habe. Dies ist ein sehr wichtiger Grundsatz, denn er besagt, **dass alles erlaubt, was nicht verboten ist**. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil einer freien und demokratischen Gesellschaftsordnung. Auch wenn ein Verhalten dem moralisch-ethischen Empfinden der Menschen zuwiderläuft,

es aber nach den Gesetzen nicht verboten ist, dann kann daraus auch keine kriminelle Handlung entstehen.

→ Rückwirkungsverbot

» Nullum Crimen sine Lege previa

In diesem Prinzip wird festgehalten, dass jemand **nur dafür belangt werden kann, was zum Zeitpunkt der Tat strafrechtlich relevant war**. Die unter Umständen sogar Anlass bezogener Änderung strafrechtlicher Normen kann aber nicht rückwirkend angewendet werden, da in einem solchen Fall der betroffene „Täter“ ja gar keine Möglichkeit hatte, sich gesetzeskonform zu verhalten, da er das Gesetz noch gar nicht kannte (kennen musste).

→ Schuldstrafrecht

» Nulla Poena sine Culpa

Keine Strafe ohne festgestellter Schuld ist ebenfalls ein wesentliches Grundprinzip.

## Unterschiede zwischen Strafrecht und Zivilrecht

Im Strafrecht gilt der Zweifelsgrundsatz. Das heißt, wenn das Gericht von der Schuld des Täters nicht in ausreichend sicherer Form überzeugt ist, wird er ihn im Zweifel freisprechen. **Im Strafrecht gilt also die Devise „Alles oder nichts“.**

Im Zivilrecht wird hier auch nach Verhältnissen unterschieden. Beispielsweise kann und wird regelmäßig bei Verkehrsunfällen festgestellt, dass ein Fahrer zu 70 % und der andere Fahrer zu 30 % am entstandenen Unfall „schuld“ sind.

Während es im Zivilverfahren um die Durchsetzung eines subjektiven Rechtes geht, zum Beispiel einen Schadenersatz, dient das Strafverfahren dazu, das objektive Recht in Form der Gesetze zu schützen.

Das Strafverfahren wird vom Offizialprinzip beherrscht. Im Strafverfahren entscheidet vorerst primär die Staatsanwaltschaft, ob und wie und was in einem Verfahren untersucht wird. Dabei besteht teilweise sogar eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, tätig zu werden, wenn ihr ein Sachverhalt offiziell vorgelegt wird (zB mittels einer Sachverhaltsdarstellung oder Anzeige). Täte sie dies nicht, liefe sie uU sogar Gefahr, einen Amtsmissbrauch zu begehen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Vergehen und alle BürgerInnen vor dem Gesetz gleich behandelt werden.

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

## Wesentliche Paragrafen des Wirtschaftsstrafrechts

### §§ 146, 147, 148 StGB Betrug

Die im Volksmund wohl am häufigsten angeführte Form der Wirtschaftskriminalität ist der Betrug.

#### → Betrug

##### **Betrug**

§ 146. Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### → Schwerer Betrug

##### **Schwerer Betrug**

§ 147. (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt,
2. ein zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstands bestimmtes Zeichen unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht oder
3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 3 000 Euro übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### Gewerbsmäßiger Betrug

§ 148. Wer einen Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer jedoch einen schweren Betrug in der Absicht begeht, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Tatsächlich sind in der Praxis Wirtschaftsstrafverfahren, in denen Betrug oder – abhängig von der Schadenshöhe – auch schwerer Betrug vorkommt, seltener anzutreffen, als man meinen könnte. Dies hat vor allem mit den notwendigen Voraussetzungen zu tun, welche gegeben sein müssen, bevor es zu einem Schuldspruch wegen Betrug kommen kann.

Betrug und schwerer **Betrug** liegen nur dann vor, **wenn bestimmte objektive und subjektive Tatbestandselemente gegeben sind.**

Objektive Tatbestandselemente sind:

- Eine **Täuschung** über die wahren Umstände
- verursacht einen **Irrtum** bei einem Dritten,
- worauf dieser eine **Vermögensverfügung** vornimmt und
- daraus ein **Vermögensschaden** entsteht.

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

Subjektive Tatbestandselemente sind:

- **Vorsatz** auf Seiten des Täters muss gegeben sein,
- Bereicherungsabsicht.

Auf Seiten der Gerichte – vor allem in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren – ergeben sich hinsichtlich des Nachweises der subjektiven Tatseite Probleme.

Es sind nicht alle Fälle so einfach gelagert, wie das eines fliegenden Teppichhändlers, welcher in einem Haustürgeschäft eine wertlose Kopie als teuren Perserteppich anpreist.

Da ist die Frage, ob ein Unternehmer seine Zahlungsunfähigkeit schon erkannt haben muss, als er trotzdem bei einem Lieferanten bestellte mit dem Wissen, diese Waren nie vollständig bezahlen zu können, schon mit weit mehr Fragezeichen versehen.

Daneben gibt es noch den *versuchten Betrug*. Dieser ist dann gegeben, wenn die Täuschungshandlung bereits gesetzt wurde, aber die Tat insgesamt gescheitert oder noch nicht finalisiert worden ist.

Wesentliches Element des strafrechtlich relevanten Betrugs ist die **Vermögensverfügung** und der **Vermögensschaden**. Daher ist beispielsweise Betrug in der Wissenschaft (gefälschte Untersuchungsdaten) in der Regel nicht strafbar und wird auf anderen Ebenen pönalisiert.

## § 122 GmbHG und § 255 AktG

Ein jüngst – entgegen dem weltweiten Trend, einmal von Italien abgesehen – im Strafmaß herabgesetztes Gesetz ist § 122 GmbHG, welcher sich auf Fälschungen im Rechnungswesen bezieht.

§ 122. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist vom Gericht zu bestrafen, wer als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrates, Beauftragter oder Liquidator

1. in Berichten, Darstellungen und Übersichten betreffend die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen, die an die Öffentlichkeit oder an die Gesellschafter gerichtet sind, wie insbesondere Jahresabschluss (Konzernabschluss) und Lagebericht (Konzernlagebericht),
2. in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an der Gesellschaft,

3. in Vorträgen oder Auskünften in der Generalversammlung,
4. in Auskünften, die nach § 272 HGB einem Abschlussprüfer oder die sonstigen Prüfern der Gesellschaft zu geben sind, oder
5. in Berichten, Darstellungen und Übersichten an den Aufsichtsrat oder seinen Vorsitzenden die Verhältnisse der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen oder erhebliche Umstände, auch wenn sie nur einzelne Geschäftsfälle betreffen, unrichtig wiedergibt, verschleiert oder verschweigt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Geschäftsführer in den zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals nach den §§ 9 Abs. 2 Z 2, 10 Abs. 3, 53 Abs. 2 Z 2 oder 56 Abs. 2 abzugebenden Erklärungen falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt,
2. als Geschäftsführer oder Liquidator bei Angaben nach § 26 die Vermögenslage unrichtig wiedergibt oder erhebliche Umstände verschweigt oder
3. als Geschäftsführer oder Liquidator einen gemäß § 28a Abs. 1 angesichts einer drohenden Gefährdung der Liquidität der Gesellschaft gebotenen Sonderbericht nicht erstattet.

(3) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

Sehr ähnlich formuliert in wesentlichen Passagen das Aktiengesetz in § 255:

„... wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Beauftragter oder Abwickler

1. in Berichten, Darstellungen und Übersichten betreffend die Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen, die an die Öffentlichkeit oder an die Gesellschafter gerichtet sind, wie insbesondere Jahresabschluss (Konzernabschluss) und Lagebericht (Konzernlagebericht),
2. in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an der Gesellschaft,
3. in Vorträgen oder Auskünften in der Hauptversammlung,
4. in Auskünften, die nach § 272 HGB einem Abschlussprüfer oder die sonstigen Prüfer der Gesellschaft zu geben sind, oder
5. in Berichten, Darstellungen und Übersichten an den Aufsichtsrat oder seinen Vorsitzenden die Verhältnisse der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unter-

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

nehmen oder erhebliche Umstände, auch wenn sie nur einzelne Geschäftsfälle betreffen, unrichtig wiedergibt, verschleiert oder verschweigt“.

In beiden Paragraphen wird de facto die **Bilanzfälschung** pönalisiert. Die Gesetze gelten jedoch „nur“ für Kapitalgesellschaften (GmbH und AG), damit jedoch eine für den wesentlichen Bilanzbetrug in Frage kommende überwiegende Mehrheit der Unternehmen in Österreich von relevanter Größenordnung betroffen sein dürfte.

Verhindert werden sollen falsche Angaben des Managements gegenüber Aktionären, Gesellschaftern (GmbH), Gläubigern, Wirtschaftsprüfern und der interessierten Öffentlichkeit (zB vor einem Börsengang).

## § 159 StGB – Die fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (ehem. fahrlässige Krida)

Die fahrlässige Krida ist einer der im Wirtschaftsstrafrecht wohl wesentlichsten Paragraphen. Dieser findet vor allem bei den besonders häufigen Tatbegehungen im Bereich von **Insolvenzen** und der **Benachteiligung von Gläubigern** Anwendung.

Die überwiegende Mehrzahl der in Österreich durchgeführten Wirtschaftsstrafverfahren finden im Zusammenhang mit bereits geschehenen, bevorstehenden oder knapp vermiedenen (zB mit staatlicher Unterstützung) Insolvenzen statt.

Der dabei am häufigsten vorkommende Paragraph ist die so genannte „fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“ – früher fahrlässige Krida genannt – als § 159 StGB. Bevor dieser Paragraph im Sommer **2000 reformiert** worden ist, war es aufgrund der damals bestandenen Judikatur für einen Unternehmer nach einer Insolvenz fast unmöglich, nicht verurteilt zu werden. Allerdings wenn auch die Chance, verurteilt zu werden, fast 100% war, so waren aber auch die ausgesprochenen Strafen in der Regel äußerst gering (meist zwischen wenigen Wochen und sechs Monaten bedingt). Bei Ersttätern und wenn die Insolvenzschäden nicht ungewöhnlich hoch waren, fanden die Gerichte meist mit bedingten Haftstrafen unter drei Monaten das Auslangen, was gleichzeitig bedeutete, dass im Falle einer Strafregisterauskunft eine solche Verurteilung gar nicht aufschien, der Täter so im weiteren Lebensweg (zB wenn er eine Strafregisterauskunft für ein neues Anstellungsverhältnis benötigte) nicht gehindert war.

Diese Situation wurde aber von einer wachsenden Zahl Wirtschaftstreibender und auch der Gerichte zunehmend kritisch betrachtet, da die Chance der Verurteilung lediglich vom Zufall einer Anzeige abhing. Daher kam es zu einer Novellierung des § 159 StGB mit dem erklärten **Ziel, die generelle Kriminalisierung unternehmerischen Scheiterns zukünftig unterbinden zu wollen.**

### **§ 159. Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen**

- (1) Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (Abs. 5), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er nach Abs. 5 kridaträchtig handelt.
- (3) Ebenso ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig seine wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln (Abs. 5) derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Maßnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen anderer veranlasst worden wären.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer
  - » 1. im Fall des Abs. 1 einen 800 000 Euro übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,
  - » 2. im Fall des Abs. 2 einen 800 000 Euro übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder
  - » 3. durch eine der in den Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlungen die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen schädigt oder im Fall des Abs. 3 geschädigt hätte.
- (5) Kridaträchtig handelt, wer entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens
  - » 1. einen bedeutenden Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt,

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

- » 2. durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zu seinem gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermäßig hohe Beträge ausgibt,
- » 3. übermäßigen, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt,
- » 4. Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt oder
- » 5. Jahresabschlüsse, zu deren Erstellung er verpflichtet ist, zu erstellen unterlässt oder auf eine solche Weise oder so spät erstellt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird.

Entscheidend im reformierten § 159 StGB ist der **Katalog in Absatz 5 Ziffer 1–5**. Anders als in früheren Regelungen ist nunmehr eine **Strafbarkeit nur mehr dann gegeben, wenn eine dieser** – freilich für manche noch immer zu weit gefassten – **Katalogdelikte erfüllt ist**.

Nach den Erfahrungen der ersten Jahre seit Inkrafttreten dieses Paragraphen haben sich vor allem die Ziffer (3) und (4) als die am häufigsten zu Verurteilungen führenden Tathandlungen herauskristallisiert. Kritisiert wird an der derzeitigen Judikatur, dass nicht immer eine ausreichend deutliche Kausalität zwischen den angeführten Tathandlungen (also etwa übermäßiger Aufwand) und den Benachteiligungen von Gläubigerinteressen gegeben scheint.

## § 156 StGB – Die betrügerische Krida

Die betrügerische Krida kann als die große, bedrohliche „Schwester“ des vom Strafausmaß relativ „ungefährlichen“ § 159 StGB angesehen werden. In der Praxis „entwickelt“ sich im Laufe von Untersuchungen eine ursprünglich angenommene Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) zuletzt gar nicht selten in eine für den Täter wesentlich unangenehmere betrügerische Krida (§ 156 StGB).

### Betrügerische Krida

§ 156. (1) Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Problematik aus Sicht des Täters im Bereich der betrügerischen Krida besteht im bei Wirtschaftsstraftaten meist relativ rasch überstiegenen Schaden von € 50.000,-, ab dem mit einem Strafraumen von bis zu zehn Jahren gerechnet werden muss. Damit steht die betrügerische Krida, was die Strafandrohung anlangt, auf einer Stufe mit schwerem Betrug und der Untreue.

Die Beschreibung des Delikts erfolgt in den Teilsätzen des Absatzes (1). **Wer einen Bestandteil seines Vermögens**

- » verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt
- » eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder
- » sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert

und dadurch die Befriedigung auch nur eines Gläubigers vereitelt...

Ist beim § 159 StGB noch Zahlungsunfähigkeit explizite Voraussetzung, so ist das hier nicht mehr notwendig. Daher ist teilweise der Nachweisaufwand für den § 156 StGB – zumindest was die objektive Tatseite anlangt – eigentlich schon geringer als für § 159 StGB und damit die Gefahr für den Täter auch verurteilt zu werden. Insbesondere der dritte Satzteil (*sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert*) ist ein sehr weit gefasster Auffangtatbestand unter den praktisch jede Art Gläubiger benachteiligender Handlungen subsumiert werden kann.

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

## § 153 StGB – Die Untreue

Nach § 153 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB) verwirklicht den Tatbestand der Untreue, wer wissentlich die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht und dadurch einem anderen einen Vermögensnachteil zufügt.

### Untreue

§ 153. (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich mißbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Im praktischen wirtschaftlichen Kontext geht es dabei meist um Personen in Unternehmen, welche unter Ausnutzung ihrer Position (zB als Geschäftsführer) entgegen ihrem Auftrag über das Vermögen anderer (zB der von ihnen vertretenen GmbH) verfügen und zwar so, dass daraus ein Vermögensnachteil (=Schaden) entsteht.

Was die Untreue aus strafrechtlicher Sicht für den Täter so „gefährlich“ macht ist der Umstand, dass – anders als in Paragraphen wie dem Betrug – KEINE persönliche Bereicherung oder Bereicherungsabsicht gegeben sein muss. **Das heißt, dass sich die Frage, ob der Täter/die Täterin dadurch überhaupt einen Vorteil erlangt hat, gar nicht stellt.** Es genügt, dass er seine Befugnisse zum Nachteil der Vermögensmasse eingesetzt hat.

Schon Voraussetzung ist allerdings Wissentlichkeit. Fehler oder Fahrlässigkeiten fallen nicht unter diesen Paragraphen.

Unter dem § 153 StGB hat der Gesetzgeber in jüngerer Zeit einige weitere **Spezialtatbestände** explizit unter Strafe gestellt:

§ 153 a – Geschenkkannahme durch Machthaber

### **Geschenkkannahme durch Machthaber**

§ 153a. Wer für die Ausübung der ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil angenommen hat und pflichtwidrig nicht abführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

§ 153 b – Förderungsmissbrauch

Dies ist ein vor allem zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher EU-Vorgaben eingeführter Paragraph, welcher den Missbrauch von Förderungsmittel pönalisieren soll.

### **Förderungsmissbrauch**

§ 153b. (1) Wer eine ihm gewährte Förderung mißbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 306a) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, der die Förderung gewährt wurde, oder zwar ohne Einverständnis mit demjenigen, dem die Förderung gewährt wurde, aber als dessen leitender Angestellter (§ 306a) begeht.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer die Tat in bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften, anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Haushalte, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

§ 153 c – Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung  
Dieser ehemals als § 114 ASVG bekannte Paragraf pönalisiert die Unterlassung der Abfuhr von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung. Der Tatbestand ist im Wesentlichen gleich geblieben, lediglich die „tätige Reue“ wurde dahingehend verschärft, dass eine Strafbarkeit nur dann entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Verhandlung der Betrag bereits bezahlt wurde oder ein aufrechtes Ratenabkommen mit der betroffenen Krankenkasse abgeschlossen worden ist und dieses auch laufend eingehalten wird (bei sonstigem Wiederaufleben der Strafbarkeit).

§ 153 d – Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz  
Hier soll vor allem dem Missbrauch im Bereich der Bauwirtschaft Einhalt geboten werden.

§ 153 e – Organisierte Schwarzarbeit

Auch dieser Paragraf richtet sich primär gegen die Problembranchen Bauwirtschaft und Gastronomie.

## Paragrafen des Strafrechts zur Korruption<sup>13</sup>

*§168b StGB*

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
BG	§ 168b	<u>20020701</u>	<u>99999999</u>
Abkürzung	StGB		
Index	24/01 Strafgesetzbuch		
Text	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren		
	§ 168b. (1) Wer bei einem Vergabeverfahren einen Teilnehmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.		
	(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass der Auftraggeber das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Auftraggebers nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.		

Seit Sommer 2002 existiert der § 168 b. Der Buchstabe lässt erkennen, dass es sich um einen „eingefügten“ Paragrafen in das Grundgerüst des Strafrechts insgesamt handelt, wie das in den letzten Jahren sehr häufig passiert ist.

Absprachen im Bereich von Vergabeverfahren – und dabei sind nicht nur öffentliche **Vergabeverfahren** gemeint – können wohl als ein „**Kerngebiet**“ der **Korruption** angesehen werden. De facto werden frühere strafrechtliche Bestimmungen des Kartellrechts und auch der ganz gewöhnliche Tatbestand des Betrugs (§ 146 StGB) durch diese Bestimmung ergänzt. Absprachen in Bieterverfahren wurden in den vergangenen Jahren strafrechtlich – auch durch entsprechende OGH-Judikatur gestützt – häufig im Betrugsbereich angesiedelt und auch judiziert.

Die Bestimmung des **§ 168 b** bringt für die Täter einerseits „Erleichterungen“ vor allem im Strafausmaß (max. drei Jahre) aber auch Verschärfungen, weil die konkrete Benennung eines Schadens nicht mehr notwendig erscheint. **Es genügt die Teilnahme an solchen Absprachen und eine darauf hin erfolgende Beauftragung.** Beispielsweise sahen deutsche Gerichte, bestätigt durch den BGH<sup>14</sup>, einen Schaden der Höhe nach als ausreichend determiniert an, wenn beispielsweise Schmiergeldzahlungen bekannt wurden. Dies folgt der Logik, dass ein Auftragwerber, welcher bereit ist, Schmiergeld zu zahlen, solche Beträge in seiner internen Kalkulation jedenfalls mit einberechnet haben muss und damit der Schmiergeldbetrag zu einer höheren, als der tatsächlich möglichen Anbotssumme geführt haben muss.

Gerade bei den früheren Betrugsverfahren, wo die möglichst klare Bestimmung des Schadens als eine wesentliche Voraussetzung des Deliktes ist, hat die Bestimmung eben dieses Schadens oftmals erhebliche Probleme bereitet.

TäterInnen können im übrigen nicht nur die Anbieter sein, sondern natürlich auch die „NehmerInnen“, da es ja lautet, „wer ... Verhandlungen führt“, was wohl auch die Seite der Vergabeverfahrensorganisatoren umfassen dürfte. Daher sind nicht nur die Anbieter, sondern auch die Einkaufsabteilungen dabei umfasst. In wie fern in solchen Fällen aber nicht der uU im Strafraumen wesentlich umfangreichere § 153 StGB (Untreue, Strafraumen bis zu 10 Jahren) anzuwenden ist, wird wohl aus der besonderen Situation des Falles zu beurteilen sein.

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

## **Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten**

§ 309. (1) *Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.*

(3) *Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

Mit diesen Paragraphen ist nunmehr die **Bestechung in all ihren Ausformungen expressis verbis im Strafrecht neu verankert und pönalisiert**. Frühere „Umwege“ über das UWG oder ähnliche Konstruktionen sind damit obsolet. Die Einführung dieser Paragraphen ist nicht das Ergebnis einem plötzlich in Österreich „ausgebrochenen Bedürfnis“ nach Pönalisierung der Korruption, sondern sind internationaler Druck und supranationale Vorgaben (vgl. Art 2 des EU-Rahmenbeschlusses, Art 21 des UN-Übereinkommens gegen Korruption und Art. 7 des ER-Strafrechtsübereinkommen über Korruption) die Auslöser gewesen. Nachdem aber auch – passend zu diesen Gesetzen – die **Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKSTA)** ins Leben gerufen wurde, ist zu erwarten, dass hier durchaus „lebendiges“ Strafrecht geschaffen wird. Strafrecht wird vor allem dort „lebendig“, wo es auch Staatsanwälte gibt, die spezielle Paragraphen anwenden, was wohl von einer Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zu erwarten ist.

Diese Bestimmungen sind neu und bringen damit den Korruptionsbegriff weg von der ausschließlichen Verknüpfung zur öffentlichen Verwaltung hin zur gesamten Wirtschaft. Damit ist Bestechung in all ihren Ausprägungen damit kein Kavaliersdelikt mehr, sondern ein explizit im Strafrecht benannter Tatbestand.

Waren in den wenigen bisherigen Fällen, in denen es um Korruption im privaten Sektor gegangen ist, meist eher komplizierte „Umwege“ über den Betrug und/

oder die Untreue notwendig, um die Täter strafrechtlich belangen zu können, ist der nunmehrige Weg ein sehr direkter. War in der Vergangenheit vor allem der Bereich der Schadensdeterminierung sehr schwierig unter Kontrolle zu bringen, da eben nicht nur die Bestechung an sich, sondern vor allem auch das damit induzierte Ergebnis bedeutsam war, so fällt diese Hürde nunmehr völlig weg. Ein (messbarer) Schaden muss nunmehr aus der Bestechungshandlung gar nicht mehr festgestellt werden, da die **Bestechung per se** nunmehr **unter Strafe** gestellt worden ist. Es kann also sein, dass mit und ohne Bestechung letztlich dasselbe wirtschaftliche Ergebnis erreicht worden wäre. Dies ist nicht mehr weiter von Belang und braucht auch gar nicht untersucht werden. Es genügt, die Bestechung selbst beweisen zu können, was in vielen Fällen zwar noch immer nicht einfach, aber eben wesentlich leichter ist, als zusätzlich den sich aus dem Grundgeschäft ergebenden Schaden feststellen zu müssen.

### *§§ 153, 153a StGB*

Bisher spielte vor allem § 153 StGB, die so genannte Untreue, die wesentliche strafrechtliche Rolle, wenn es um Fälle von Bestechung ging. Im Zentrum steht der **Befugnismissbrauch**, wenn also eine Person, welcher eine Befugnis eingeräumt worden ist, zB eine Geschäftsführung in einer GmbH oder die Abwicklung einer entsprechenden Ausschreibung mit Verhandlungsvollmacht, diese Befugnis nicht im Interesse und Sinn des Machtgebers, zB der GmbH und ihrer Gesellschafter ausübt, sondern anderen eigenen oder fremden Interessen den Vorzug gibt.

Dies wäre also im Bestechungsbereich dann gegeben, wenn der Projektleiter eines großen Zubaus am Firmengelände einer Baufirma den Zuschlag erteilt, obwohl diese nicht das preiswerteste Anbot gelegt hat. Damit entsteht der GmbH ein so genannter **Vermögensnachteil** (das Bauwerk wurde zu teuer errichtet).

Diese Bestimmungen sind neu und bringen damit den Korruptionsbegriff weg von der ausschließlichen Verknüpfung zur öffentlichen Verwaltung hin zur gesamten Wirtschaft. Ab 1.1.2008 ist Bestechung in all ihren Ausprägungen damit kein Kavaliersdelikt mehr, sondern ein explizit im Strafrecht benannter Tatbestand.

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

An sich ist es bei der Untreue gar nicht notwendig, dass der Täter sich oder andere daraus auch gleichzeitig bereichert (dies wäre beim Betrug eine unabdingbare Komponente). Daher ist Bestechung an sich und deren Ausmaß eher für die Bestimmung der subjektiven Tatseite, der Motivlage sozusagen, relevant. In Fällen, wo der Umfang des Vermögensnachteils im Fremdvergleich nicht bestimmbar ist, etwa weil gar kein Zweitanbot eingeholt worden ist, wird ersatzweise das Ausmaß der Bestechung als der Vermögensnachteil definiert. Die Überlegung dahinter ist, dass der Anbieter nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Falle einer Bestechung sein Angebot immer so gestalten wird, dass auch die Bestechungssumme jedenfalls einkalkuliert ist. Es wird weiter gefolgert, dass der Anbieter ohne Bestechung in der Lage gewesen wäre und dies im freien Wettbewerb vermutlich auch getan hätte, seinen Angebotspreis um die Bestechungssumme reduziert vorzulegen. Ob § 153a in Zukunft mehr Bedeutung erlangen wird, darf in Ansehung der neuen §§ 168 c und d StGB bezweifelt werden. Schon bisher hatten Verurteilungen nach § 153 a StGB eher Seltenheitswert.

Was der OGH in einer Entscheidung 1988 davon hielt, ist aus dem folgenden Rechtssatz sehr deutlich abzulesen:

*Die Annahme und das Einbehalten von Zuwendungen Dritter durch den Machthaber ist nur dann nicht als Untreue (§ 153 StGB) zu beurteilen, wenn diese – sei es ohne erweisbaren Zusammenhang mit einem konkreten Geschäft oder sei es ohne vorangegangene (ausdrücklich oder konkludente) Vereinbarung erst nachträglich gewährte – Zuwendung keinerlei nachteiligen Einfluß für den Machtgeber zu entfalten vermochte, das Geschäft als solches mithin pflichtgemäß abgeschlossen wurde. Nur für derartige Fälle ist die mit dem StRÄG 1987 in Kraft gesetzte neue Strafbestimmung des § 153 a StGB aktuell. Somit ist zuerst zu untersuchen, ob nicht die mit bis zu 10 Jahren bewehrte Strafbestimmung des § 153 StGB (Untreue) zur Anwendung gelangt und erst subsidiär käme § 153 a StGB in Betracht.*

Damit ist die Bedeutung dieser Bestimmung hinlänglich definiert.

## § 10 UWG

Der § 10 UWG ist keine Strafbestimmung des StGB, sondern ein **Beispiel für eine Vielzahl von Strafbestimmungen**, welche in diversen Gesetzen „versteckt“ sind. Nicht allen Geschäftsführern ist beispielsweise klar, dass ganz we-

sentliche Strafbestimmungen zur Bilanzfälschung nicht im StGB oder – wie noch am ehesten zu erwarten – dem UGB enthalten sind, sondern im GmbHG und im AktG. Das UWG kann unter Unternehmen ein sehr massives und die Vermögenssphäre des bestechenden Unternehmens treffende Regelung sein. Die Bestechung beispielsweise von Verkäufern, vor allem das Produkt der Firma A zu verkaufen, führt zu einer Wettbewerbsverzerrung im Markt und zur Schädigung anderer Marktteilnehmer<sup>15</sup>.

### *§§ 304–308 StGB*

Das Pendant zum § 309 StGB sind die og Paragraphen für die Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Umfasst sind dabei nicht nur nationale Beamte, sondern auch Beamte supranationaler Organisationen (zB EU), Angestellte und leitende Angestellte öffentlicher Unternehmen.

Die Tathandlung an sich braucht nicht weiter erklärt zu werden, da als bekannt vorausgesetzt werden kann, dass Beamte wissen, dass sie keine Zuwendungen von Wert für die pflicht- und gesetzmäßige Ausübung ihres Berufes annehmen oder gar fordern dürfen. Neu ist ab **1.1.2008**, dass nunmehr die Geschenkannahme nicht mehr notwendigerweise in Verbindung mit einer bestimmten Amtshandlung erfolgt sein muss, sondern **schon das Annehmen von Geschenken** für sich **pönalisiert** wird. Damit soll auch dem so genannten „Anfütern“ ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben werden.

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)

Seit 1.1.2006 ist das **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz** (VbVG) in Kraft. Das VbVG erstreckt sich auf eine eigenständige strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes für Handlungen ihrer Entscheidungsträger und MitarbeiterInnen. Was sind Verbände?

**Verbände** iS dieses Gesetzes sind

- juristische Personen des Privatrechts wie GMBH, AG, Stiftungen, Vereine, Genossenschaften, etc.,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, Finanzmarktaufsicht, Kirchen, Religionsgemeinschaften und politische Parteien etc., soweit diese nicht in der Hoheitsverwaltung und Seelsorge tätig sind,

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

- Personengesellschaften wie OHG, KG,
- eingetragene Erwerbsgesellschaften wie OEG, KEG,
- europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen,
- fremde Staaten und Internationale Organisationen, die durch einen Völkerrechtsakt errichtet sind<sup>16</sup>.

Zur Gänze ausgenommen sind der ruhende Nachlass und die Gesellschaften nach bürgerlichen Recht<sup>17</sup>.

## *Um welche Straftaten geht es?*

Eine **Straftat** iS dieses Gesetzes ist eine Handlung, die nach der Gesetzgebung mit gerichtlicher Strafe bedroht ist (z.B. gemäß Strafgesetzbuch oder Sondergesetze wie das Finanzstrafgesetz, etc.).

In Betracht kommen vor allem nachfolgende **Straftatbestände**:

- Vorsätzliche Vermögensdelikte wie betrügerische Krida, Untreue, Betrug, etc.,
- Bestechung, Korruption,
- Missbrauch der Amtsgewalt, Verletzung des Amtsheimnisses,
- Missbrauch von Insiderinformationen sowie Marktmanipulation,
- gerichtlich strafbare Wettbewerbsverletzungen, strafbare Absprachen bei Vergabeverfahren,
- fahrlässige und vorsätzliche Umweltdelikte,
- fahrlässige Tötung oder Körperverletzung,
  - » infolge mangelhafter Produkte, Einrichtungen oder Konstruktionen
  - » infolge von Verletzungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, der Gewerbeordnung, von Betriebsanlagenehmigungen oder Verkehrssicherungspflichten, etc.<sup>18</sup>

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind ua verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände, diese finden durch § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes Deckung<sup>19</sup>.

Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz zielt auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes ab. Diese Haftung des Verbandes gilt zusätzlich zur

Haftung der natürlichen Personen für sämtliche gerichtlich strafbaren Handlungen des StGB oder des Nebenstrafrechtes.

Vom Anwendungsbereich des VbVG sind auch Finanzvergehen des FinStrG umfasst. Dies betrifft nicht nur jene mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, sondern auch die verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen (Fahrlassigkeitstaten und Finanzordnungswidrigkeiten).

Die strafrechtliche Verantwortung von Verbänden gilt für Straftaten und Finanzvergehen ab dem 1.1.2006.

### *Wer ist verantwortlich?*

Entscheidungsträger iS des Gesetzes sind

- Geschäftsführer,
- Vorstandsmitglieder,
- Prokuristen,
- Personen, die in vergleichbarer Weise befugt sind, den Verband nach außen zu vertreten (Generalbevollmächtigte),
- Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder,
- Personen mit Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (z.B. Leiter Controlling- oder Revisionsabteilung),
- Personen mit faktisch (ohne Befugnis) maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung, etc<sup>20</sup>.

Unerheblich ist die Grundlage des Rechtsverhältnisses (z.B. Dienstvertrag, Werkvertrag, rein faktische Stellung) auf welcher der Entscheidungsträger tätig ist. Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht umfasst sind externe PrüferInnen (z.B. AbschlussprüferInnen, etc.).

**MitarbeiterIn** iS des Gesetzes ist, wer Arbeitsleistungen erbringt, z.B.

- auf Grund eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses,
- auf Grund eines Dienst- oder sonst eines besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses,
- auf Grund von Arbeitskräfteüberlassung (LeiharbeiterInnen),

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

→ auf Grund einer Tätigkeit nach dem Heimarbeitgesetz oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses<sup>21</sup>.

Nicht erfasst sind Personen, die aufgrund eines Auftrages Leistungen erbringen z.B. Subunternehmer und deren Entscheidungsträgern bzw. Mitarbeitern.

## *Wann ist der Verband verantwortlich?*

Generelle Haftungsvoraussetzungen – Zurechnungskriterien

Ein Verband ist für eine Straftat verantwortlich, wenn

→ die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist, oder

→ durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband betreffen<sup>22</sup>.

„Zu seinen Gunsten begangen“ bedeutet z.B. ein (möglicher) Vermögensvorteil des Verbandes (z.B. Aufwandsersparnis) oder – im Finanzstrafverfahren – die Steuerhinterziehung. „Verletzung von Pflichten“ bedeutet z.B. die Verletzung von Pflichten, die sich aus dem Tätigkeitsbereich des Verbandes ergeben, oder – im Finanzstrafrecht – die Verletzung von Abgabepflichten, Rechnungslegungspflichten ua.<sup>23</sup>

Straftaten, die ein Entscheidungsträger oder Mitarbeiter ausschließlich zu Lasten des Verbandes begeht (z.B. Veruntreuung von Firmengelder), führen zu keiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Verbandes<sup>24</sup>.

Besondere Haftungsvoraussetzungen

Für **Straftaten eines Entscheidungsträgers** ist der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat<sup>25</sup>.

Die Verantwortlichkeit für Straftaten des Entscheidungsträgers setzt damit eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Begehung voraus und es dürfen keine Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen.

Der Entscheidungsträger muss sich selbst strafbar gemacht haben. In solchen Fällen überträgt sich die Strafbarkeit automatisch auf den Verband. In solchen Fällen findet sowohl ein Strafverfahren gegen den Entscheidungsträger wie auch gegen den Verband statt. Gemäß den Vorstellungen des Gesetzgebers sollen beide Verfahren gemeinsam geführt werden.

Für **Straftaten von Mitarbeitern** ist der Verband verantwortlich, wenn

- MitarbeiterInnen den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben, wobei der Verband für eine Straftat
  - » die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich ist, wenn ein/e MitarbeiterIn vorsätzlich gehandelt hat;
  - » die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur verantwortlich ist, wenn MitarbeiterInnen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen haben;

UND

- die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere durch Unterlassung von wesentlichen
  - » technischen,
  - » organisatorischen oder
  - » personellen
  - » Maßnahmen zur Verhinderung dieser.

Im Gegensatz zu den Entscheidungsträgern ist bei Mitarbeitern nur ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges, aber nicht unbedingt ein schuldhaftes Handeln erforderlich. Dh bei Fahrlässigkeitsdelikten des Mitarbeiters genügt daher objektiv sorgfaltwidriges Handeln (bei Vorsatzdelikten ist der Vorsatz des Mitarbeiters notwendig).

Weiters ist Voraussetzung, dass Entscheidungsträger Sorgfaltspflichten (Verkehrsnormen, Verfahrens- bzw. Organisationsanweisungen, usw) außer Acht gelassen haben. Durch das Unterlassen von Vorkehrungen (z.B. Organisationsmangel) muss die Tatbegehung des Mitarbeiters ermöglicht oder erleichtert worden sein.

**Wesentlich ist, ob das Tun oder das Unterlassen des Verbandes eine Erhöhung des Risikos zur Begehung der Tat herbeigeführt hat.**

Wesentlich ist, dass Schuldausschlussgründe wie z.B. Zurechnungsunfähigkeit, mangelnde subjektive Sorgfaltswidrigkeit, entschuldigender Notstand, etc.

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

den MitarbeiterInnen selbst befreien, nicht jedoch den Verband; dh der Verband würde verurteilt werden, die MitarbeiterInnen nicht.

Es genügt weiters, dass mehrere MitarbeiterInnen einen Tatbestand jeweils nur zu einem Teil verwirklicht haben. Der in Frage kommende Personenkreis muss eingeschränkt werden können, eine namentliche Feststellung der Mitarbeiter ist nicht Voraussetzung<sup>26</sup>.

## *Welche Strafen gibt es?*

Verbandsgeldbuße - Sanktionen

Nach dem VbVG erfolgt die Berechnung der Geldbuße nach dem Tagessatzsystem (grundsätzlich zwischen EUR 50,- und EUR 10.000,-) und unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und der Ertragslage des Unternehmens (1 Tagessatz = 1/360 des Jahresertrages). Aus der Anzahl und der Höhe der Tagessätze (höchstens 180 Tagessätze zu EUR 10.000,-) kann sich eine Höchststrafe von EUR 1,8 Mio ergeben<sup>27</sup>.

Bei Verbänden, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, beträgt der Rahmen EUR 2 bis EUR 500,-.

Bei der Festsetzung der Geldbusse sind ua folgende **Erschwerungs- und Milderungsgründe** einzubeziehen:

### → Erschwerungsgründe

- » Die Schwere der Schädigung durch die Tat;
- » die Höhe des vom Verband durch die Tat erlangten Vorteils;
- » bei Straftaten von Mitarbeitern ist die Schwere des Vorwurfs von z.B. Duldung oder Begünstigung des gesetzwidrigen Verhaltens von Mitarbeitern wesentlich.

### → Milderungsgründe

- » Nach der Tat hat der Verband wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen;
- » der Verband hat die Tatfolgen gutgemacht;
- » es wurden bereits vor der Tatbegehungen Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Taten getroffen oder es wurden Schritte zur künftigen Verhinderung ähnlicher Taten unternommen, etc.<sup>28</sup>

Bei den meisten Vermögensdelikten besteht vor Bekanntwerden der Straftat bei den Strafbehörden die **Möglichkeit der „Tätigen Reue“**.

Im Konkurs oder Ausgleichsverfahren des Verbandes kann die Geldbuße nicht als Forderung angemeldet werden.

Ausschluss eines Rückgriffs

Für Sanktionen und Rechtsfolgen, die einen Verband treffen, ist ein Rückgriff auf Entscheidungsträger oder MitarbeiterInnen ausdrücklich ausgeschlossen.

*Was ist bei Rechtsnachfolgen?*

Die Rechtsfolgen des VbVG treffen den Rechtsnachfolger, wenn Rechte und Verbindlichkeiten eines Verbandes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Einbringung usw) auf diesen übergehen. Tritt dabei die Gesamtrechtsnachfolge nach der Tat, aber vor einer vom Gericht zu treffenden Entscheidung ein, so ist die Entscheidung gegen den Rechtsnachfolger zu fällen. Tritt die Gesamtrechtsnachfolge nach einer vom Gericht getroffenen Entscheidung ein, so wirkt diese für den Rechtsnachfolger.

In den Fällen der Einzelrechtsnachfolge kann gegen den „neuen“ Verband nur dann vorgegangen werden, wenn der Betrieb oder die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird und im Wesentlichen die gleichen Eigentumsverhältnisse bestehen (Vermeidung einer Umgehung der Gesamtrechtsnachfolge).<sup>29</sup>

*Wann wird verfolgt?*

Die Verfolgung von Verbandsdelikten liegt im Ermessen der Anklagebehörde - im Gegensatz zum Strafverfahren von natürlichen Personen. In „leichteren“ Fällen kann die Staatsanwaltschaft aus eigenem Ermessen die Verfolgung des Verbandes ablehnen.

Im Falle einer Steuerhinterziehung kann sowohl z.B. die GmbH (nur mit einer Geldstrafe) als auch der Geschäftsführer (mit Geld- als auch Freiheitsstrafe) bestraft werden.

*Was ist mit einer Bindungswirkung für Zivilprozesse?*

Mit einer Bestrafung bzw. Verurteilung des Verbandes wird unzweifelhaft eine Bindungswirkung im Zivilprozess und der zivilrechtlichen Haftung des Verbandes gegeben sein.<sup>30</sup>

# Wirtschaftskriminalität und Recht

5

Die eigentliche Bedeutung dieses Gesetzes liegt darin, dass Geschädigte zukünftig massive Anstrengungen unternehmen werden, um Verbände in Strafverfahren zu verwickeln und um dadurch riskante Zivilprozesse vermeiden zu können. Verständigung der Verwaltungs- bzw Aufsichtsbehörde

Die zuständigen Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden (z.B. Gewerbebehörde, FMA, etc) ist von der Einleitung und der Beendigung eines Verfahrens zu informieren.<sup>31</sup>

## *Welche Vorbeugungsmaßnahmen sollten gesetzt werden?*

Die Verbandsverantwortung wird erhebliche Auswirkungen für Unternehmen dahingehend haben, als das neue Sorgfaltsmaßstäbe und ein erweitertes Risikomanagement im Unternehmen erforderlich werden, um das Haftungsrisiko zu minimieren.

- Eingehende Analysen von bestehenden Verfahrensabläufen, besonders von risikogeeigneten Tätigkeiten,
- eine klare Abgrenzung von Verantwortlichkeiten und Berechtigungen, sowie
- die kontinuierliche Dokumentation von Prozessen, vor allem von Präventivmaßnahmen und Entscheidungen bzw deren Ergebnissen,
- die Festsetzung von Verhaltensregeln (z.B. Unternehmensethik, Corporate Governance Regeln ),
- Schulungen der MitarbeiterInnen in maßgeblichen beruflichen Vorschriften,
- geeignete interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme

werden zukünftig von wesentlicher Bedeutung sein, um Strafpotenziale durch Prävention weitgehend zu vermeiden.

Grundsätzlich liegt die Beweislast bei der Strafverfolgungsbehörde. Schwerpunkt der Verteidigung wird es sein darzulegen und vor allem zu dokumentieren, dass alle Anstrengungen unternommen und Sorgfaltsvorkehrungen getroffen wurden, um eine Straftat zu verhindern.

# SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
<b>WI-1</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
<b>WI-2</b>	Konjunktur
<b>WI-3</b>	Wachstum
<b>WI-4</b>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
<b>WI-5</b>	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
<b>WI-6</b>	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
<b>WI-7</b>	Der öffentliche Sektor (Teil 1) – in Vorbereitung
<b>WI-8</b>	Der öffentliche Sektor (Teil 2) – in Vorbereitung
<b>WI-9</b>	Investition
<b>WI-10</b>	Internationaler Handel und Handelspolitik
<b>WI-12</b>	Steuerpolitik
<b>WI-13</b>	Bilanzanalyse
<b>WI-14</b>	Der Jahresabschluss
<b>WI-16</b>	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
<b>PZG-1A</b>	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
<b>PZG-1B</b>	Sozialdemokratie seit 1945 (in Vorbereitung)
<b>PZG-2</b>	Christliche Soziallehre
<b>PZG-3</b>	Die Unabhängigen im ÖGB
<b>PZG-4</b>	Liberalismus/Neoliberalismus
<b>PZG-6</b>	Rechtsextremismus
<b>PZG-7</b>	Faschismus
<b>PZG-8</b>	Staat und Verfassung
<b>PZG-10</b>	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
<b>PZG-11</b>	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands

SOZIALE KOMPETENZ			
<b>SK-1</b>	Sprechen – frei sprechen	<b>SK-5</b>	Moderation
<b>SK-2</b>	Teamarbeit	<b>SK-6</b>	Kommunizieren und Werben mit System
<b>SK-3</b>	NLP	<b>SK-8</b>	Führen im Betriebsrat
<b>SK-4</b>	Konfliktmanagement		

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)

# 6 Institutionen und Personen

## Einführung

Fast noch bedeutender als jede denkbare Begehungsmöglichkeit im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu kennen, ist es, sich mit den wesentlichen Mitspielern in diesem Feld bekannt und vertraut zu machen.

Es ist mehr als bedauerlich, dass wenn man bereits ein betroffenes Unternehmen ist, dh es bereits einen Fall zu unserem Nachteil gibt, wir aufgrund von Unkenntnis und falscher Prioritäten den weiteren Gang der Dinge so nachhaltig und ungünstig beeinflussen, dass wir am Schluss uns jede Möglichkeit der Schadensbegrenzung verbaut haben.

Es ist daher wesentlich, neben der natürlich wesentlichen Vermeidung von Wirtschaftskriminalität, für den Fall, dass doch etwas passiert ist, über die Rollen, die nun allen Beteiligten zukommen, genau Bescheid zu wissen. Es obliegt zum Beispiel nicht dem Staatsanwalt zu entscheiden, ob eine Hausdurchsuchung genehmigt wird.

Seit der StPO-Neu (1.1.2008) gilt die **Staatsanwaltschaft** als Herrin des Ermittlungsverfahrens. In nur wenigen Grundrechtseingriffen gibt es eine Genehmigungspflicht durch Haft- und Rechtsschutzrichter. Sonst agiert die Staatsanwaltschaft sehr selbständig in Zusammenarbeit mit der Polizei.

Nicht unterschätzt werden darf auch die Rolle der anderen in solchen Verfahren direkt und indirekt beteiligten Gruppen. **Gläubiger** können beispielsweise über entsprechende Anzeigen, die sich im Nachhinein auch als durchaus falsch herausstellen können, solche Verfahren überhaupt ins Rollen bringen. Wenn sie einen begründeten Verdacht haben, kann ihnen auch daraus gar kein Vorwurf gemacht werden (wissentlich falsche Anzeigen zu erstatten ist natürlich verboten). In der Praxis wird diese Möglichkeit sehr oft auch als „Waffe“ und Drohpotenzial eingesetzt. Manche Anzeiger sind sich oft auch nicht bewusst, dass ein einmal eingeleitetes Strafverfahren sich nicht darauf beschränken muss, was in der Anzeige gestanden ist, sondern es kommt dann oft zu sehr umfangreichen und weit mehr umfassenden Untersuchungen. Der Autor hat es nicht nur einmal erlebt, dass der ursprüngliche Anzeiger letztlich selbst auf der Anklagebank gesessen ist – mit oder auch ohne dem ursprünglich Angezeigten.

Die wesentlichen Gruppen, die wir uns hinsichtlich ihrer Rolle im Strafverfahren ansehen werden, sind folgende:

- Justiz
- Beratende Berufe
- Positionen im Unternehmen
- Gläubiger
- Institutionen

## Unternehmensverantwortliche Personen

Eine Analyse der unternehmensverantwortlichen Personen und Gruppen zeigt, dass es sich hierbei einerseits häufig um die TäterInnen aber auch um die Opfer handelt. Dies ergibt sich aus den verschiedenen Aufgaben und Verantwortungen der einzelnen Personen im Unternehmen und deren Interessen im und am Unternehmen.

Mit folgenden wesentlichen Personen werden wir uns befassen:

- Geschäftsführer/Vorstand
- Aufsichtsrat/Beirat
- Prokurist
- Gewerberechtlicher Geschäftsführer
- Gesellschafter/Aktionär

### Geschäftsführer/Vorstand

Die Gesellschaft muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluss der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden. Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen (erhöhter Sorgfaltsmaßstab). Sie haften der Gesellschaft für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflichten erwachsen, zur ungeteilten Hand. Der handelsrechtliche Geschäftsführer muss nicht unbedingt Gesellschafter sein.<sup>32</sup>

# 6 Institutionen und Personen

Der **Geschäftsführer** (einer GmbH) bzw. der **Vorstand** (einer Aktiengesellschaft) sind die zentralen Führungsverantwortlichen in Kapitalgesellschaften. Vom Gesetz wird diesen beiden Funktionen eine im Prinzip weisungsfreie Verfügungsgewalt über Führung und Verwaltung der Gesellschaft eingeräumt.

Die Gesellschafter können den Geschäftsführer zwar jederzeit abberufen, sie können ihm aber keine Weisungen erteilen. Dass dies in der Praxis oft nicht so stringent umgesetzt wird, tut der formalen Verantwortung des eingetragenen Geschäftsführers keinen Abbruch.

Es kann lediglich sein, dass neben dem formalen Geschäftsführer sich auch noch ein oder mehrere „faktische“ Geschäftsführer herausbilden (oft Gesellschafter), welche ebenfalls maßgeblich, oft sogar entscheidend die Geschicke der Gesellschaft beeinflussen. **Faktische Geschäftsführungen** sehen wir häufig in solchen Fällen, wo es dem faktischen Geschäftsführer aus formellen Gründen (zB frühere Konkurse, einschlägige Verurteilungen) nicht (mehr) erlaubt ist, als handelsrechtlicher Geschäftsführer aufzutreten. Dann wird oftmals ein so genannter Schein- oder Strohgeschäftsführer (wie Strohmann) eingesetzt, tatsächlich hat aber jemand anderes nämlich der faktische Geschäftsführer die Zügel in der Hand. Wir haben bereits Fälle gesehen, in denen lediglich der faktische Geschäftsführer am Bankkonto zeichnungsberechtigt war.

Aus der Sicht des Strafrechts ist der Geschäftsführer/Vorstand erster Ansprechpartner, wenn es um Verantwortung im und für das Unternehmen geht. Ein Geschäftsführer/Vorstand kann sich auch nicht auf die Unkenntnis der Gesetze berufen.

## **Aufsichtsrat/Beirat**

Ein Aufsichtsrat ist in Aktiengesellschaften verpflichtend einzurichten und in so genannten großen GmbH's. Im Bereich der GmbH gibt es folgende Größenklassen: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstände verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die

<p>§ 221. (1) &lt; <b>Kleine</b> &gt; <b>Kapitalgesellschaften</b> sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>4,84 Millionen Euro Bilanzsumme;</b></li><li>2. <b>9,68 Millionen Euro Umsatzerlöse</b> in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;</li><li>3. im Jahresdurchschnitt <b>50 Arbeitnehmer.</b></li></ol> <p>(2) <b>Mittelgroße Kapitalgesellschaften</b> sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>19,25 Millionen Euro Bilanzsumme;</b></li><li>2. <b>38,5 Millionen Euro Umsatzerlöse</b> in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;</li><li>3. im Jahresdurchschnitt <b>250 Arbeitnehmer.</b></li></ol> <p>(3) <b>Große Kapitalgesellschaften</b> sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als groß, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG oder an einem anerkannten, für das Publikum offenen, ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD zum Handel zugelassen sind.</p>
---

Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen, er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten."<sup>33</sup>

Über die **Kontrollpflichten des Aufsichtsrats** ist eine sehr umfangreiche Literatur entstanden, besonders deshalb, weil der Aufsichtsrat bei der praktischen Anwendung der Kontrollpflicht häufig versagt hat und weil durch die Häufung zahlreicher Aufsichtsratsmandate in einer Hand der Aufsichtsrat vielfachen Angriffen ausgesetzt war.

Nach Staub ist der Aufsichtsrat u. a. als Kontrollorgan gedacht. Der Aufsichtsrat soll nur eine kontrollierende Tätigkeit haben und die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht verpflichtet, ihre ganze Tätigkeit dem Amt zu widmen sondern nur soweit, als es innerhalb der Grenzen des Möglichen und Üblichen liegt."<sup>34</sup>

Das Risikomanagementsystem soll auch ein Frühwarnsystem umfassen. Mit dem BilMoG werden als Risikokategorien namentlich die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem und die Abschlussprüfung aufgenommen. Die Einrich-

# 6 Institutionen und Personen

tung eines geeigneten Risikomanagements stellt eine wegen ihrer besonderen Bedeutung vom Gesetzgeber bewusst herausgehobene Leitungsaufgabe des Vorstands dar.<sup>35</sup>

## Prokurist

Die Prokura ist eine **handelsrechtliche Vollmacht**, die dem Prokuristen/der Prokuristin erteilt wird. Sie ermächtigt nach außen zu allen Handlungen, welche zur Führung des Geschäftsbetriebes notwendig sind. Nach innen kann die Prokura in verschiedene Richtungen beschränkt werden.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist/die Prokuristin nur ermächtigt, wenn ihm/ihr diese Befugnis besonders erteilt ist.

Der Prokurist kann einzeln oder nur gemeinschaftlich mit einem weiteren oder mehreren Prokuristen tätig werden, je nach Umfang der erteilten Prokura.

In der Praxis besteht die Bedeutung des Prokuristen aus strafrechtlicher Sicht darin, dass zu untersuchen ist, in wie weit auch der Prokurist Verantwortung für etwaiges Fehlverhalten trägt. Häufig wird Prokuristen/innen eine Art faktische Geschäftsführung vorgeworfen. Vor allem dann, wenn neben dem Prokuristen ein lediglich auf dem Papier vorhandener Geschäftsführer „agiert“.

## Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Der gewerberechtliche Geschäftsführer hat für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zu sorgen und ist für diese – neben dem handelsrechtlichen Geschäftsführer – verantwortlich. **Er wird nicht ins Firmenbuch eingetragen.**

In der Vergangenheit hat es um die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers erheblichen Missbrauch gegeben, in dem manche Personen bei zig Unternehmen gleichzeitig gewerberechtlicher Geschäftsführer waren, ohne allerdings diese Funktionen tatsächlich wahrzunehmen. De facto handelte es sich um den „Verkauf“ von Gewerbeberechtigungen. Dem versuchte der Gesetzgeber durch restriktive Maßnahmen, wie eine **Anmeldung mit einer Mindeststundenanzahl** uä entgegenzuwirken.

Noch immer ist in vielen Unternehmen der – meist von außen kommende – gewerberechtliche Geschäftsführer **eher eine Alibifunktion** zur Erlangung eines Gewerbescheins, für den man in der Gesellschaft selbst (noch) nicht die nötigen Voraussetzungen und vor allem Befähigungen hatte.

### Gesellschafter/Aktionär

Jeder Gesellschafter hat im Gesellschaftsvertrag eine Verpflichtung zur Leistung eines Anteils an der Stammeinlage übernommen (Geschäftsanteil). Die **Hauptpflicht** eines Gesellschafters besteht darin, seine **Stammeinlagepflicht zu erfüllen**. Ein Geschäftsanteil kann verkauft werden; ein entsprechender Vertrag muss notariell beurkundet werden. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss, soweit sie nicht zulässigerweise von der Beteiligung ausgeschlossen sind. Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern verlangen, dass sie ihm unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der GmbH geben und ihm Einsicht in die Bücher gestatten. Ein Gesellschafter kann durch gerichtliches Urteil aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein in seiner Person liegender wichtiger Grund die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm unzumutbar macht.<sup>36</sup>

Ein Gesellschafter kann auch zur Führung der Gesellschaft bestellt werden und wird dann zum geschäftsführenden Gesellschafter. Damit treffen ihn dieselben Verpflichtungen und Verantwortungen wie den fremden Geschäftsführer.

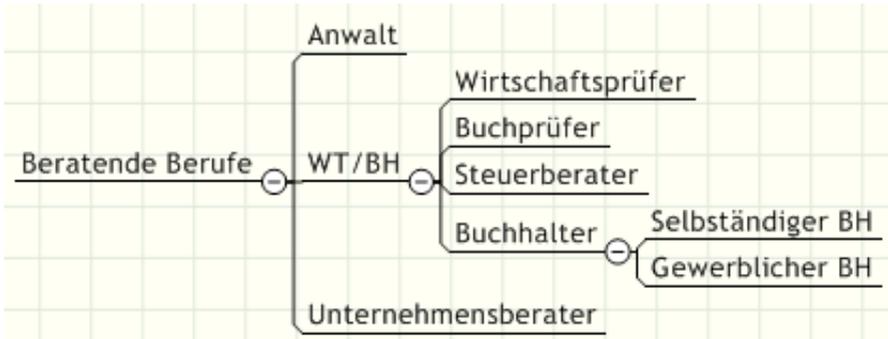
Aus der Sicht der Wirtschaftskriminalität und des Strafrechtes nehmen **die reinen Gesellschafter meist die Rolle der Opfer und Geschädigten** ein. In seltenen Fällen kann es aber auch zu Verantwortlichkeiten in der Gesellschafter-sphäre kommen, vor allem im Hinblick auf faktische Geschäftsführung.

Waren es früher fast ausnahmslos die Gläubiger, welche ihre Rechte und Ansprüche gegenüber dem Unternehmen und der Geschäftsführung auch mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen versuchten, so geht dieser **Trend** – vor allem bei börsennotierenden Aktiengesellschaften – **zunehmend auch in den Bereich der Gesellschafter/Aktionäre**.

Das frühere „Stimmvieh“ bei Hauptversammlungen (AG) und Gesellschafterversammlungen (GmbH) gibt es heute immer weniger. Aktionäre schauen den Vorständen auf die Finger und bei fast jeder Übernahme durch einen Großen kann medial ein Aufstand der Kleinaktionäre, häufig bereits mit Verbänden vertreten, beobachtet werden, welche mit Abfindungsangeboten unzufrieden sind. Oft üben Aktionäre oder Aktionärsgruppen eine wesentlich aggressivere und aktivere Rolle aus, als so mancher Aufsichtsrat, dem diese Funktion eigentlich zufiele.

# 6 Institutionen und Personen

## Beratende Berufe



Beratende Berufe spielen im Strafrecht und der Gerichtspraxis eine sehr wesentliche Rolle. Nicht nur, dass von beschuldigten häufig die Verantwortung für Geschehnisse auf die BeraterInnen oder deren speziellen Ratschlag – zu Recht oder Unrecht – abgeschoben wird, ist auch auf Grund der teilweise erheblichen Komplexität der Gesetze im Wirtschaftsleben – man denke nur an die sich laufend ändernde Steuergesetzgebung – die Beziehung von Beratern heute fast unerlässlich. Ein Unternehmer, welcher gänzlich ohne die Unterstützung eines Fachmanns aus dem Bereich der Steuern (Steuerberater, gewerblicher oder selbständiger Buchhalter) arbeitet, läuft beinahe schon aus diesem Grund Gefahr, zumindest fahrlässig vorgegangen zu sein (auch wenn das so offen niemand in der Gerichtspraxis bestätigen wird).

### Der Rechtsanwalt

Zentral ist natürlich die Funktion des Rechtsanwaltes, welcher bei den meisten Verfahren im Strafrecht zwingend vorgesehen ist. Wenn sich jemand einen Anwalt nicht leisten kann, wird ihm vom Gericht im Rahmen der Verfahrenshilfe ein Verfahrenshilfeanwalt beiseite gestellt.

Ein Rechtsanwalt kann zum Beispiel im Auftrag einer Partei vor dem Gericht in einem Strafprozess als Verteidiger auftreten oder im Zivilprozess oder anderen Verfahrensarten seinen Auftraggeber vertreten. Rechtsanwälte haben weitgehend das gesetzliche Monopol für individuelle Rechtsberatung. Lediglich verwandte Rechtsberufe wie der des Notars sind ebenfalls (eingeschränkt) zur

Rechtsberatung befugt. Auf steuerliche und bilanzrechtliche Fragen beschränkt ist die Rechtsberatung durch Wirtschaftstreuhänder.

Die Kommunikation zwischen Anwalt und Klienten ist verfassungsrechtlich geschützt und darf nicht gegen den Willen dieser beiden Gegenstand von Prozessen und sonstigen Verfahren werden.

### Der Wirtschaftstreuhänder

Der Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder beinhaltet in Österreich mehrere Berufsgruppen:

- Wirtschaftsprüfer
- Buchprüfer
- Steuerberater

Ebenfalls in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eingegliedert ist die neue Berufsgruppe der „**freien Buchhalter**“. Daneben gibt es – in der Wirtschaftskammer Österreich organisiert – die so genannten „**gewerblichen Buchhalter**“, welche im Vergleich zu den freien Buchhaltern ein etwas eingeschränkteres Tätigkeitsfeld innehaben.

Auch den Wirtschaftstreuhändlern steht ein gesetzliches Privileg im Hinblick auf die Geheimhaltung der Kommunikation zwischen ihm und dem Klienten zu. Damit ein Wirtschaftstreuhänder vor Gericht über seine Arbeit für einen Klienten als Zeuge befragt werden darf,

- muss er einerseits vom Klienten von der Verschwiegenheitspflicht entbunden sein und
- andererseits hat er nicht von seinem persönlichen Entschlagungsrecht Gebrauch gemacht.

Der **Wirtschaftstreuhänder** hat also ein so genanntes **doppeltes Entschlagungsrecht**. Selbst wenn ihn nämlich der Klient von der Verschwiegenheit entbindet, kann er sich trotzdem der Zeugenaussage auf Grund seines persönlichen Entschlagungsrechtes entziehen.

Gerade im Wirtschaftsstrafrecht spielt diese Berufsgruppe eine überragende Rolle. Dies rührt daher, dass viele wirtschaftliche Vorgänge, wie beispielsweise die Bilanzierung, die Umgründung oder steuerliche Fragen ohne der Unterstüt-

# 6 Institutionen und Personen

zung von Wirtschaftstreuhandern nicht mehr mit der gebotenen Sorgfalt und Sicherheit gelöst werden können.

Dadurch rückt aber im Falle von wirtschaftskriminellen Handlungen diese Berufsgruppe teilweise gefährlich nahe an die TäterInnen heran und kann uU selbst zu Mit- oder Beihilfetätern werden. Manche Straftaten sind nämlich ohne der Mithilfe durch entsprechende Fachleute den eigentlichen Tätern gar nicht so ohne weiteres zuzutrauen. Dies trifft insbesondere auf den schwierigen Bereich der Bilanzfälschungen zu, wo die Grenzen zwischen gerade noch erlaubt und schon verboten oft sehr fließend verlaufen.

## Der Unternehmensberater

Unternehmensberater spielen in der heutigen Zeit und der zunehmenden Komplexität des Wirtschaftslebens eine immer wichtigere Rolle. Wesentliche Umwälzungen in Unternehmen werden fast immer auch von **extern engagierten Unternehmensberatern** begleitet. Bekannte Berater wie McKinsey, BCG ua bilden für das Management oft die Begründung (andere behaupten das Feigenblatt), um erhebliche Umstrukturierungen mit teilweise schmerzhaften Veränderungen in Unternehmen durchzusetzen.

Im Wirtschaftsstrafrecht spielen Unternehmensberater vor allem dann eine Rolle, wenn sie im Vorfeld von Insolvenzen von Unternehmen engagiert werden und Unternehmenssanierungsversuche scheitern oder sonst wie sehr zum Nachteil einzelner Stakeholder wie zB der Gläubiger abgewickelt werden.

Die Kommunikation zwischen Unternehmensberater und Klienten ist nicht gesetzlich geschützt, dh der Unternehmensberater muss vor Gericht als Zeuge umfassend Rede und Antwort stehen.

## Die Justiz

Im Bereich Wirtschaftskriminalität interessiert primär jener Bereich des Justizsystems, welcher mit der Strafgerichtsbarkeit in Verbindung steht. Aber auch zivilrechtliche Fragen spielen in diesem Bereich – mehr als anderswo – eine wesentliche Rolle und bilden oftmals die Basis auch für strafrechtliche Beurteilungen (zB Eigenkapitalersatzrecht).

Die Gerichte in Österreich folgen einem stufenweisen Aufbau. An der Spitze dieser Pyramide befindet sich der Oberste Gerichtshof (OGH), darunter die Oberlandesgerichte, gefolgt von den Landesgerichten und zu guter letzt die Bezirksgerichte.



Abbildung 21: Hierarchie der ordentlichen Gerichte

Die Aufgaben der einzelnen Gerichte werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz folgendermaßen beschrieben<sup>37</sup>:

### Die Gerichte

#### *Oberster Gerichtshof - OGH*

Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien. Er wird - neben dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof - als „**Höchstgericht**“ bezeichnet, womit ausgedrückt wird, dass gegen seine Entscheidungen kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr möglich ist. Durch seine Rechtsprechung trägt der Oberste Gerichtshof maßgeblich zur Wahrung der Rechts-

# 6 Institutionen und Personen

einheit im gesamten Bundesgebiet bei. Obwohl die untergeordneten Gerichte nicht durch Gesetz an seine Entscheidungen gebunden sind, orientieren sie sich in der Regel an der höchstgerichtlichen Judikatur.<sup>38</sup>

## *Oberlandesgerichte (=Gerichtshöfe zweiter Instanz) - OLG*

Auf der dritten Organisationsebene sind die vier Oberlandesgerichte eingerichtet. Sie befinden sich in Wien (für Wien, Niederösterreich und Burgenland), Graz (für Steiermark und Kärnten), Linz (für Oberösterreich und Salzburg) sowie Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg). Diese Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen stets als Rechtsmittelgerichte. Daneben kommt diesen Gerichten besondere Bedeutung in der Justizverwaltung zu: Der Präsident des Oberlandesgerichtes ist Leiter der Justizverwaltung aller in seinem Sprengel gelegenen Gerichte und untersteht in dieser Funktion nur noch direkt dem Bundesminister für Justiz.<sup>39</sup>

## *Landesgerichte (=Gerichtshöfe erster Instanz) - LG*

Die 20 in Österreich eingerichteten Gerichtshöfe erster Instanz sind für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Sachen zur Entscheidung in erster Instanz, aber auch in zweiter Instanz zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig.<sup>40</sup>

## *Bezirksgerichte - BG*

Die ordentlichen Gerichte sind in vier Stufen organisiert. Seit Anfang 2005 bestehen in Österreich 140 Bezirksgerichte. Sie sind zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis Euro 10.000,- sowie (unabhängig vom Streitwert) für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig. Bezirksgerichte sind weiters im Strafrechtsbereich zur Entscheidung über alle Vergehen, für die nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig (z.B. fahrlässige Körperverletzung, einfacher Diebstahl).<sup>41</sup>

## Der Instanzenzug

Im Strafrecht gilt folgender Instanzenzug<sup>42</sup>:

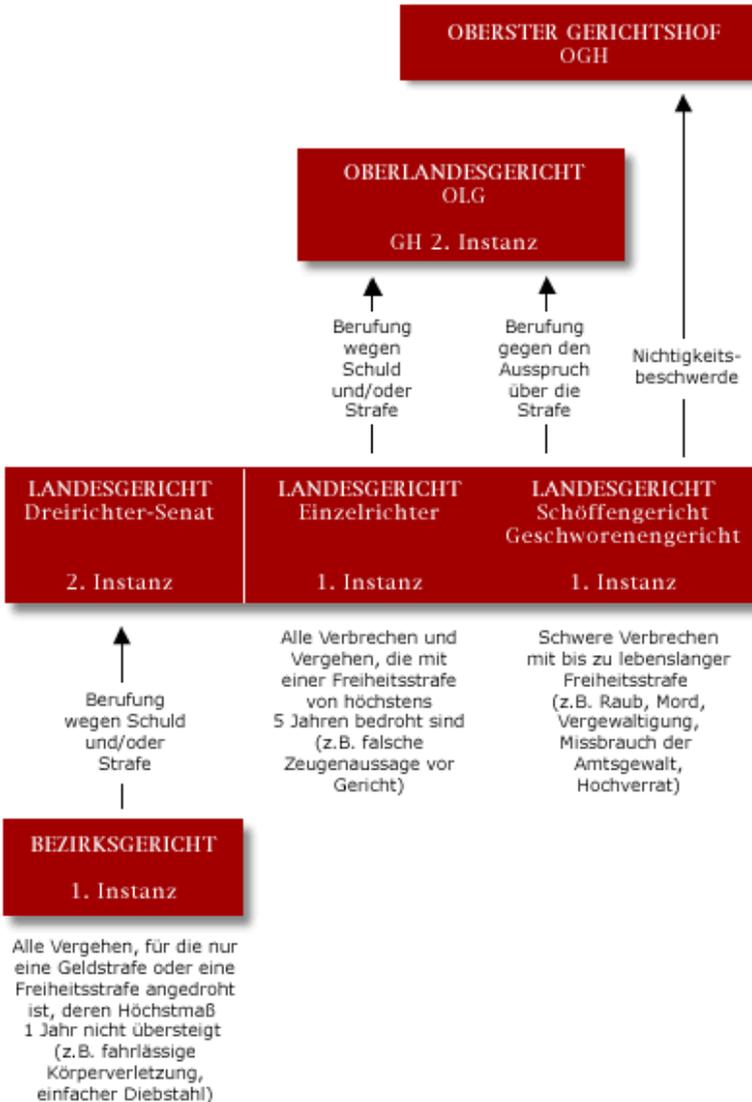


Abbildung 22: Instanzenzug im Strafverfahren

# 6 Institutionen und Personen

Im Zivilrecht gilt folgender Instanzenzug<sup>43</sup>:

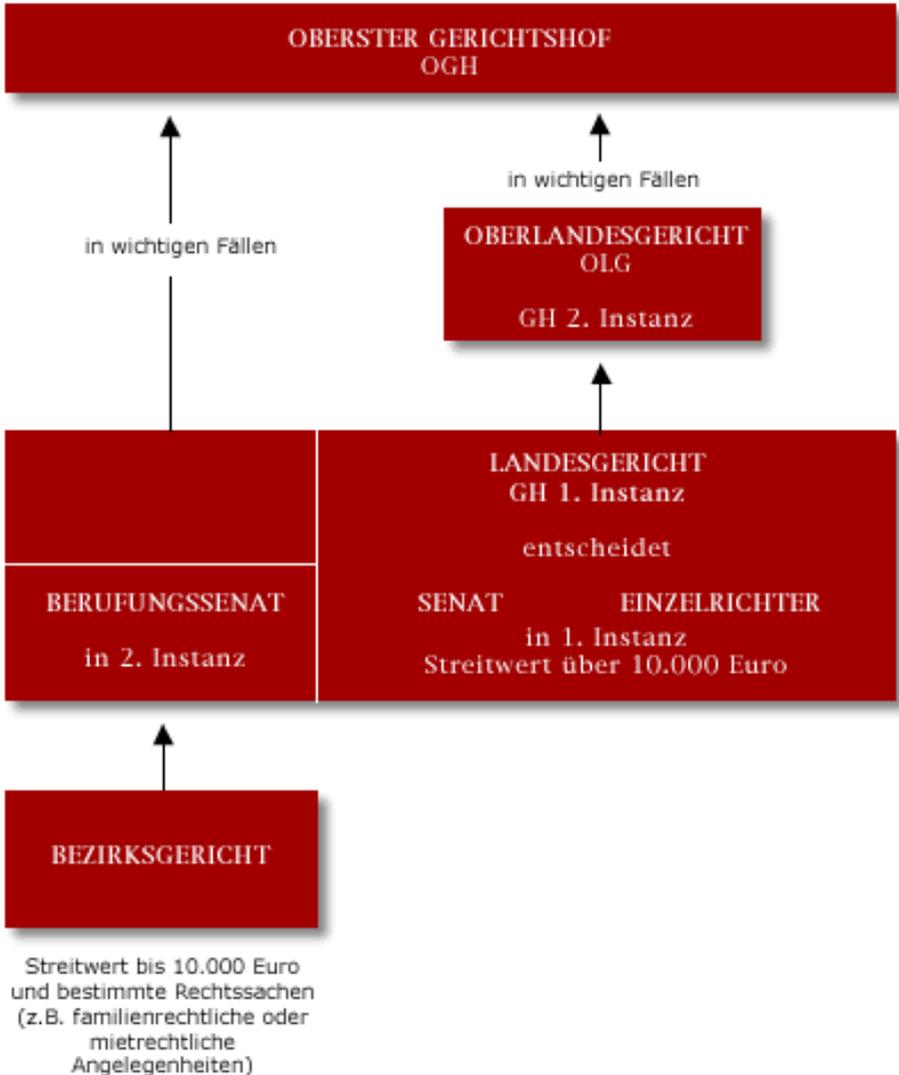


Abbildung 23: Instanzenzug im Zivilverfahren

### Wesentliche Funktionen im Strafverfahren<sup>44</sup>

#### *Der Staatsanwalt<sup>45</sup>*

Die zentrale Rolle im neuen Vorverfahren seit Inkrafttreten der StPO-Neu mit 1.1.2008 hat nunmehr die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaften sind besondere, von den Gerichten getrennte Behörden, die vor allem die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege wahrzunehmen haben. Dazu gehört vor allem die Anklageerhebung und -vertretung im Strafprozess, weshalb die Staatsanwaltschaften auch als **Anklagebehörden** bezeichnet werden.

Als von den Gerichten getrennte Verwaltungsbehörden sind die Staatsanwaltschaften nicht unabhängig, sondern hierarchisch organisiert und an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und damit letztlich des Bundesministers für Justiz gebunden.

Der **Staatsanwalt** nimmt Anzeigen von Privatpersonen oder der Polizei entgegen und **entscheidet über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens**. Er tritt in den Verfahren als Ankläger auf, hat aber von Amtswegen nicht nur die belastenden, sondern auch entlastenden Fakten aufzunehmen.

Ähnlich wie bereits in Deutschland seit Jahren wird so die Staatsanwaltschaft zur Herrin des Ermittlungsverfahrens, und die meisten Entscheidungen werden nun auch von dieser getroffen. Damit kommt es auch zu einer – bisher in dieser Form noch nicht üblich gewesen – intensiven Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Vernehmungen werden nunmehr von der Staatsanwaltschaft selbst durchgeführt, soweit diese nicht an die Polizei weiter beauftragt werden. Die allfällig notwendige Bestellung eines Sachverständigen erfolgt nun ebenfalls direkt durch die Staatsanwaltschaft.

Infolge des nunmehr im Bereich der Staatsanwaltschaften stark gestiegenen Aufgabenbereichs und Arbeitsaufkommens wurde diese Behörde mit erheblichen zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet.

#### *Der Haft- und Rechtsschutzrichter*

Die Rolle des ehemaligen Untersuchungsrichters im Strafverfahren gibt es nicht mehr. An seine Stelle tritt der **Haft- und Rechtsschutzrichter**, welcher zur Wahrung der Grundrechte berufen ist.

# 6 Institutionen und Personen

Er hat Anordnungen der Staatsanwaltschaft betreffend Eingriffe in Grundrechte zu genehmigen, als da sind:

- Haftbefehle (HB)
- Hausdurchsuchungsbefehle (HD)
- Beschlagnahmebefehle
- Kontoöffnungsbeschlüsse
- uä

In Fällen von besonderem öffentlichen Interesse kann der Haft- und Rechtsschutzrichter auch mit der Führung des Ermittlungsverfahrens betraut werden und schlüpft in diesen – vermutlich seltenen – Fällen wieder in die alte Rolle des Untersuchungsrichters.

## *Der Hauptverhandlungsrichter*

Wenn Vorerhebungen bzw Voruntersuchungen abgeschlossen sind, kommt es zur Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Diese Anklage ist Gegenstand eines Prozesses, der so genannten Hauptverhandlung. Diese wird von einem oder mehreren, bisher nicht am Verfahren involvierten Richtern geleitet.

Je nach Schwere der vorgeworfenen Handlungen und den gesetzlichen Bestimmungen kann eine solche Hauptverhandlung vor folgenden Richterkonstellationen ablaufen:

- Einem Einzelrichter
- Einem Schöffensenat (bestehend aus zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichter, Schöffen genannt)
- Einem Schwurgericht

## *Der Verteidiger*

Der Verteidiger vertritt die Rechte des Beschuldigten. In fast allen wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren besteht **Verteidigerzwang**, das heißt, der Beschuldigte darf nicht unvertreten sein.

Wenn sich der Beschuldigte keinen Verteidiger (Wahlverteidiger) leisten kann, so wird ihm vom Gericht ein Pflichtverteidiger beigestellt.

Die Rechte der Verteidigung wurden im Rahmen der StPO-Neu stark aufgewertet und verbessert. So darf nun praktisch bei allen Vernehmungen auch ein Anwalt zugegen sein.

### *Der Privatbeteiligte*

Geschädigte können sich im Zuge eines Strafprozesses als so genannte Privatbeteiligte anschließen. Wird der Beschuldigte tatsächlich verurteilt, kann, muss aber nicht, der Verhandlungsrichter den Privatbeteiligten, wenn deren Schaden ausreichend genau feststeht, sogleich einen entsprechenden Betrag zusprechen. Damit haben die Privatbeteiligten einen Exekutionstitel mit gleicher Wirkung, als wenn sie einen solchen auf dem Zivilrechtsweg erwirkt hätten.

Die Motivation, sich in einem Wirtschaftsstrafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, liegt aber oft nicht nur in der Erlangung eines Zuspruchs, sondern oft auch in der Möglichkeit, durch das Fragerecht sich für spätere Zivilprozesse eine bessere Ausgangsposition zu verschaffen.

Privatbeteiligte sitzen im Verhandlungssaal neben dem Staatsanwalt.

Privatbeteiligte fallen in die **Gruppe der „Opfer“** und genießen seit der StPO-Neu **weit reichende Rechte**. Ihnen fällt im Hauptverfahren (Hauptverhandlung) eine Fülle von zusätzlichen Rechten zu. Beispielsweise ist der Handlungsspielraum von „Opfern“, wenn ein Verfahren von der Staatsanwaltschaft entweder erst gar nicht angenommen oder später eingestellt wird, nunmehr durch bestehende Rechtsmittelmöglichkeiten erheblich erweitert worden.

### *Der Sachverständige*

Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren haben Sachverständige eine sehr bedeutende Rolle. Die Sachverhalte in Wirtschaftsstrafsachen sind regelmäßig sehr kompliziert und ist es häufig notwendig, genaue Analysen wirtschaftlicher Vorgänge, des Rechnungswesens und von Dokumenten vorzunehmen. Auch dient der Sachverständige dem gewöhnlich aus Juristen bestehenden Gericht als Auskunftsperson zB in Wirtschaftsfragen.

Der Sachverständige wird **vom Gericht bestellt** und **hat neutral seinen Befund zu erheben** und sein Gutachten zu erstatten.

# 6 Institutionen und Personen

## Die Polizei

### Allgemeine Struktur

Die Organisation des Wachkörpers Bundespolizei ist wie folgt aufgebaut:<sup>46</sup>

- Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (bildet ein inoffizielles Bundespolizeikommando)
- 9 Landespolizeidirektionen, kurz LPD (1 pro Bundesland)
- Stadtpolizeikommanden, kurz SPK (1 pro Stadt, in der die LPD als Sicherheitsbehörde I. Instanz fungiert und 14 in Wien)
- Bezirkspolizeikommanden, kurz BPK (1 pro politischem Bezirk, ausgenommen Statutarstädte in der die LPD als Sicherheitsbehörde I. Instanz fungiert)
- Polizeiinspektionen, kurz PI (mehr als 1000 in ganz Österreich)

### Wer befasst sich mit Wirtschaftskriminalität?

Je nach Größe und Ausmaß des Falles können verschiedene Stellen in der Hierarchie befasst sein (wir sprechen hier nur von Wirtschaftskriminalität):

- Polizeiinspektion (kleine Fälle)
- Landeskriminalamt (mittlere und große Fälle)
- Bundeskriminalamt (sehr große Fälle oder spezielle Beauftragung)
- BAK-Bundesamt für Korruptionsbekämpfung<sup>47</sup>

In der überwiegenden Zahl der Fälle von Wirtschaftskriminalität nennenswerten Ausmaßes sind die Landeskriminalämter – meist mit den Spezialabteilungen Betrug oder Wirtschaft – mit den Fällen befasst.

Die Polizei wird aufgrund folgender Ereignisse tätig:

- Auftrag der Staatsanwaltschaft
- Direkte Anzeige von Betroffenen
- Eigene Wahrnehmungen

Oftmals bereits mit einem beigezogenen Sachverständigen ist die Polizei vor allem mit der Sicherstellung der gerade in Wirtschaftsfällen besonders wichtigen Beweise (Unterlagen des Rechnungswesens, Dokumente,...) und der Befra-

gung von Zeugen und involvierten Personen zuständig. Dazu gehören die Durchführung von Hausdurchsuchungen, die Vollziehung von Haftbefehlen und Beschlagnahmungen und eben die Vernehmungen.

### Mein Unternehmen in Kommunikation mit Polizei und Justiz

#### Mögliche Rollen

Bevor man sich über die Kommunikation mit Gerichten und Polizei aus Sicht des eigenen Unternehmens überhaupt Gedanken macht, sollte man im Vorfeld eine wesentliche Vorfrage geklärt oder zumindest in allen möglichen Varianten durchgedacht haben:

- Warum nimmt man überhaupt mit dem eigenen Unternehmen Kontakt auf?
- Wie kommt man ausgerechnet auf das eigene Unternehmen?

Es stellt sich somit die grundlegende Frage nach der Rolle, welche dem eigenen Unternehmen in der beginnenden Kommunikation zugedacht ist. Wohl gemerkt, zugedacht, denn es ist nur bedingt beeinflussbar, in welcher Rolle mit dem eigenen Unternehmen kommuniziert wird. Die Entscheidungen dazu sind häufig in schon wesentlich früheren, dem Unternehmen oft noch gar nicht bekannten Phasen eines Verfahrens gefallen und je nach Entscheidungsrichtung manchmal de facto irreversibel (zumindest kurz- und mittelfristig).

Werden das Unternehmen oder bestimmte Personen im Unternehmen einmal als TäterInnen geführt, dann ist in diesem Fall die Rollenverteilung ziemlich klar und permanent.

Von der Rollenverteilung aber hängt es ab, wie die Kommunikation im Interesse des Unternehmens funktionieren soll und darf. Falsche Reaktionen und kommunikative Vorgehensweisen können zu äußerst unliebsamen Überraschungen führen.

#### *Unternehmen als Täter – TäterInnen im Unternehmen*

Aus der Sicht des Kommunikationsverhaltens die sicherlich mit Abstand schwierigste Rolle ist jene des Täters. Im Sinne der Unschuldsvermutung sprechen wir natürlich nur vom der Tat Verdächtigen, denn es gilt natürlich der Grundsatz, dass solange jemand nicht verurteilt ist und damit über die Schuld

## 6 Institutionen und Personen

ausgesprochen wurde, derjenige als unschuldig und – zumindest aus dieser Causa heraus – unbescholten anzusehen ist.

Seit Einführung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) sind **Verdächtige nicht mehr ausschließlich natürliche Personen** – also zB die Geschäftsführer eines Unternehmens – sondern **unter Umständen auch das Unternehmen selbst**.

Ob man als Verdächtiger von Justiz und/oder Polizei angesprochen wird, sollte im Regelfall eigentlich klar herauskommen. Das heißt, dass vor Beginn der Kommunikation in welcher Form immer gewöhnlich darauf hingewiesen wird, dass man als Verdächtiger angesprochen wird. Dies ist auch deswegen bedeutsam, da man im Unterschied zu anderen Rollen als Verdächtiger besondere Rechte genießt, die man natürlich kennen sollte. Ein wesentlicher Faktor in der Rolle als Verdächtiger ist, dass man umgehend für eine entsprechende **anwaltliche Vertretung** Sorge trägt. Dabei muss wohl überlegt sein, ob es in solchen Ausnahmefällen der bewährte „Hausjurist“ wirklich tut, oder ob man sich – was sich aus der Erfahrung heraus empfiehlt – nicht von vornherein an einen Spezialisten wendet.

Anwälte sind in der Regel auf bestimmte Teilgebiete des Rechts spezialisiert, was zwar nicht heißt, dass sie auf den anderen Rechtsgebieten keine Ahnung hätten, aber es macht eben einen Unterschied, ob man mit einem Rechtsgebiet, wie dem Wettbewerbsrecht oder dem Lebensmittelrecht (um nur Beispiele zu nennen) täglich zu tun hat, mit dem Strafrecht aber nur äußerst selten, wenn überhaupt.

**Strafrecht ist ein äußerst schwieriges Rechtsgebiet** (es geht schließlich um nicht weniger als die eigene Unbescholtenheit) **und funktioniert in der Praxis teilweise sehr unterschiedlich zu anderen zivilen Rechtsgebieten**. Es zahlt sich also aus, mit dem Anwalt der Wahl Klartext darüber zu sprechen, ob und wie viele Strafverfahren er am Gerichtsstandort (auch das ist äußerst wichtig) in letzter Zeit (auch wichtig) begleitet hat. Aus der eigenen Sachverständigenpraxis heraus konnten wir immer wieder beobachten, wenn „Zivilisten“<sup>48</sup> versuchen, mit den üblichen Mitteln und Vorgehensweisen des Zivilverfahrens in einem Strafprozess zu reüssieren. Im für den Beschuldigten negativen Fall kann das zu erheblichen Kommunikationsstörungen zwischen Gericht, Polizei und Anwalt führen (ohne dass einer der Beteiligten das auch wirklich möchte), was sich in der Regel für die Sache des Beschuldigten nicht positiv auswirkt.

Ein wesentlicher Unterschied im Strafverfahren verglichen mit dem Zivilverfahrensbereich ist, dass im Strafverfahren nach der **Devise „Hopp oder Drop“** vorgegangen wird, also: „Schuldig oder nicht schuldig“. Im Unterschied zum Zivilverfahren gibt es dazwischen nichts. Dazu kommt noch – zum Vorteil des Beschuldigten – das **Prinzip „in dubio pro reo“** zur Anwendung. Im Zweifel wird für den Angeklagten auf Freispruch entschieden. Das heißt, wenn aus Sicht des Strafgerichts eine Schuld nicht ausreichend deutlich bewiesen ist bzw. das Gericht nicht von der Schuld überzeugt ist, dann ist mit Freispruch vorzugehen. Dieses Prinzip ist eine der wertvollen Errungenschaften der Rechtsentwicklung und soll die – falsche – Verurteilung Unschuldiger weitestgehend vermeiden. Auch mit dem Nachteil, dass so mancher vielleicht tatsächlich Schuldiger davon kommt.

Wenn man nun als Beschuldigter geführt und angesprochen wird, dann hat man natürlich bestimmte **Rechte**, auf die im Detail hier nicht eingegangen wird und über die man sich jedenfalls mit seinem Rechtsbeistand unterhalten sollte.

Eines dieser Rechte sei aber ob des hier behandelten Themas „Kommunikation“ schon erwähnt: Das **Recht zu schweigen**. Ein Beschuldigter kann und darf von Gericht und Polizei nicht dazu verhalten werden, sich über seine Aussage(n) selbst zu belasten. Das hindert zwar Gericht und Polizei nicht an der Durchführung von – später noch im Detail beschriebenen – Verfolgungs- und Ermittlungshandlungen (zB Hausdurchsuchung), aber in der Aussage vor Gericht und Polizei ist der Beschuldigte frei, sich so zu verantworten, wie er es für richtig hält (das kann auch die Unwahrheit sein, für die er nicht bestraft wird).

Der **Aussage als Beschuldigter** kommt im Strafverfahren eine **ganz grundlegende Bedeutung** zu, insbesondere der ersten Aussage, da diese regelmäßig von den Gerichten als authentischer angesehen wird, als danach erfolgende – teilweise unter Kenntnis bestimmter Anschuldigungen oder anderer Aussagen – oft anders lautender Verantwortungen. Das soll aber nicht heißen, dass es besser ist, überhaupt nichts zu sagen. Hier gibt es keine generellen Regeln und ist dies eben die wesentliche beratende Rolle des Anwalts, hier den richtigen Weg zu finden.

Vor allem, wenn sich Beschuldigte als völlig unschuldig ansehen, besteht häufig ein besonders ausgeprägter Kommunikationsbedarf. Trotzdem sollte der natürliche Drang zur exkulpierten Aufklärung des Sachverhalts unter Abwägung

# 6 Institutionen und Personen

aller Fakten und Umstände mit dem Anwalt erfolgen, da dem Beschuldigten in einer zweifellos gegebenen Stresssituation oft die Tragweite von Aussagen in anderen Bereichen nicht bewusst ist.

Andererseits kann natürlich eine rasche Aufklärung wesentlicher Sachverhalte zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung bis hin zu einer Verfahrenseinstellung führen.

## *Unternehmen als Opfer*

Eine gänzlich andere Situation ist gegeben, wenn das eigene Unternehmen Opfer oder Tätigkeitsfeld im Zuge einer Straftat geworden ist. Hier ergeben sich nunmehr gänzlich andere **Interessenslagen**:

- Es besteht erhebliches Interesse an der lückenlosen Aufklärung der Straftat.
- Es geht um Schadensbegrenzung und Schadenswiedergutmachung.

Abhängig vom Ausmaß des Aufklärungsinteresses kann damit die Mitwirkung von passivem „Wir tun das gerade das unbedingt Notwendigste“ bis hin zu einer aktiven Aufklärungsarbeit reichen.

Jedenfalls ist aber den Anordnungen des Gerichts und den ausführenden Organen der Polizei hinsichtlich allfälliger Zwangsmaßnahmen wie etwa Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen Folge zu leisten. Hier geht es darum, die Beeinträchtigungen des Unternehmens, welche durch gerichtliche Untersuchungshandlungen zweifelsohne in mehr oder weniger großem Ausmaß gegeben sind, durch entsprechendes Verhalten so gering wie möglich zu halten. Ziel ist es, den unter Umständen ohnedies bereits entstandenen Schaden nicht durch Kommunikationsstörungen im gerichtlichen Aufklärungsprozess zusätzlich zu vergrößern.

Hier kommen auch Überlegungen zur Publizität zum Tragen. Gerichtlich angeordnete Maßnahmen können, auch wenn aus unserer Erfahrung heraus die Polizei in den meisten Fällen um angemessene Diskretion bemüht ist, ein zusätzliches Maß an (negativer) Publizität mit sich bringen. Trotzdem werden diese Aktivitäten nicht zu vermeiden sein. Es ist daher zeitgerecht vorzusorgen und rasch zu reagieren, damit auch auf der Public-Relations-Front rasch die bestmögliche Ausgangsposition eingenommen werden kann.

Auch als geschädigtes Unternehmen hat man im Strafverfahren besondere Rechte. Man kann sich nämlich dem Strafverfahren als so genannter Privatbeteiligter anschließen. Dabei wird ein bestimmter Schaden namhaft gemacht und es sollte dieser Schaden bestmöglich und leicht verständlich dokumentiert sein. Der **Vorteil als Privatbeteiligter** am Verfahren teilzunehmen liegt darin, dass man zum einen in den weiteren Gang des Verfahrens eingebunden bleibt (zB Ladung zu Hauptverhandlungen) und dass man das **Recht auf Akteneinsicht** erwirbt. Über eine **aktive Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwalt** im Wege der Beibringung entsprechender Beweismittel und der Darstellung von Sachverhalten **kann auch der Gang des Verfahrens beeinflusst werden**.

Das Idealergebnis für einen Privatbeteiligten ist, wenn es im Falle eines Schuldspruchs auch einen so genannten Zuspruch an den Privatbeteiligten gibt. Dies bedeutet dann, dass der Privatbeteiligte im betraglichen Ausmaß des Zuspruchs einen Exekutionstitel (30 Jahre gültig) erworben hat, ohne dass er noch weitere zivilrechtliche Schritte setzen müsste.

Praktisch und aus unserer Erfahrung in Wirtschaftsprozessen heraus ist aber der Zuspruch in Strafverfahren an die Privatbeteiligten eher die Ausnahme, da sich Strafgerichte nicht in der Rolle von Zivilgerichten und der Aufklärung oftmals komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte sehen. Hier wird bei auch nur den geringsten Zweifeln meist auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Auch wenn die Chance auf einen direkten Zuspruch eines Schadenersatzes im Rahmen des Strafverfahrens eher gering ist, so kann sich die Teilnahme als Privatbeteiligter schon wegen der möglichen Einsichtnahmen in den Strafakt und allen seinen Beilagen sehr bezahlt machen. Dies vor allem dann, wenn man in der Folge noch Zivilprozesse gegen die Täter oder andere – gar nicht angeklagte – Personen oder Unternehmen plant. Im Strafprozess hat man die nicht wiederkehrende Chance, an Unterlagen zu kommen, auf die einem im Zivilprozess der Zugriff meist verwehrt ist.

### *Unternehmen als (un)beteiligter Dritter*

Auch als unbeteiligter Dritter kann man in den Bereich laufender Strafverfahren gelangen, wenn Gericht und Polizei oder etwa ein bestellter Gerichtssachverständiger auf der Suche nach entsprechenden Unterlagen sind.

## 6 Institutionen und Personen

Zum einen kann der oder die Verdächtigten im Unternehmen beschäftigt sein und daher der Verdacht bestehen, dass unter Umständen sachdienliche Unterlagen auch im Bereich des an sich unbeteiligten Unternehmens vorhanden sind. Eine andere Konstellation ist dann gegeben, wenn beispielsweise sich die Untersuchungen primär gegen Verdächtige im Unternehmen A richten, dieses Unternehmen aber keine oder nur mangelhafte Unterlagen (zB im Rechnungswesen) vorweisen kann. In solchen Fällen sind dann die Ermittler gezwungen, auf andere Quellen wie zum Beispiel die Unterlagen beim Lieferanten B oder Kunden C zurückzugreifen. Dies geschieht unter der Prämisse, dass im Rechnungswesen gleiche Tatbestände in den Rechnungswesen Unterlagen beider involvierter Unternehmen Kunde und Lieferant im Wesentlichen gleich abgebildet sein müssen bzw. diese auf den selben Belegen basieren sollten. Wären nun im verdächtigen Unternehmen aus welchen Gründen immer Teile des Belegwesens abhanden gekommen (zB um Spuren zu verwischen), so bestehen durchaus Möglichkeiten, über die ehemaligen Geschäftspartner zumindest einen Teil solcher Belege wiederzubeschaffen.

### **Kontaktpunkte mit Justiz und Polizei**

Abhängig von den nunmehr besprochenen verschiedenen Rollen, welche in einem Strafverfahren dem eigenen Unternehmen und den handelnden Personen zudedacht sind, gestaltet sich nunmehr auch die Kommunikation mit Gericht und Polizei.

#### *Anfrage zu Unterlagenherausgabe*

Die einfachste und unverfänglichste Variante einer beginnenden Kommunikation mit dem Gericht und den von diesem beauftragten Personen, Polizei und Sachverständige, beginnt mit einer einfachen Anfrage um bestimmte Informationen und/oder Unterlagen.

Ein solcher Erstkontakt ist eigentlich durchwegs nur gegenüber nicht Verdächtigen möglich, da Beschuldigten im Strafverfahren üblicherweise deren Rolle vom Gericht bereits zuvor mitgeteilt worden ist. Es kann zwar auch sein, dass ein präsumtiver Beschuldigter mit Wünschen nach Informationen oder Unterlagen seitens des Gerichtes konfrontiert wird, doch geschieht dies dann meist im Zuge einer – unten noch näher beschriebenen – **Hausdurchsuchung**.

Für das Unternehmen stellt sich die Frage, wer eigentlich eine solche Unterlagenherausgabe verlangen kann oder darf. Üblicherweise kommen zwei am Strafverfahren involvierte Gruppen in Frage:

→ Polizei

→ Sachverständige

Beide Gruppen betreiben die Unterlagenbeschaffung im Auftrag des Gerichtes und können dies auch unter Vorweis eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses unter Beweis stellen.

Der **Polizei** stehen im Zuge ihres Beschaffungsauftrages **auch Zwangsmaßnahmen zur Verfügung**. Zum einen können Unterlagen, wenn diese nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Zum anderen kann es in Folge der Weigerung auch zu einer vom Gericht mehr oder minder kurzfristig angeordneten Hausdurchsuchung kommen. Man möge sich auch nicht der Illusion hingeben, dass eine Weigerung zur Herausgabe der geforderten Unterlagen vorerst dazu führt, dass die Beamten wieder abziehen, um sich einen Hausdurchsuchungsbefehl vom Gericht zu holen. Wenn es darauf ankommt, wird ein solcher auch mündlich und an Ort und Stelle erteilt. Der schriftliche Befehl wird dann nachgereicht. Widerstand bei der Herausgabe von Unterlagen sollte daher wohl überlegt und im Gesamtkontext der Interessen des Unternehmens abgewogen werden. Solche Verkomplizierungen des Beschaffungsprozesses gegenüber der Polizei führen regelmäßig zu anderen Kommunikationssituationen, als diese üblicherweise bei einer einfachen Aufforderung zur Unterlagenherausgabe der Fall sind.

Es möge für solche Fälle mit erfahrenen Strafverteidigern Rücksprache gehalten werden, ob und in welcher Form Widerstand zu leisten ist bzw. geleistet werden kann. Insbesondere dann, wenn die letztendliche Aussicht auf Erfolg als nur sehr gering einzustufen ist.

Wendet sich hingegen ein **Sachverständiger** mit dem Ersuchen um Übermittlung bestimmter Unterlagen an das Unternehmen, so hat dieser **keinerlei Möglichkeiten zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen**. Eine Verweigerung gegenüber dem Sachverständigen hat daher vorerst keine Auswirkungen. Man kann sich allerdings ziemlich sicher sein, dass der Sachverständige in solchen Fällen

## 6 Institutionen und Personen

und wenn die angeforderten Unterlagen für das Verfahren unerlässlich sind, dem Gericht Bericht erstattet. Der Besuch der Polizei mit entsprechenden Aufträgen bis hin zu Hausdurchsuchungsbefehlen ist dann eine zu erwartende Konsequenz. Der **Vorteil** einer **Kooperation** bereits mit dem **Sachverständigen** liegt regelmäßig darin, dass mit diesem auch auf fachlich-inhaltlicher Ebene kommuniziert werden kann, was mitunter eine erhebliche Auswirkung und oftmals auch Erleichterung im Bezug auf Art und Umfang der herauszugebenden Unterlagen hat. Ist es für die Polizei in Erfüllung des Gerichtsauftrages im Detail nicht möglich, vor Ort auf inhaltlicher Ebene Detailentscheidungen über die Mitnahme bestimmter Unterlagen zu treffen, was häufig dazu führt, dass im Zweifel und zur Beweissicherung mehr Unterlagen mitgenommen werden, so kann ein vor Ort oder sonst kommunikativ eingebundener Sachverständiger bereits eine Vorauswahl der benötigten Unterlagen treffen und damit die benötigte Unterlagenmenge erheblich einschränken.

Die Kommunikation mit dem Sachverständigen bereits im Stadium der Unterlagenherausgabe bietet vor allem für ein wie immer „betroffenes“ Unternehmen die sehr unmittelbare **Chance, den eigenen Standpunkt entsprechend darzulegen** und auch umgehend die beweisträchtigen Unterlagen dem Sachverständigen zu übergeben und – falls nötig – mit begleitenden Erklärungen zu versehen. Dies ist eine äußerst effiziente Möglichkeit, den eigenen Standpunkt des Unternehmens in das Strafverfahren einzubringen. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Standpunkte und Sichtweisen ist gerade am noch sehr offenen Beginn des Strafverfahrens besonders erfolgversprechend.

### *Zeugenbefragungen*

Wenn die am Prozess beteiligten Gruppen, also vor allem Staatsanwaltschaft und Verteidigung, die Ladung eines Zeugen dem Gericht als unverzichtbar darlegen können, dann wird das Gericht einem solchen Wunsch Rechnung tragen und zum gewünschten Beweisthema eine Zeugenladung ausschicken. Eine solche Zeugenladung kann jeden – manchmal auch sehr unverhofft – treffen.

**Einer Zeugenladung ist unbedingt Folge zu leisten.** Unentschuldigtes Fernbleiben bei Verhandlungen wird von den Gerichten äußerst kritisch gesehen

und kann zu Zwangsmaßnahmen und Bußgeldern führen. Bei wiederholter Weigerung, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, kann letztendlich sogar die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Dann erscheint man in Begleitung uniformierter Polizeibeamter vor Gericht.

Als **Zeuge** ist man – im Unterschied zum Beschuldigten – **zur Wahrheit verpflichtet**. Es geht auch in der Regel nicht um Meinungen, sondern ausschließlich um gemachte Wahrnehmungen und zwar unmittelbar gemachte Wahrnehmungen. Wahrnehmungen, welche man nicht selbst, sondern über Dritte gehört oder sonst wie vermittelt bekommen hat, sind auch so darzustellen.

Beantwortet der Zeuge Fragen nicht wahrheitsgemäß und gelangt der Staatsanwalt zur Überzeugung, dass der Zeuge dies vorsätzlich tut, so kann es auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Zeugen wegen falscher Zeugenaussage kommen. Letztendlich entscheidet auch das Gericht im Zuge der Beweiswürdigung, welche von verschiedenen dargebotenen Zeugenaussagen nunmehr als wahr oder falsch anzusehen sind. Erinnerung sei an das an das denkwürdige Gerichtsverfahren im Anschluss an die Affäre „Waldheim“, in welchem die Zeugenaussage der Otilie Matysek entgegen den gleichlautenden 56 anderen Zeugenaussagen aus einer Parteivorstandssitzung, darunter jene eines ehemaligen Bundeskanzlers und eines Landeshauptmanns, für wahr befunden wurde und die anderen Personen wegen falscher Zeugenaussage teilweise verurteilt wurden.

Ebenfalls unter allen Umständen vermieden werden sollte es, **Zeugen zu beeinflussen**, da auch dies **strafbar** ist. Dazu gehört auch die „Abstimmung“ mehrerer Zeugen – zB im selben Unternehmen – zur Erreichung übereinstimmender Zeugenaussagen im Vorfeld. Ein Zeuge tut auch gut daran, vor einer Aussage eine allfällig versuchte Beeinflussung im Vorfeld dem Gericht bekannt zu geben.

Für das Erscheinen vor Gericht als Zeuge sollte man sich auch einen entsprechenden zeitlichen Puffer zu danach folgenden Terminen einbauen, da es durchaus vorkommen kann, dass anders als auf der Ladung angegeben, es zu Verspätungen im Prozessablauf kommen kann und sich dann die Wartezeiten empfindlich verlängern können.

# 6 Institutionen und Personen

## *Sicherstellung von Beweismitteln*

Beweismittel sind für die Abwicklung eines Strafverfahrens von essentieller Bedeutung. Oftmals hängt der Ausgang eines Strafverfahrens von der Existenz eines bestimmten Beweismittels ab. Und dabei braucht man nicht nur an das „blutige Messer“ des Täters bei Gewaltverbrechen denken. Auch entscheidende Dokumente oder sonstige Buchhaltungsunterlagen können eine solche Wirkung entfalten.

### < Beschlagnahme >

§ 115. (1) < Beschlagnahme > ist zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich

1. im weiteren Verfahren als Beweismittel erforderlich sein werden,
2. privatrechtlichen Ansprüchen (§ 367) unterliegen oder
3. dazu dienen werden, eine gerichtliche Entscheidung auf Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), auf Verfall (§ 20b StGB), auf Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung zu sichern, deren Vollstreckung andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) Über die < Beschlagnahme > hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu entscheiden.

(3) § 110 Abs. 4 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls ist die < Beschlagnahme > auf die dort angeführten Aufnahmen und Kopien zu beschränken.

(4) Für eine < Beschlagnahme > durch Drittverbot und Veräußerungs- oder Belastungsverbot (§ 109 Z 2 lit. b) gelten, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen sinngemäß.

(5) In einem Beschluss, mit dem eine < Beschlagnahme > zur Sicherung einer gerichtlichen Entscheidung auf Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) oder auf Verfall (§ 20b StGB) bewilligt wird, ist ein Geldbetrag zu bestimmen, in dem die voraussichtliche Abschöpfung der Bereicherung oder der voraussichtliche Verfall Deckung findet.

(6) Wenn und sobald die Voraussetzungen der < Beschlagnahme > nicht oder nicht mehr bestehen oder ein nach Abs. 5 bestimmter Geldbetrag erlegt wird, hat die Staatsanwaltschaft, nach dem Einbringen der Anklage das Gericht, die < Beschlagnahme > aufzuheben.

Bei der Sicherstellung von Beweismitteln geht es also der Behörde um zweierlei:

- Sicherstellung der Existenz des Beweismittels an sich
- Sicherstellung der Unveränderlichkeit und Unverfälschtheit des Beweismittels

Dafür sieht es das Gericht als notwendig an, bestimmte Beweismittel in bestimmter Form aus dem Gewahrsam des bisherigen Besitzers in den Zugriffsbereich des Gerichtes zu bringen. Dies kann für das Unternehmen bedeuten, dass wesentliche Unterlagen (zB des Rechnungswesens) oder EDV-Anlagen (zB Server) sichergestellt, also beschlagnahmt werden.

Daher empfiehlt sich gerade im Zuge einer **Sicherstellung von Beweismittel**, welche in der Regel mit **Beschlagnahmungen** einhergeht, sehr intensiv und mit entsprechender Kreativität mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Dabei gilt es Möglichkeiten und Wege zu finden, wie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und die Sicherstellung der Beweismittel (und damit deren Abtransport) möglichst friktionsfrei abgewickelt werden kann. Kooperationsbereitschaft seitens des Unternehmens resultiert meist auch in ausgeprägter Kooperationsbereitschaft der amthandelnden Behördenvertreter.

Maßnahmen in diesem Zusammenhang könnten sein:

- Zur Verfügungstellung von Kopierressourcen und allenfalls Personal
- Beistellung der das eigene System gut beherrschenden EDV-Verantwortlichen

Insbesondere der EDV-Bereich rückt zunehmend in das Zentrum solcher Beweissicherungsmaßnahmen, da auch die Unternehmen immer mehr Daten – teilweise ausschließlich – über die EDV verwalten. Für die Gerichte ist in diesem Zusammenhang vor allem wesentlich sicherzustellen, dass keine nachträglichen Veränderungen ab einem bestimmten Zeitpunkt mehr möglich sind. Dies läßt sich am einfachsten durch ein abruptes Abschalten der EDV-Systeme und eine Konfiszierung derselben erreichen. Dies entspricht aber für das betroffene Unternehmen dem IT-Supergau schlechthin, da damit ein Totalausfall der EDV mit unbestimmten Möglichkeiten zur Wiederherstellung des alten Standes verbunden ist.

# 6 Institutionen und Personen

Hier zahlt sich eine laufende und intensive Kommunikation mit dem Ziel, die Verfügbarkeit der EDV für das Unternehmen im größtmöglichen Umfang aufrecht zu erhalten, definitiv aus.

Es macht sowohl zeitlich wie auch inhaltlich einen großen Unterschied aus, ob alle Daten gesichert werden oder eben nur ein relevanter Teil. Aufgabe der eigenen EDV-Leute ist es, bei der Identifizierung der wesentlichen zu sichernden Bereiche behilflich zu sein.

Der Vollständigkeit halber ist auch darauf zu verweisen, dass es auch Unterlagen gibt, welche einem **Beweisverwertungsverbot** unterliegen. Darunter ist beispielsweise die Korrespondenz zwischen dem Klienten und seinem Steuerberater oder Anwalt zu verstehen.

Welche Unterlagen genau diesen Schutz genießen, sollte daher immer mit dem anwaltlichen Strafrechtsspezialisten abgeklärt werden (auch während der Amtshandlung). Gelangt man zur Meinung, dass auch Unterlagen sichergestellt werden sollen, welche aus welchen Gründen nicht herausgegeben werden müssten, dann kann man die so genannte **„Versiegelung“** beantragen. Diese hat zur Folge, dass die Unterlagen so verschlossen werden, dass eine Durchsicht nicht mehr möglich ist und diese Unterlagen dann erst bei Gericht durch die Ratskammer (mehrere Richter) in einer speziellen Verhandlung „entsiegelt“ werden. Gemeinsam werden dann die Unterlagen von der Ratskammer durch gemeinsame Eröffnung dieser Unterlagen durchgesehen und das Gericht entscheidet bei jedem Einspruch, ob die Unterlage ins Verfahren eingeht oder nicht.

Trotzdem sollte man die Versiegelung nur in wirklich notwendigen Fällen einfordern, da die Entsiegelung im Beisein auch eines Vertreters des Unternehmens zu erfolgen hat und sehr zeitraubend ist. Auch für diese Fälle ist der Rat eines strafrechtlichen Experten einzuholen.

## *Hausdurchsuchung*

Einer der wesentlichsten Eingriffe in Grundrechte stellt die Maßnahme der Hausdurchsuchung dar.

### < Durchsuchung > von Orten und Gegenständen sowie von Personen

§ 119. (1) < Durchsuchung > von Orten und Gegenständen (§ 117 Z 2) ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind.

(2) < Durchsuchung > einer Person (§ 117 Z 3) ist zulässig, wenn diese

1. festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurde,
2. einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe,
3. durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben könnte, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist.

Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren stellt die Hausdurchsuchung von den bestehenden anderen Zwangsmitteln, wie Telefonüberwachung, Observierung uä, eine sehr häufige Variante dar. Betroffen von einer Hausdurchsuchung muss nicht zwangsläufig der Verdächtige und dessen Räumlichkeiten sein (wiewohl oft als Durchsuchungsort ebenfalls im Hausdurchsuchungsbefehl ebenfalls enthalten), sondern es sind dies all jene Orte, an denen eben vom Gericht konkrete Beweisgegenstände vermutet werden.

#### **Folgende Punkte sollten bei einer Hausdurchsuchung beachtet werden:**

→ Benennung einer hauptverantwortlichen Person

Eine Hausdurchsuchung ist – glücklicherweise – keine alltägliche Geschichte. Aber abhängig von der Branche, in der man tätig ist und dem Umfeld an Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern ist es anzuraten, schon im Vorhinein – wie für andere Sonderfälle auch – eine hauptverantwortliche Person zu benennen, welche die wesentliche Abwicklung mit den amts handelnden Behörden durchführt. Die Mitarbeiter am Empfang müssen entsprechend angewiesen sein, im Falle des Eintreffens von Amtspersonen mit einem Hausdurchsuchungsbefehl unverzüglich diese Person zu informieren.

# 6 Institutionen und Personen

→ Einforderung eines schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehls

Üblicherweise wird vor Beginn der eigentlichen Hausdurchsuchung dem am Untersuchungsort Verantwortlichen der **Hausdurchsuchungsbefehl** überreicht, aus dem hervorgehen sollte, aus welchem Grund wonach gesucht wird. Auch wenn eingangs die eigentliche Hausdurchsuchung noch nicht begonnen haben muss, weil eben noch der Hausdurchsuchungsbefehl übergeben wird oder das Eintreffen eines Anwalts abgewartet wird (ist keine Verpflichtung, wird aber bei nur geringfügiger zeitlicher Verzögerung meist von den amtshandelnden Personen so gehalten), so wird doch häufig sofort mit sogenannten Sicherungsmaßnahmen begonnen. Das heißt, dass Beamte den Durchsuchungsort so absichern, dass es erstens nicht zur Verbringung von allfälligen Beweismitteln kommen kann und es auch nicht zur Vernichtung von Beweismitteln kommt (zB in der EDV).

→ Freiwillige Herausgabe

Es besteht grundsätzlich ein **Recht auf freiwillige Herausgabe** der im Hausdurchsuchungsbefehl genannten Beweismittel, was zur Folge hat, dass eine Hausdurchsuchung als solche gar nicht mehr stattfinden muss, wenn die Beamten von einer umfassenden Herausgabe überzeugt sind. Damit kann vermieden werden, dass es erstens zu längeren durch die Hausdurchsuchung verursachten Betriebsunterbrechungen und -störungen kommt und außerdem nicht im Zweifel mehr Unterlagen und sonstige Beweismittel mitgenommen werden, an die man dann länger nicht mehr herankommt.

→ Auf Beschlagnahme bestehen

Je nach rechtlicher eigener Position und Rolle im Strafverfahren sollte zur Wahrung des Rechtsschutzes auf eine **Beschlagnahme der Unterlagen** bestanden werden. Dies hat zur Folge, dass diese entsprechend präzise in ein so genanntes Beschlagnahmeverzeichnis aufgenommen werden, und man im weiteren Verfahren hinsichtlich der weiteren Behandlung dieser Unterlagen sich in einem klar geregelten Rahmen bewegt.

→ Vervielfältigung der Unterlagen vor Beschlagnahme

Bevor die Unterlagen beschlagnahmt werden, sollten diese dann kopiert werden, wenn sie in nächster Zeit (bis zu drei Jahre) noch unmittelbar im Unternehmen

benötigt werden. Dies deswegen, da ein Strafverfahren oftmals mehrere Jahre dauern kann und die Unterlagen üblicherweise bis zum Abschluss des Verfahrens nicht herausgegeben werden.

→ Befragungen und Vernehmungen vor, während und nach der Hausdurchsuchung

Kommt es vor, während und vor allem nach der Hausdurchsuchung unmittelbar zu Vernehmungen, so sollte darauf geachtet werden, dass klar definiert ist, ob die vernommene Person als Zeuge oder als Verdächtige vernommen wird, was erhebliche Auswirkungen auf das Aussageverhalten haben kann. Ein Verdächtiger ist nicht gezwungen, sich durch eine Aussage selbst zu belasten und kann dieser schweigen bzw ist nicht verhalten, die Wahrheit zu sagen. Hingegen ist ein Zeuge zur Wahrheit verpflichtet. **Jegliche Befragungen und Vernehmungen sollen protokolliert werden** und dieses Protokoll soll vor Unterschrift des Vernommenen von diesem genau gelesen und allenfalls – so oft und so lange dies nötig ist – auch korrigiert werden.

→ Protokollierung der Hausdurchsuchung

Der Gang der Hausdurchsuchung sollte genau protokolliert werden. Jedenfalls darin aufgeführt sollten gestellte Anträge, geäußerte Bitten und gemachte Hinweise sein.

Eine Hausdurchsuchung sollte nach Möglichkeit im Beisein eines Anwalts stattfinden. Da allerdings seitens der Behörde keine Anwaltspflicht besteht, ist es am betroffenen Unternehmen, entsprechend rasch für eine anwaltliche Vertretung zu sorgen.

Im Anhang finden sich zwei Beispiele für Informationsblätter zu Hausdurchsuchungen (WKO, KWT).

# 7 Anhänge

## Information der WKO zu Hausdurchsuchungen<sup>49</sup>

### Die Hausdurchsuchung

→ Allgemeine Erläuterungen

Hausdurchsuchungen können sich nicht nur aufgrund der Strafprozessordnung zur Aufklärung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten ergeben, sondern auch Finanzstraftbehörden haben das Recht, bei Verdacht auf Abgabenhinterziehung, die Räumlichkeiten von Abgabenschuldnern zu durchsuchen. Hierzu ermächtigt werden sie durch das geltende Finanzstrafgesetz.

→ Hinweis:

Solche Hausdurchsuchungen dürfen aber nicht ohne weiteres vorgenommen werden. Es müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen und auch bei der Durchsuchung selbst sind strikte gesetzliche Normen einzuhalten.

→ Was versteht man unter einer Hausdurchsuchung?

Hausdurchsuchungen sind Durchsuchungen von Wohnungen und Räumlichkeiten, die zum sonstigen Hauswesen gehören, weiters von Wirtschafts-, Gewerbe- oder Betriebsräumen.

→ Wann werden Hausdurchsuchungen durchgeführt?

Durchsuchungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn **begründeter Verdacht** besteht,

- » dass sich darin eine eines Finanzvergehens verdächtige Person aufhält oder
- » dass sich dort Gegenstände befinden, die voraussichtlich dem Verfall unterliegen oder
- » dass Gegenstände vorhanden sind, die im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen.

→ Ausnahme:

- » Keine Hausdurchsuchungen dürfen wegen Verdachts auf eine Finanzordnungswidrigkeit durchgeführt werden.

→ Voraussetzungen für Hausdurchsuchungen

Folgende **Voraussetzungen** müssen vorliegen:

- » Vorhandensein eines Befehls des Senatsvorsitzenden des Spruchsenates, dem auch die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würden.
- » Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Bescheides an den anwesenden Betroffenen bei Beginn der Durchsuchung.
- » Hinterlegung des Bescheides, falls der Betroffene nicht anwesend ist.
- » Auch ein mündlicher Befehl ist bei Gefahr im Verzug rechtswirksam, wobei die Ausfertigung innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist.
- » Ausnahmsweise ist eine Durchsuchung auch ohne Befehl zulässig, in diesem Fall sind dem anwesenden Betroffenen die Gründe für die Durchsuchung und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten.

→ Rechte und Pflichten des Betroffenen

Der von einer Hausdurchsuchung **Betroffene hat folgende Rechte:**

- » Die Behörden haben über das Ergebnis der Durchsuchung eine Niederschrift aufzunehmen.
- » Der Betroffene kann sogleich bzw. binnen der nächsten 24 Stunden verlangen, dass ihm eine Bescheinigung über die Vornahme der Durchsuchung, deren Gründe und deren Ergebnis ausgefolgt werden.
- » Der Betroffene kann verlangen, dass der Hausdurchsuchung bis zu zwei Personen seines Vertrauens beigezogen werden, diese dürfen allerdings nicht der gleichen oder einer damit im Zusammenhang stehenden Straftat verdächtig sein.
- » Im Falle, dass der Betroffene nicht selbst Wohnungsinhaber ist, kann der auch der tatsächliche Wohnungsinhaber in Abwesenheit des Betroffenen die Beiziehung einer Vertrauensperson verlangen.

Achtung: Dieses Recht steht auch dem Mitbewohner des Wohnungsinhabers zu. Mit der Durchsuchung muss jedenfalls bis zum Eintreffen der Vertrauenspersonen gewartet werden.

# 7 Anhänge

- » Hausdurchsuchungen sind möglichst schonend vorzunehmen, unnötiges Aufsehen, Belästigungen und Störungen sind zu vermeiden
- » Dem Betroffenen ist vor Beginn der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, das Gesuchte herauszugeben oder sonst die Gründe für die Durchsuchung zu beseitigen, dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist.

Der von einer Hausdurchsuchung **Betroffene hat folgende Pflichten:**

- » Der Inhaber der Räumlichkeiten, die durchsucht werden sollen, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen.
- » Er ist verpflichtet, dem durchsuchenden Organ Räume und Behältnisse auf Verlangen zu öffnen und die darin aufbewahrten Gegenstände vorzuweisen.
- » Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten verhindert oder abwesend, so ist ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder eine andere erwachsene Person aufzufordern, der Amtshandlung beizuwohnen.
- » Verweigert der Betroffene die Öffnung der zu durchsuchenden Räume oder Behältnisse, können sie die Organe entweder selbst öffnen oder die Öffnung durch andere Personen veranlassen.

→ Ergebnis der Hausdurchsuchung

Gesuchte und gefundene Beweismittel werden beschlagnahmt. Andere Beweismittel, die auf die Begehung eines Finanzvergehens schließen lassen, sind nur dann in Beschlag zu nehmen, wenn Gefahr im Verzug ist.

→ Rechtsmittel gegen Hausdurchsuchungsbefehle

Gegen Hausdurchsuchungsbefehle kann das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.

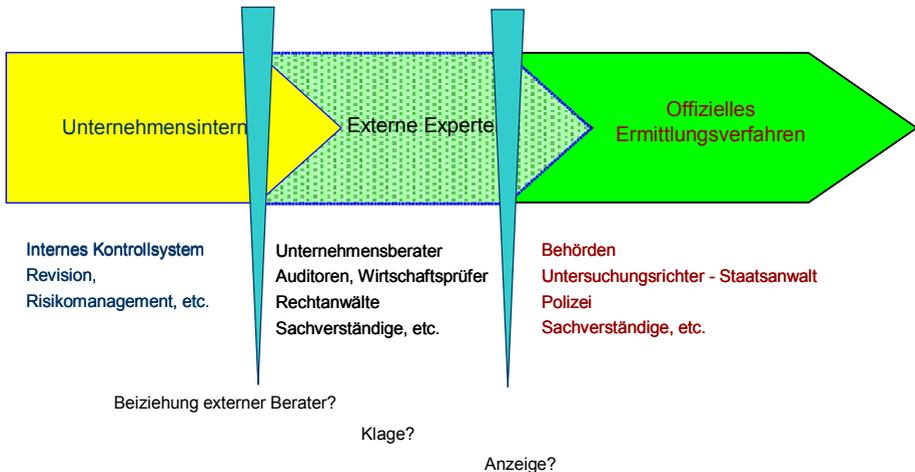
Über diese Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenates, der auch über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des zuvor erwähnten Spruchsenates zu entscheiden hätte.

→ Rechtsgrundlagen

- » § 93 ff FinStrG
- » § 23 ZustellG

Link: <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht>

### Checkliste – Case Management



### VERDACHT (Wir gegen den Täter)

#### *Sachverhaltsdarstellung*

- Darstellung der Fakten (wer, wann, wo, wie) basierend auf die vorliegenden Dokumente bzw. Beweise
- Einschätzung von Tatbestand und Tatumfang
  - » Art
  - » Motiv
  - » Personenkreis

#### *Einschätzung des Risikopotentials für das Unternehmen*

- Image
- Dritte
- Behörden
- Schadenshöhe
- Einschätzung der Rolle des Unternehmens

# 7 Anhänge

- » Opfer
- » Täter
- » (Un)beteiligter Dritter

## *Definition der weiteren Kommunikation*

- Informationswege
- Informationsadressaten
- Termine, etc.

## *Entscheidung über Antrag auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw Einstellung*

- Ja, weil....
- Nein, weil....

## **ANSCHULDIGUNG (Wir als Täter)**

### *Sachverhaltsdarstellung*

- Darstellung der Fakten (wer, wann, wo, wie) basierend auf die vorgelegten Beweise
- Darstellung der vorgehaltenen Vorwürfe bzw. Tatbestände
  - » Gerichtakt
  - » Anzeige
  - » Warum wird die Polizei/das Gericht tätig
- Darstellung der Kontaktpunkte zu Justiz, Polizei, Behörden
  - » Handelnde Personen
  - Staatsanwalt
  - Polizei
  - Haft- und Rechtsschutzrichter
  - Sachverständige, etc.
- Darstellung der von Justiz/Behörden geäußerten Anforderungen an Unterlagen und Dokumentation

### *Einschätzung des Risikopotenzials*

- Schadenshöhe
- drohende Maßnahmen
  - » Betriebseinstellung
  - » Konkursverfahren
  - » Beschlagnahme, Hausdurchsuchung, etc.
- Image

### *Einschätzung der Rolle des Unternehmens*

#### *Definition der Kommunikation*

- Informationswege
- Informationsadressaten
- Termine,
- Tools, etc.

### *Entscheidung Einleitung eines internen Projektteams bzw. Beziehung externer Spezialisten.*

- Ja, weil....
- Nein, weil....

## **ERMITTLUNGSVERFAHREN**

### *Bildung eines Projektteams*

- Zieldefinition des Teams
- Definition von Verantwortung und Berechtigungen
- Wahl der Mitglieder
- Rollenverteilung
- Aufgabenzuteilung
- Festlegung von Informations- bzw. Kommunikationsrichtlinien
- Definition der einzusetzenden Tools

# 7 Anhänge

- Dokumentation der Projektinhalte und der -umgebung.
- Definition von externen Support
- Fixierung des Informationsmanagements und der Dokumentation
  - » Verteiler, Adressaten
  - » Verwaltung, Lagerung der Daten
  - » Zugang zu Daten, Informationen, Dokumente
  - » Dokumentation der Ermittlungsschritte bzw. Definition von Reports
- Fixierung des Zeitschiene

## *Factfindig*

- Beweissicherung
  - » Grundsätzliches
    - Kann die Verfügbarkeit von Beweismitteln gewährleistet werden?
    - Ist eine Beschädigung bzw Vernichtung ausgeschlossen?
      - Ende der Behaltefrist von Unterlagen
      - Sicherung bzw. Archivierung von Daten auf Datenträgern
      - Stilllegung von Betriebssystemen
      - Mitarbeiterabgänge
  - » Umfang
    - Prognose von Umfang und Güte der Beweise bzw. Unterlagen
    - > Siehe dazu auch Beilage Unterlagenbeschaffung
    - Definition der zu untersuchenden Personen, Prozesse, Unternehmensbereiche, etc.
    - Definition der zu untersuchenden Sicherungsgebiete bzw. Räumlichkeiten
    - Fixierung Zeitschiene
- Unterlagenbeschaffung
  - » Status Reports bzw. -Verfolgung
  - » Informations- bzw. Verteilungsmanagement
    - Datenbank über
    - Eigenschaft der Unterlagen (Kopie, Original, Datenträger)

Art der Unterlagen (Beleg, Vertrag, Memo, Protokolle, etc.)

Personenkreis Adressaten (Sender, Empfänger)

Archivierung

Zuordnung zu Themengebieten

Status (angefordert, erhalten, WIP bis Termin)

- Sachverhaltsdarstellung
- Überprüfung der Rolle des Unternehmens
- Exkurs: Beschlagnahme
  - » Liegt eine richterliche Anordnung vor?
  - » Was ist Inhalt der richterlichen Anordnung?
  - » Wer führt die Beschlagnahme durch?
  - » Ist die Beschlagnahme auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt?
  - » Wird ein Protokoll verfasst?
- Exkurs: Hausdurchsuchung
- Liegt ein Gerichtsbeschluss vor?
- Was ist Inhalt des Gerichtsbeschlusses?
  - » Hauptverantwortliche Person
  - » Nennung von Gegenständen
  - » Nennung von Räumlichkeiten, etc.
- Ist eine Vertrauensperson anzufordern?

### *Ermittlung/Analyse*

- Definition der Untersuchungsgebiete
  - » Definition der Analysethemen bzw. der Themenschwerpunkte
  - » Operationalisierung der Analyseziele
  - » Definition von Umfang und Güte der Analysen
  - » Personenkreis
- Definition von externen Support
- Definition der Tools

# 7 Anhänge

- » Welche Software ist in Verwendung?
- » Sind Schulungen erforderlich?
- » Interview bzw. Mitarbeiterbefragung
- » Anforderung von Daten und Unterlagen
- » Status Reports bzw. -Verfolgung
- » Informations- bzw. Verteilungsmanagement
  - Datenbank über
    - Eigenschaft der Unterlagen (Kopie, Original, Datenträger)
    - Medium (persönlich, Fax, Post, Mail)
    - Art der Unterlagen (Beleg, Vertrag, Memo, Protokolle, etc.)
    - Personenkreis Adressaten (Sender, Empfänger)
    - Archivierung (Wo, Wer, Wann, Interval, etc.)
    - Zuordnung zu Themengebieten
    - Status (angefordert, erhalten, WIP bis Termin)
- Durchführen von Datenanalysen und Dokumentation dieser
  - » Datenquelle (Buchhaltungssystem, Debitoren)
  - » Abfragedefinition (QRY)
  - » Aktualität (Zeit)
  - » Datenbewegungen (manuell, automatisch)
  - » Interview und Befragungen
  - » Erstellung eines Fragenkataloges
  - » Protokollierung von Interviews, Gesprächen, Meetings, Kontakten
    - Datenbank über Kontakte
    - Wann, Wo
    - Person bzw. Personenkreis
    - Gesprächsinhalt (z.B. Bewertung im Jahresabschluss, etc. 31.5.2004)
    - Grundlage (Tel in, Tel out, Meeting, Fax, Meeting, etc.)
- » Feedback im Projektteam

- Beobachtung von Ist-Zuständen bzw. Einsichtnahmen
- » Dokumentation durch Belege, Bilder,
- » Wer, Wann, Wo
- » Beschreibung bzw. Gedächtnisprotokoll
- Dokumentation und Protokollierung der Analyseschritte
- Dokumentation der Analyseergebnisse
- Zwischenberichte

### *BEFUNDUNG*

- Darstellung der Analyseergebnisse und Analyseschritte
- » Dokumentation durch Beilagen
- Feststellung von Tatbestand und Tatumfang
- » Wer, Was, Wann, Wie, Worum
- » Beweisdarlegung
- » Art
- » Motiv
- Feststellung des Schadens und Einschätzung über weitere Risikopotenzials für das Unternehmen
- » Image
- » Schäden an Dritte
- » Konsequenzen von Behörden
- » Eigene Schadenshöhe
- » Gerichtliche Aktionen
- Anklage
- Beschlagnahme
- Überprüfung Rolle des Unternehmens
- » Täter
- » Mittäter
- » Opfer
- Vorschlag von Maßnahmen zur Schadensminimierung bzw. -Sanierung

# 7 Anhänge

## LESSONS LEARNED

### *Modifikation von bestehendem*

- Richtlinien, Kontrollsystemen
- Organisation
- Änderungen im Berechtigungskonzept
- Überprüfung von Verfahren bzw. Prozessen (Vieraugenprinzip, Teilung von Prozessschritten)

### *Setzung von präventiven Massnahmen*

- Audits
- Kontrollschleifen
- Stichproben, etc.

# SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
<b>SR-1</b>	Grundbegriffe des Sozialrechts	
<b>SR-2</b>	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
<b>SR-3</b>	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
<b>SR-4</b>	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-5</b>	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-6</b>	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
<b>SR-7</b>	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-8</b>	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-9</b>	Unfallversicherung	
<b>SR-10</b>	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-11</b>	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-12</b>	Insolvenz-Entgeltssicherung	
<b>SR-13</b>	Finanzierung des Sozialstaates	
<b>SR-14</b>	Pflege und Betreuung	
<b>SR-15</b>	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		

ARBEITSRECHT		
<b>AR-1</b>	Kollektive Rechtsgestaltung	
<b>AR-2A</b>	Betriebliche Interessenvertretung	
<b>AR-2B</b>	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
<b>AR-2C</b>	Rechtstellung des Betriebsrates	
<b>AR-3</b>	Arbeitsvertrag	
<b>AR-4</b>	Arbeitszeit	
<b>AR-5</b>	Urlaubsrecht	
<b>AR-6</b>	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
<b>AR-7</b>	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
<b>AR-8A</b>	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
<b>AR-8B</b>	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
<b>AR-9</b>	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
<b>AR-10</b>	Arbeitskräfteüberlassung	
<b>AR-11</b>	Betriebsvereinbarung	
<b>AR-12</b>	Lohn(Gehalts)exekution	
<b>AR-13</b>	Berufsausbildung	
<b>AR-14</b>	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
<b>AR-15</b>	Betriebspensionsrecht I	
<b>AR-16</b>	Betriebspensionsrecht II	
<b>AR-18</b>	Abfertigung neu	
<b>AR-19</b>	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
<b>AR-21</b>	Atypische Beschäftigung	
<b>AR-22</b>	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
<b>GK-1</b>	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	<b>GK-4</b> Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
<b>GK-2</b>	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	<b>GK-5</b> Vom 1. bis zum 18. Bundeskongress
<b>GK-3</b>	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	<b>GK-7</b> Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		<b>GK-8</b> Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)

# 9 Endnoten

- <sup>1</sup> Vgl Joseph T Wells und Matthias Kopetzky, Wirtschaftskriminalität in Unternehmen: Vorbeugung Et Aufdeckung, 2., Auflage (LexisNexis ARD ORAC, 2011).
- <sup>2</sup> Vgl Albert Löhr und Eckhard Burkatzki, Wirtschaftskriminalität und Ethik, 1. Aufl. (Hampp, R, 2008), 15f.
- <sup>3</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Nulltoleranzstrategie>
- <sup>4</sup> [http://www.wienerborse.at/corporate/pdf/CG%20Kodex%20deutsch\\_Jan\\_2010\\_v4.pdf](http://www.wienerborse.at/corporate/pdf/CG%20Kodex%20deutsch_Jan_2010_v4.pdf) (abgerufen 12.2.2015)
- <sup>5</sup> Donald R. Cressey, Other People's Money (Montclair, NJ: Patterson Smith, 1973) S 30
- <sup>6</sup> Donald R. Cressey, Other People's Money (Montclair, NJ: Patterson Smith, 1973) S 30
- <sup>7</sup> Wells, Kopetzky: Handbuch Wirtschaftskriminalität in Unternehmen, LexisNexis Orac, Wien, 2006, S 31
- <sup>8</sup> Wells, Kopetzky: Handbuch Wirtschaftskriminalität in Unternehmen, LexisNexis Orac, Wien, 2006, S 33
- <sup>9</sup> Wells, Kopetzky: Handbuch Wirtschaftskriminalität in Unternehmen, LexisNexis Orac, Wien, 2006, S36
- <sup>10</sup> Wells, Kopetzky: Handbuch Wirtschaftskriminalität in Unternehmen, LexisNexis Orac, Wien, 2006, S49
- <sup>11</sup> Wells, Kopetzky: Handbuch Wirtschaftskriminalität in Unternehmen, LexisNexis Orac, Wien, 2006, S 50
- <sup>12</sup> <http://www.bwclub.de/finanzlexikon//>
- <sup>13</sup> Kapitel entnommen aus Kopetzky, Matthias: Neue Bedeutung der Korruption im Strafrecht in Fellmann/Klug (Hrsg): Vademecum Korruptionsbekämpfung, 6-2008, Serie Kommunale Forschung in Österreich IKW-Schriftenreihe 116
- <sup>14</sup> BGH 1 StR 300/00 - 21. 11. 2000, BGH 1 StR 576/00 - 11. 7. 2001
- <sup>15</sup> Vgl OGH 40b302/77 vom 28.02.1977
- <sup>16</sup> Vgl. Wolf Theiss Rechtsanwälte; „Unternehmensstrafrecht – Was bedeutet das neue Verbandsverantwortlichengesetz für Sie?“, Forumsveranstaltung vom 20. Oktober 2005, im Folgenden kurz Unterlage Wolf Theiss Forum genannt.
- <sup>17</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>18</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>19</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>20</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>21</sup> Vgl. Bgbl 151/2005
- <sup>22</sup> Vgl. Eberl, Christian; Unternehmensstrafrecht und Risikoanalyse; Dimensionen 01/06
- <sup>23</sup> Vgl. Eberl, Christian; Unternehmensstrafrecht und Risikoanalyse; Dimensionen 01/06
- <sup>24</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>25</sup> Vgl. Bgbl 151/2005
- <sup>26</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>27</sup> Vgl. Eberl, Christian; Unternehmensstrafrecht und Risikoanalyse; Dimensionen 01/06
- <sup>28</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>29</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>30</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>31</sup> Vgl. Unterlage Wolf Theiss Forum
- <sup>32</sup> <http://wko.at/ooe/fp/Brosch/GmbH.pdf> , S 4
- <sup>33</sup> aus: „Revisions = Technik Handbuch für kaufmännische und behördliche Buchprüfung“ - von Dr.rer.pol. Paul Gerstner, Leipzig 1919 - Seite 21
- <sup>34</sup> Ebenda

- <sup>35</sup> Marcus Labbé, „Die Personalkompetenz des Aufsichtsrats als wichtiges Instrument der Risikoversorge“, ZZG, 2009, 102.
- <sup>36</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/GmbH>
- <sup>37</sup> <http://www.bmj.gv.at/justiz/content.php?nav=29> und andere
- <sup>38</sup> ebenda
- <sup>39</sup> ebenda
- <sup>40</sup> ebenda
- <sup>41</sup> ebenda
- <sup>42</sup> ebenda
- <sup>43</sup> ebenda
- <sup>44</sup> Entnommen der Website des BM f. Justiz
- <sup>45</sup> <http://bmj.gv.at/justiz/content.php?nav=45>
- <sup>46</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespolizei\\_%28%C3%96sterreich%29#.C3.84nderun\\_gen\\_ab\\_1.\\_September\\_2012](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespolizei_%28%C3%96sterreich%29#.C3.84nderun_gen_ab_1._September_2012) (Abgerufen am 12.02.2015)
- <sup>47</sup> Das BAK ist auch die „Polizei in der Polizei“ und mit Verfehlungen innerhalb der Polizei und mehr und mehr auch des Beamtenapparates insgesamt betraut. Ein besonderer Schwerpunkt stellt die Korruption dar.
- <sup>48</sup> So werden (von Strafrechtlern) Anwälte bezeichnet, welche hauptsächlich in Zivilverfahren tätig sind.
- <sup>49</sup> [https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Die\\_Hausdurchsuchung.html](https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Die_Hausdurchsuchung.html) (abgefragt am 12.02.2015)

# Zum Autor

**Matthias Kopetzky**, Dr., Sachverständiger (Gutachten & Unternehmensberatung)